

Das Gefahrtarifwesen und die Beitragsberechnung der Unfallversicherung des Deutschen Reiches

Nach der Reichsversicherungsordnung

von

Dr.-Ing. h. c. Konrad Hartmann,
Senatspräsident im Reichs-Versicherungsamt, Honorarprofessor der
Königl. Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg,
Geheimer Regierungsrat



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH

1913

Das Gefahrtarifwesen und die Beitragsberechnung der Unfallversicherung des Deutschen Reiches

Nach der Reichsversicherungsordnung

von

Dr.-Ing. h. c. Konrad Hartmann,
Senatspräsident im Reichs-Versicherungsamt, Honorarprofessor der
Königl. Technischen Hochschule zu Berlin-Charlottenburg,
Geheimer Regierungsrat



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1913

ISBN 978-3-662-24383-1 ISBN 978-3-662-26504-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26504-8

Vorwort.

Der Verfasser hat in den Jahren 1896 und 1900 Schriften über die Berechnung der Umlagebeiträge bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und über das Gefahrtarifwesen der Unfallversicherung verfaßt. Die dabei erläuterten Verfahren und Grundsätze waren in Durchführung der in den Jahren 1884 bis 1887 erlassenen Unfallversicherungsgesetze entstanden.

Seitdem ergaben sich verschiedene Änderungen, teils in Befolgung der neuen Fassung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, teils in Fortentwicklung der maßgebenden Rechtsanschauungen und Berechnungsmethoden. Durch die Reichsversicherungsordnung, die für die Unfallversicherung mit dem 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, werden weitere wesentliche Änderungen herbeigeführt, namentlich für den Rechtsgang.

Die vorliegende Bearbeitung behandelt das Thema unter Berücksichtigung dieser verschiedener Neuerungen für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der See-Berufsgenossenschaft. Diese konnte aus der Betrachtung ausscheiden, da die Bearbeitung von der Erörterung des Gefahrtarifwesens ausgeht und die See-Berufsgenossenschaft keinen Gefahrtarif aufgestellt hat. Aus gleichem Grunde sind die Verhältnisse der Zweiganstalten (bisher Versicherungsanstalten) nicht besprochen worden.

Bei der Abfassung der Schrift wurden die Entscheidungen und Anleitungen des Reichsversicherungsamts, die Ausführungen im Handbuch der Unfallversicherung (1.—3. Band 1909—1910), sowie in dem „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung“ von Hanow, Hoffmann, Lehmann, Moesle und Rabeling und in der Handausgabe der „Landwirtschaftlichen Unfallversicherung“ nach der Reichsversicherungsordnung von Noetel beachtet.

Es werden daher aus den folgenden Darlegungen die mit der Aufstellung der Gefahrtarife, Einschätzung der Betriebe in die Gefahrklassen und Berechnung der von den Genossenschaftsmitgliedern zu zahlenden Umlagebeiträge betrauten Genossenschaftsorgane entnehmen können, welche Bestimmungen sie bei der Erledigung dieser Aufgaben zu beachten haben. Den Versicherungsämtern wird die Schrift einen Anhalt bieten bei der Auskunftserteilung, den Oberversicherungsämtern bei der Entscheidung in Tarif-, Beitrags und anderen Beschwerden. Die Betriebsunternehmer können die mitgeteilten Rechnungsgrundlagen zur Nachprüfung der eingeforderten Umlagebeiträge verwerten.

Inhalt.

	Seite
Aufbringung der Mittel der Unfallversicherung	1
Allgemeines über Gefahrtarife	5
Gefahrtarife der gewerblichen Berufs-Genossenschaften.	7
Ermittlung der Gefahrziffern	7
Gestaltung der Gefahrtarife	33
Bestimmungen der Gefahrtarife	
für besondere Gefahrverhältnisse	35
für nicht aufgeführte Betriebe oder Nebenbetriebe	40
für gemischte Betriebe	41
für besondere Betriebsverhältnisse	43
für Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe	46
Genehmigung der Gefahrtarife.	48
Veranlagung der Betriebe.	51
Beschwerde gegen die Veranlagung	57
Veranlagung der Betriebe nach Maßgabe der in ihnen vorgekommenen Unfälle und bei Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften	60
Gefahrtarife der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	62
Berechnung der Umlagebeiträge	
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	68
bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.	76
Anhang: Gefahrtarife	
a. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	89
b. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	92

Aufbringung der Mittel der Unfallversicherung.

Durch die Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 ist die Unfallversicherung im Deutschen Reiche als Zwangsversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für alle Betriebe der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme der handwerksmäßigen und Handelsbetriebe eingeführt worden. Sie gewährt dem durch Betriebsunfall verletzten Arbeiter und den Hinterbliebenen eines auf solche Weise getöteten Arbeiters eine gesetzlich bestimmte Entschädigung. Die Mittel zur Deckung dieser Entschädigungsbeträge und der aus der Verwaltung bei den für die Durchführung der Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sowie die Beiträge zur Ansammlung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage (Reservefonds), zur Unfallverhütung, Belohnung für Rettung Verunglückter, Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten sind lediglich von den Unternehmern der versicherten Betriebe aufzubringen; die Arbeiter haben zu den Kosten der Unfallversicherung keine Beiträge zu zahlen.

Im Jahre 1911 wurden an Entschädigungen 166 610 850 Mark bezahlt, die Gesamtausgaben betragen 224 531 371 Mark.

Bei den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften betragen für das genannte Jahr die Gesamtausgaben 165 640 855 Mark, bei den 48 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 41 931 878 Mark.

Die Deckung dieser Jahresausgaben erfolgt durch Beiträge, welche auf die Genossenschaftsmitglieder jährlich umgelegt werden. Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft allein ist wegen der Unbeständigkeit vieler zu ihr gehörender Baubetriebe das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren ersetzt worden, indem an Stelle der tatsächlich als Entschädigungen gezahlten Unfallrenten deren Kapitalwert aufzubringen ist.

Für den Unternehmer ist naturgemäß die Frage, welchen Beitrag er jährlich für die Unfallversicherung zu zahlen hat, von größter Bedeutung. Denn dieser Beitrag kann eine Höhe annehmen, welche für den

Betrieb wirtschaftlich ganz erheblich ins Gewicht fällt. So hatten für das Jahr 1911 z. B. die bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft katastrierten Lohndreschereien rund 90 Mark, die bei der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft katastrierten Abbruchbetriebe je nach der Sektion 115 bis 136 Mark auf 1000 Mark Löhne zu zahlen. Eine so hohe Belastung bildet jedoch die Ausnahme; die Umlagebeiträge sind bei den meisten Gewerbszweigen wesentlich geringer. Im Durchschnitt ergab sich für das Jahr 1911 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Beitrag von 16,5 Mark auf 1000 Mark Löhne, da diese insgesamt fast 10 Milliarden Mark betrugten.

Immerhin sind die Beiträge für die meisten Gewerbszweige nicht unwesentlich, und die Unternehmer haben daher das größte Interesse daran, daß eine gerechte Verteilung der durch die Unfallversicherung entstehenden Lasten auf die Betriebe erfolgt.

Für die Land- und Forstwirtschaft sind die Beiträge verhältnismäßig geringer als in der Industrie, aber doch schon so hoch, daß sie angesichts der besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu unterschätzen sind, so daß auch hier eine richtige Verteilung der Lasten auf die Betriebe angestrebt werden muß.

Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften, mit Ausnahme der See-Berufsgenossenschaft, war gesetzlich bestimmt (§ 10 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 10 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887), daß die Höhe der von den Genossenschaftsmitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge nach Maßgabe der in den Betrieben von den Versicherten verdienten oder nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zu bestimmenden Löhne und Gehälter und der Unfallgefährlichkeit der Betriebe zu bestimmen ist. Für zwei zu derselben Berufsgenossenschaft gehörende Betriebe mit gleicher anrechnungspflichtiger Lohnsumme waren daher, sofern verschieden hohe Unfallgefährlichkeit festgesetzt worden ist, entsprechend dieser verschieden hohe Beiträge zu zahlen, wie andererseits die Umlagebeiträge zweier Betriebe von gleicher Gefährlichkeit und verschiedenen Lohnsummen sich lediglich nach den letzteren zu bemessen war.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften war durch § 15 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 auch das Umlageverfahren zur Aufbringung der Mittel behufs Deckung der Genossenschaftslasten eingeführt. Die Umlagebeiträge sollten jedoch nicht aus den Löhnen ermittelt, sondern durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht oder nach dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit festgesetzt werden. Nach § 35 sollte auch die Unfallgefährlichkeit der Betriebe als maßgebend in die Berechnung eingeführt werden, jedoch konnte die Genossenschaftsversammlung unter

Annahme gleicher Unfallgefährlichkeit in den Betrieben von dieser Berücksichtigung der Unfallgefahr Abstand nehmen.

Für die Bestimmung, daß die Verteilung der Lasten im Verhältnis zur Gefährlichkeit der verschiedenen in einer Berufsgenossenschaft vereinigten Gewerbszweige erfolgen soll, war in der amtlichen Begründung zu dem Regierungsentwurf vom Jahre 1884 folgendes ausgeführt worden:

„Der gegenwärtige Entwurf will die größere oder geringere Unfallgefahr für die Leistungen der einzelnen Betriebe zu den Kosten der Unfallversicherung maßgebend sein lassen. Es entspricht dies der Billigkeit, da die Unfallgefahr nicht bloß in den einzelnen Industriezweigen, sondern auch innerhalb derselben je nach der größeren oder geringeren Vollkommenheit der Betriebseinrichtungen eine verschiedene ist. Zu diesem Behuf wird den Berufsgenossenschaften die Aufstellung von Gefahrentarifen vorzuschreiben sein, in deren einzelnen Klassen die Beiträge je nach dem Maß der Unfallgefahr verschieden abgestuft werden. Hierbei wird sich eine möglichst scharfe Abgrenzung der Klassen insbesondere nach äußerlichen Merkmalen empfehlen, um den Mitgliedern der Genossenschaft eine gewisse Kontrolle über die Richtigkeit der Veranlagung der einzelnen Betriebe zu denselben zu ermöglichen. Andererseits aber ist es den Genossenschaften unbenommen, bei dieser Veranlagung eine weitgehende Individualisierung der Betriebe eintreten zu lassen. Um die kleineren und weniger gefährlichen Betriebe vor einer zu starken Heranziehung zu den Kosten der Unfallversicherung im Verhältnis zu den größeren und gefährlichen Betrieben zu schützen, soll die Festsetzung des Tarifs der Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt unterliegen.“

Diese Richtlinien blieben auch weiterhin maßgebend, so daß sowohl die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bau-Unfallversicherungsgesetz, sämtlich vom 30. Juni 1900) wie auch die Reichsversicherungsordnung in ihrem die Unfallversicherung behandelnden Teile die grundlegenden Bestimmungen der Gesetze von 1884 bis 1887 beibehalten haben.

Die Reichsversicherungsordnung, die hinsichtlich der Unfallversicherung am 1. Januar 1913 in Kraft trat, enthält folgende Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel:

Für die Gewerbe-Unfallversicherung:

§ 731.

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken.

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft müssen die Beiträge neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Rente decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kapitalwertes stellt das Reichsversicherungsamt fest.

Bei den Zweiganstalten für Bauarbeiter sind feste Prämien sowie Beiträge der Gemeinden und anderen Verbände, bei Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für Halten von Reittieren oder Fahrzeugen sind feste Prämien zu erheben.

§ 732.

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre sowie nach dem Gefahrtarife jährlich umgelegt.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit den Jahresbetrag von eintausendachthundert Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet.

§ 733.

Die Satzung kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird.

§ 706.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung:

§ 989.

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken.

§ 990.

Die Beiträge werden umgelegt nach dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß diesem Gesetze, dem Entgelt von Betriebsbeamten und Facharbeitern sowie dem Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

An Stelle des Arbeitsbedarfes kann auch, wie bisher nach § 57 der Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900, unter gewissen, jetzt in dem § 1005 der Reichsversicherungsordnung angegebenen Voraussetzungen und unter Ausnahme der im § 1008 genannten Betriebszweige und Nebenbetriebe der Steuerfuß als Maßstab bei der Umlegung der Beiträge benutzt werden, indem diese als Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern erfolgen. In diesem Falle hat aber eine Unterscheidung der Betriebsarten nach Gefahrklassen nicht einzutreten, wie später näher erörtert wird.

Die Vorschrift des § 731 ist entnommen aus § 29 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 13 Abs. 1, § 23 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900. Neu sind in Abs. 3 die Vorschriften für die Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften.

Die Vorschrift des § 732 war in § 29 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 13 Abs. 1 und 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 enthalten. Geändert ist der Betrag in Abs. 2 von 1500 in 1800 Mark.

§ 733 gibt die Vorschrift von § 30 Abs. 1 des Gewerbe- und § 13 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 wieder.

§ 706 entspricht dem § 49 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

§ 989 entspricht dem § 34, § 990 dem § 51 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Es ist also für die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der See-Berufsgenossenschaft die Aufstellung eines Gefahrtarifs zwingend vorgeschrieben. Für die See-Berufsgenossenschaft bestimmt § 1149 der Reichsversicherungsordnung wie bisher § 50 des See-Unfallversicherungsgesetzes von 1900, daß die Satzung bestimmen kann, ob Gefahrklassen zu bilden sind. Von dieser Befugnis hat die See-Berufsgenossenschaft bisher keinen Gebrauch gemacht; es besteht also kein Gefahrarif für diese Berufsgenossenschaft. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nur in den Fällen des § 990 und des später zu besprechenden § 1008 (vgl. S. 77 und 79) einen Gefahrarif aufzustellen (vgl. S. 62). Unter Umständen kann auch dies mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes unterbleiben.

Allgemeines über Gefahrtarife.

Die Reichsversicherungsordnung bestimmt im dritten Buch „Unfallversicherung“ über die Bildung der Gefahrklassen:

§ 706.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen.

§ 707.

Sie kann einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen, den Gefahrarif aufzustellen und zu ändern.

§ 708.

Der Gefahrarif ist zuerst längstens nach zwei Geschäftsjahren und dann mindestens von fünf zu fünf Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Ist die Änderung des Tarifs nicht dem Vorstand übertragen, so hat er das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Betriebszweigen geordneten Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Unfälle dem zuständigen Genossenschaftsorgane vorzulegen. Dieses hat darüber zu beschließen, ob der Gefahrarif beizubehalten oder zu ändern ist.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht nach § 49 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1900 (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884) liegt im § 706 und 707 der Reichsversicherungsordnung keine Abweichung vor. § 708 enthält insofern eine Abweichung, als die Änderung des Gefahrtarifs schlechthin, insbesondere also auch die Beschlußfassung über die Anordnung des Tarifs anläßlich seiner periodischen Nachprüfung, einem Ausschuß oder dem Vorstand

übertragen werden kann, während dies bisher nur hinsichtlich der bei der ersten Aufstellung des Tarifs vom Reichsversicherungsamt etwa erforderlichen Änderungen sowie der Einzelfeststellung der von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Änderungen angenommen worden ist.

In jedem Falle, also auch wenn die Genossenschaftsversammlung von der vorerwähnten Einrichtung keinen Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß der Vorstand sich von der Genossenschaftsversammlung ermächtigen läßt, Änderungen, die im Genehmigungsverfahren vom Reichsversicherungsamt für notwendig erklärt werden, selbständig zu beschließen. Anderenfalls kann der Fall eintreten, daß das Reichsversicherungsamt wegen Nichtbeachtung der von ihm geforderten Änderungen die Genehmigung verweigert und dann zur weiteren Beschlußfassung nochmals die Genossenschaftsversammlung einberufen werden muß, woraus nicht nur der Berufsgenossenschaft erhebliche Kosten entstehen, sondern auch eine zu Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Neuveranlagung der Betriebe führende Verzögerung eintreten kann.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bestimmt § 979 der Reichsversicherungsordnung:

Für die Bildung der Gefahrklassen gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 710, 712. Genossenschaften, deren Betriebe sich in der Unfallgefahr nur wenig unterscheiden, können beschließen, keine Gefahrklassen aufzustellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unfallverzeichnisse für die einzelnen Betriebszweige wesentliche Unterschiede aufweisen.

Diese Bestimmungen finden sich inhaltlich im § 52 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Die Betriebe sind also nach ihrer Unfallgefährlichkeit zu den Lasten der Berufsgenossenschaften heranzuziehen. Diese Unterscheidung darf und kann aber nicht so weit getrieben werden, daß für jeden einzelnen Betrieb die ihm eigentümliche Gefährlichkeit festgestellt und dann hiernach der Umlagebeitrag berechnet wird. Einem solchen Verfahren steht einerseits das genossenschaftliche Prinzip entgegen, das der Unfallversicherung zugrunde liegt und das eine gemeinsame Tragung der durch letztere entstehenden Lasten innerhalb gewisser Betriebsgruppen bedingt, andererseits aber steht entgegen, daß es gar nicht möglich ist, die Unfallgefährlichkeit für jeden Betrieb zu ermitteln. Denn als Maßstab für die Unfallgefährlichkeit eines Betriebes kann nicht ohne weiteres die Zahl und Schwere der in ihm entstandenen Unfälle gelten, die in ihrer Entstehung und ihren Folgen nicht selten von ganz anderen Umständen abhängig sind, als in der Eigenart des Betriebes begründet wären. Für einen Betrieb, in dem zufällig in einem

Jahre kein Unfall vorgekommen ist, kann zweifellos die Unfallgefährlichkeit nicht gleich Null angenommen werden, wie auch andererseits es unzutreffend wäre, die Unfallgefährlichkeit eines Betriebes, in dem durch unglücklichen Zufall ein Massenunfall entstanden ist, nach diesem letzteren entsprechend hoch zu bewerten.

Würde der Umlagebeitrag für jeden Betrieb nach Maßgabe der Unfallgefahr, wie sie aus den im Betrieb vorgekommenen Unfällen zu ermitteln wäre, festgesetzt, so würde dies bedeuten, daß jeder Betrieb für die in ihm entstandenen Unfälle aufzukommen hätte, was der Absicht der Unfallversicherungsgesetze durchaus widersprechen würde.

Als Unfallgefährlichkeit im Sinne des Gesetzes kann daher nur die durchschnittliche Gefährlichkeit gleichartiger Betriebe aufgefaßt werden. Selbst hierbei wird immer noch zu beachten sein, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, diese Durchschnittsgefährlichkeit zutreffend zu finden, nur vorhanden ist, wenn der Ermittlung ein umfangreiches Material zugrunde gelegt werden kann und außergewöhnliche Verhältnisse ausgeschaltet werden.

Die Gefahrklassen und die über ihre Anwendung zu treffenden Bestimmungen bilden in ihrer Zusammenstellung den Gefahrtarif.

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften begegnet die Festsetzung eines solchen Tarifs ganz besonderen Schwierigkeiten, was dazu geführt hat, daß zurzeit von den 48 Genossenschaften nur 9 einen Gefahrtarif für die Hauptbetriebe besitzen. Diese Schwierigkeiten sollen später besprochen werden; sie kennzeichnen sich auch darin, daß die für die Aufstellung der Gefahrtarife bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zweckmäßig durchzuführenden und in folgendem zu erörternden Gesichtspunkte nur zum kleinen Teil ohne weiteres auch bei Aufstellung der land- und forstwirtschaftlichen Gefahrtarife zur Geltung gebracht werden können.

Gefahrtarife der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Ermittlung der Gefahrziffern.

Die Entwicklung des Gefahrtarifwesens ist auf Grund einer Reihe vom Reichsversicherungsamt erlassener Rundschreiben und Entscheidungen erfolgt, von denen die wichtigsten in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht worden sind¹⁾. Da, wie erwähnt, die Unfallgefähr-

¹⁾ Wichtigste Bekanntmachungen: Rundschreiben: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1888 S. 199, 1889 S. 331, 1892 S. 251, 252, 1896 S. 275, 1908 S. 690. Bescheid 1708, Amtliche Nachrichten 1893, S. 262.

lichkeit der Betriebe bei der Berechnung der Umlagebeiträge maßgebend ist, so muß sie durch Ziffern, sogenannte Gefahrziffern, ausgedrückt werden, die in ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zueinander die verschiedene Größe der Gefährlichkeit darstellen. Sind also z. B. für zwei Betriebsgruppen derselben Berufsgenossenschaft die Gefahrziffern 2 und 8 festgesetzt, so bedeutet dies, daß die Unfallgefährlichkeit der Betriebe der zweiten Gruppe viermal so groß anzunehmen ist als diejenige der Betriebe der ersten Gruppe. Würde nun bei beiden Betrieben die gleiche Lohnsumme für die Berechnung der Umlagebeiträge in Betracht kommen, so hätte doch der zweite Betrieb wegen seiner viermal größeren Gefährlichkeit viermal so viel Beitrag zu zahlen als der erste.

Da die Gefahrziffern ein Maß für die Unfallgefährlichkeit darstellen sollen, so kann auch nur diese für die Ermittlung der Ziffern maßgebend sein, alle anderen Erwägungen sind auszuschließen. Als Unfallgefährlichkeit, wie sie der Bildung des Gefahrrentarifs zugrunde zu legen ist, wird aber, wie schon betont worden ist, nur die Durchschnittsgefährlichkeit anzusehen sein, die in gleichartigen Gefahrverhältnissen begründet ist. Diese Durchschnittsgefährlichkeit kann nur für jeden in einer Berufsgenossenschaft vertretenen Gewerbszweig oder für jede vorkommende Arbeitstätigkeit ermittelt werden. Im ersten Falle wird also z. B. für alle Eisengießereien die Durchschnittsgefährlichkeit bestimmt diese durch eine Gefahrziffer ausgedrückt und letztere für alle Betriebe genannter Art, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, angenommen. Im andern Falle geschieht dies z. B. für alle Eisengießer, das heißt nur für diese besondere Arbeiterart.

Es entsteht nun die Hauptfrage: Wie läßt sich die Gefährlichkeit, in Ziffern ausgedrückt, ermitteln?

Im allgemeinen wird eine solche Ermittlung nur mit Hilfe einer genauen Unfallstatistik erfolgen können, welche die in jedem Gewerbszweig oder bei jeder Arbeitstätigkeit entstandenen Unfälle mit ihren Folgen behandelt. Die Unfälle lediglich nach ihrer Zahl zu berücksichtigen, kann nicht genügen; denn ein Gewerbszweig, in welchem besonders viele schwere Unfälle vorkommen, würde gefährlicher anzusehen sein als ein Gewerbszweig, in dem bei verhältnismäßig gleicher Zahl der Unfälle diese nur leichte Folgen haben. Selbstverständlich wird auch der Umfang des Gewerbszweiges oder der Arbeitstätigkeit in Betracht kommen.

In den ersten Jahren der Geltung der Unfallversicherung wurde für die Ermittlung der Gefährlichkeit von der Beantwortung der Frage ausgegangen: Wieviel entschädigungspflichtige Unfälle sind innerhalb einer bestimmten Zeit in jedem Gewerbszweig

oder in jeder Arbeitstätigkeit, unter Berücksichtigung der Schwere der Unfallfolgen, auf 1000 Arbeiter entstanden?

Die Zahl dieser Unfälle läßt sich durch eine genau geführte Unfallstatistik leicht feststellen. Die Schwere der Unfallfolgen läßt sich durch Belastungsziffern ausdrücken, die in ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zueinander darstellen, welche Bedeutung schwereren Unfällen gegenüber leichteren Unfällen beizumessen ist. Diese Belastungsziffern können natürlich auch nur wieder Durchschnittsverhältnissen gerecht werden. Das Reichsversicherungsamt hatte in einem Rundschreiben vom 20. Juni 1889, veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten 1889 S. 331, empfohlen, für die Abwägung der Unfallgefahr vier Grade in der Schwere der Unfälle zu unterscheiden:

- a) Verletzungen mit tödlichem Verlauf,
- b) Verletzungen mit dauernder völliger,
- c) Verletzungen mit dauernder teilweiser und
- d) Verletzungen mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Es wurde ferner empfohlen, für diese vier Gruppen die Belastungsziffern 10, 30, 15, 1 anzuwenden. Diese abstrakten Zahlen bedeuten in ihrer Anwendung, daß z. B. durchschnittlich jeder Unfall mit tödlichem Ausgang für die Berufsgenossenschaft zehnmal schwerer wiegt als ein Unfall, dessen Folgen innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit wieder so beseitigt sind, daß eine Erwerbsbeeinträchtigung nicht mehr zurückgeblieben ist.

Für die Beantwortung der gestellten Frage ist noch die Zahl der Arbeiter von Wichtigkeit. Diese ist natürlich nicht gleich der Zahl der überhaupt in einer gewissen Zeit beschäftigten Arbeiter, gleichgültig wie lange jeder derselben tätig war; denn dann würde jeder Arbeiter als gleichwertig angesehen werden. Eigentlich müßte die Frage dahin gerichtet werden, wieviel Unfälle auf eine bestimmte Arbeitszeit entfallen; denn 1000 Arbeiter, die im Jahre zusammen nur an 100 000 Arbeitstagen tätig waren, also nur während dieser Zeit den Gefahren des Betriebes ausgesetzt waren, sind nicht 1000 Arbeitern gleich zu erachten, die zusammen an 200 000 Arbeitstagen beschäftigt waren und also in doppelt so langer Zeit der Möglichkeit unterlagen, von einem Unfall betroffen zu werden.

Um aus der Beantwortung der gestellten Frage vergleichbare Zahlen zu erhalten, muß daher für die in der Frage angenommenen 1000 Arbeiter stets die gleiche Arbeitszeit bei jedem Gewerbszweig zugrunde gelegt werden; wie groß dabei diese Arbeitszeit genommen wird, ist gleichgültig. Es ist vom Reichsversicherungsamt angeordnet worden, für jeden dieser Arbeiter 300 Arbeitstage oder besser noch 3000 Arbeitsstunden zu setzen; also die Zahl der tatsächlich beschäftigten

Arbeiter unter Berücksichtigung der von ihnen geleisteten Arbeitszeit auf sogenannte Vollarbeiter umzurechnen, von denen jeder die genannte gleiche Arbeitszeit darstellt.

Die gestellte Frage lautet dann dahin, wieviel Unfälle auf 1000 Vollarbeiter entfallen.

Beträgt nun die Zahl dieser Vollarbeiter bei einem Gewerbszweig V_1 , bei einem zweiten V_2 , einem dritten V_3 usw.; sind ferner in derselben Zeit, für welche diese Vollarbeiterzahlen ermittelt wurden, in diesen Gewerbszweigen a_1, a_2, a_3 tödlich verlaufene Unfälle, b_1, b_2, b_3 Unfälle, die zu dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit, c_1, c_2, c_3 Unfälle, die zu dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit führen, d_1, d_2, d_3 Unfälle, die zu vorübergehender Erwerbsunfähigkeit führten, vorgekommen, so steht die durchschnittliche Unfallgefährlichkeit dieser Gewerbszweige, unter Einführung der besprochenen Belastungsziffern, im gegenseitigen Verhältnis von:

$$\frac{(a_1 \cdot 10) + (b_1 \cdot 30) + (c_1 \cdot 15) + (d_1 \cdot 1)}{V_1} : \\ \frac{(a_2 \cdot 10) + (b_2 \cdot 30) + (c_2 \cdot 15) + (d_2 \cdot 1)}{V_2} : \\ \frac{(a_3 \cdot 10) + (b_3 \cdot 30) + (c_3 \cdot 15) + (d_3 \cdot 1)}{V_3} \dots \dots \dots$$

Die Ausrechnung dieser Quotienten ergibt ein Maß für die Gefährlichkeit der verschiedenen Gewerbszweige. Diese auf einen Vollarbeiter berechneten Zahlen werden durchgängig sehr klein, weshalb sie nicht unmittelbar, sondern nach Multiplikation mit einer großen Zahl, in der Regel, wie erwähnt, mit 1000, als Gefahrziffern angenommen wurden, sofern nicht noch eine Umrechnung stattfindet.

Um nun unter Einführung von Belastungsziffern und Vollarbeitern die Gefahrziffern in einfacher und übersichtlicher Weise berechnen zu können, hat das Reichsversicherungsamt in dem erwähnten Rundschreiben ein Schema eines Unfallverzeichnisses angegeben.

Da dieses Verfahren für die gewerblichen Berufsgenossenschaften wie gleich erörtert werden soll, nicht mehr in Frage kommt, so wird hier nicht näher auf die Aufstellung des Verzeichnisses eingegangen. Jedoch wird dieses Verfahren bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften noch verwendet und kann daher später (vgl. S. 65) weiter besprochen werden.

Das bisher besprochene Verfahren kennzeichnet sich als eine Gegenüberstellung der Vollarbeiterzahlen und der Unfälle unter Berücksichtigung der Unfallfolgen durch Belastungsziffern.

Gegen die letzteren wurde nun mit Recht eingewendet, daß solche feststehenden Zahlen kein zutreffendes Bild von den Unfallfolgen geben können. Die Ziffern wurden aus dem bei der Bearbeitung des Materials für die Unfallstatistik des Deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881 ermittelten Geldwert der Belastung, welchen ein Unfall in den vier bezeichneten Gruppen von Unfallfolgen durchschnittlich hervorrufen wird, gefunden; den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Berufsgenossenschaften konnten diese Ziffern also keine Rechnung tragen.

Ferner wurden gegen die Ermittlung der Vollarbeiterzahlen Bedenken dahin geltend gemacht, daß sich diese Zahlen in manchen Industriezweigen sehr schwer oder gar nicht ermitteln lassen.

Diese gegen die Grundlagen der Ermittlung der Gefahrziffern erhobenen Einwendungen mußten so lange unberücksichtigt bleiben, als nicht anderes Material vorhanden war, aus welchem mit größerer Berechtigung die Gefahrziffern berechnet werden konnten. Die deutsche Unfallversicherung hatte kein Vorbild, sie konnte sich nicht auf andere Erfahrungen stützen, sondern mußte sich erst selbst das Material für ihren Ausbau beschaffen. Die ersten Gefahrtarife waren fast ausschließlich das Ergebnis von Erwägungen, die nicht aus zahlenmäßigen Ermittlungen, sondern nur aus dem Urteil von Personen, welche die betreffenden Industriezweige kannten, hervorgingen. Diese Tarife wurden im Laufe der Zeit wiederholt revidiert, und hierbei wurden immer mehr die Ergebnisse von Rechnungen, wie sie in vorstehendem geschildert sind, zugrunde gelegt.

Endlich aber war der Zeitpunkt gekommen, wo für die Aufstellung der Gefahrtarife ein Material gesammelt war, das die Unfallgefährlichkeit nach der Richtung ermitteln ließ, welche für die Berufsgenossenschaften die größte Bedeutung hat. Für diese Genossenschaften handelt es sich darum, ihre Ausgaben durch Umlage wieder einzuziehen; da ist es sicher gerechtfertigt, die Umlage auf die Gewerbszweige so zu verteilen, daß diese, jeder für sich, im wesentlichen die aus den Unfällen, welche in ihnen vorkommen, entstehende Belastung tragen. Das finanzielle Moment ist schließlich für die Berufsgenossenschaften ausschlaggebend, und daher ist eine Ermittlung der Unfallgefährlichkeit aus ihrem finanziellen Wert gewiß gerechtfertigt. Diese Ermittlung geht von der für jeden Gewerbszweig zu beantwortenden Frage aus: Welcher Belastungswert entfällt innerhalb einer gewissen Zeit auf 1000 Mark Löhne?

Der Belastungswert kann natürlich sich nur auf die Unfälle beziehen, die bei dem betreffenden Gewerbszweig entstanden sind; er repräsentiert die Zahl dieser Unfälle und deren Folgen und ergibt sich für jeden Fall als Summe der durch ihn entstandenen einmaligen Ausgaben und

des Kapitalwertes der bewilligten, etwa noch laufenden Unfallrente. Am einfachsten und genauesten würden sich die Belastungswerte im Zeitpunkte der Änderung eines bestehenden Tarifs dadurch ermitteln lassen, daß zu allen bis dahin für die Unfälle gezahlten Entschädigungsbeträgen die zur Weiterzahlung der über den genannten Zeitpunkt noch laufenden Renten notwendigen diskontierten Kapitalsummen hinzugezählt werden.

Die bis zum Zeitpunkt der Tarifänderung gezahlten Entschädigungsbeträge können unmittelbar den Aufzeichnungen der Berufsgenossenschaften entnommen werden, und nur die Berechnung der Kapitalwerte der noch laufenden Renten bietet insofern eine Schwierigkeit, als nicht für alle Berufsgenossenschaften diejenigen Ziffern bekannt sind, mit welchen die Rente multipliziert werden muß, um ihren Kapitalwert zu erhalten.

Für die Berechnung des Kapitalwertes der Renten der Hinterbliebenen getöteter versicherter Personen kann allgemein der vom Reichsversicherungsamt aufgestellte Tarif (Amtliche Nachrichten 1894, S. 149) benutzt werden, da demselben ein allgemein gültiges Material zugrunde liegt. Dagegen ist für die Ermittlung des Kapitalwertes der Renten der Verletzten nur für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und die Baugewerks-Berufsgenossenschaften ein Kapitalisierungstarif vom Reichsversicherungsamt aufgestellt worden (Amtliche Nachrichten 1894, S. 141). Für die anderen Berufsgenossenschaften kann dieser Tarif den tatsächlichen Verhältnissen nicht genau entsprechen, da die Sterblichkeit der Unfallverletzten bei anderen Industriezweigen eine mehr oder weniger erheblich andere ist als im Baugewerbe.

Es hat sich aber ein Weg gefunden, der diese Schwierigkeit der Berechnung der Kapitalwerte umgehen läßt. Durch Vergleichsrechnungen, welche vom Reichsversicherungsamt und einigen Berufsgenossenschaften angestellt worden sind, wurde ermittelt, daß bei Gewerbszweigen, die mit großen Lohnsummen vertreten sind, ein Verfahren, welches nur die bis einem gewissen Zeitpunkt gezahlten Entschädigungsbeträge berücksichtigt und die Kapitalwerte der von diesem Zeitpunkt ab noch laufenden Renten unberücksichtigt läßt, nahezu dasselbe gegenseitige Wertverhältnis der Gefahrziffern ergibt als das vorerwähnte, die vollen Belastungswerte in die Rechnung einführende Verfahren.

Dem numerischen Wert nach werden die durch das vereinfachte Verfahren gefundenen Gefahrziffern allerdings andere Zahlen; aber darauf kommt es, wie erläutert worden ist, nicht an, da lediglich das gegenseitige Wertverhältnis der Ziffern für deren Anwendung der Umlagebeiträge von Bedeutung ist.

Beträgt nun bei einem Gewerbszweig die innerhalb einer gewissen Zeit zur Anrechnung zu bringende Lohnsumme in Mark L_1 , bei einem

anderen L_2 , bei einem dritten L_3 usw., sind ferner innerhalb derselben Zeit in diesen Gewerbszweigen an Entschädigungen in Mark E_1 , E_2 , E_3 gezahlt worden, so ist das gegenseitige Verhältnis der Unfallgefährlichkeit dieser Gewerbszweige gegeben durch:

$$\frac{E_1}{L_1} : \frac{E_2}{L_2} : \frac{E_3}{L_3} .$$

Da diese Werte sehr klein werden, so wird, wie erwähnt, die Umrechnung auf eine große runde Lohnsumme, in der Regel 1000 Mark, vorgenommen, also das Tausendfache der Quotienten als Gefahrziffern angesetzt.

Das vereinfachte Verfahren beruht also auf einer Gegenüberstellung der Entschädigungsbeträge und der Löhne, gruppiert nach Gewerbszweigen. Da es sich um eine Wahrscheinlichkeitsrechnung handelt, so gibt das Verfahren eine genügende Genauigkeit für die Ermittlung der Durchschnittsgefährlichkeit, wenn die Rechnung mit großen Summen durchgeführt wird. Der Einfluß von Zufälligkeiten ist dann so gering, daß er vernachlässigt werden kann. Denn es ist stets zu bedenken, daß es sich bei solchen Ermittlungen um eine mathematische Genauigkeit niemals handeln kann. Eine solche hätte auch gar keinen Wert, da das Ergebnis der Rechnung doch nur zu Durchschnittsziffern führt, die den besonderen Gefahrenverhältnissen der einzelnen Betriebe mehr oder weniger entsprechen.

Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 18. Mai 1896 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6 vom 1. Juni 1896) das erwähnte vereinfachte Verfahren zur Anwendung empfohlen, und es ist auch im Laufe der Jahre von allen Berufsgenossenschaften angenommen worden.

In dem Rundschreiben ist weiter betont, daß bei der Ermittlung der Gefahrziffern, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, das ganze Unfallmaterial von Beginn des Bestehens der Berufsgenossenschaft an bis zum Schluß des vorletzten Jahres der ablaufenden Tarifperiode zu benutzen ist, da die Einsetzung möglichst großer Zahlen in die Rechnung die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Ergebnisse wesentlich erhöht. Das letzte Jahr der Tarifperiode ist schon aus dem praktischen Grunde unberücksichtigt zu lassen, um die rechtzeitige Fertigstellung der für die Tarifrevision notwendigen Unterlagen nicht zu gefährden.

Die durch die Gegenüberstellung der Löhne und Entschädigungsbeträge aus dieser ganzen Zeit gefundenen Gefahrziffern können für die betreffenden Gewerbszweige ohne weiteres in den Gefahrarif eingesetzt werden, sofern es sich um umfangreiche Gewerbszweige handelt und nicht im einzelnen Fall klar zu ersehen ist, daß die so berechnete

Gefahrziffer den anderweit bekannten Gefahrverhältnissen des betreffenden Gewerbszweiges nicht entspricht. Als genügend umfangreiche Gewerbszweige betrachtet das Reichsversicherungsamt solche, bei welchen die Summe aller Löhne aus den für die Rechnung benutzten Jahren mindestens 5 000 000 Mark beträgt.

Für kleinere Gewerbszweige, deren Gefahrziffern nicht unmittelbar aus der Rechnung entnommen werden können, sind die Ergebnisse der Ermittlung anderer Berufsgenossenschaften für gleichartige Gewerbszweige zu Hilfe zu nehmen, was namentlich für die noch zu besprechenden Nebenbetriebe gilt. Die aus dem Unfallmaterial anderer Berufsgenossenschaften sich ergebenden Ziffern lassen sich dabei unmittelbar, also ohne Umrechnung, verwenden, wenn die Rechnung sich auf den gleichen Zeitraum bezieht.

Die Benutzung des Unfallmaterials anderer Berufsgenossenschaften hat dabei noch den Vorteil, namentlich hinsichtlich der Nebenbetriebe, daß die gleichen Gewerbszweige bei verschiedenen Genossenschaften gleiche oder wenigstens nicht wesentlich abweichende Gefahrziffern erhalten, also die auf sie treffenden Umlegebeiträge nicht zu verschieden voneinander werden. Sind die Ergebnisse anderer Berufsgenossenschaften nicht verwertbar, so sind die Gefahrziffern nach der Ähnlichkeit der Gefahrverhältnisse mit denen großer Gewerbszweige oder Arbeitstätigkeiten oder nach anderen brauchbaren Gesichtspunkten festzusetzen.

Das Rechnungsverfahren erfordert natürlich genaue Aufzeichnungen über die Unfälle und deren Entschädigungsbeträge. Diese Angaben sind allerdings in den Büchern der Berufsgenossenschaften enthalten; es hat sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, eine übersichtlichere und bequem zu handhabende Form der Aufzeichnungen für die Zwecke der Gefahrtarifrevision einzuführen. Mehrere Berufsgenossenschaften hatten früher schon Unfallzählkarten und zwar für jeden Unfall eine Karte ausgefüllt und sie nicht nur für die Gefahrtarifrevision, sondern auch für die Unfallstatistik und die Durchführung der Unfallverhütung verwertet.

In dem genannten Rundschreiben hat nun das Reichsversicherungsamt die Führung solcher Zählkarten vorgeschrieben und dafür Grundsätze aufgestellt, die im Auszug nachstehend mitgeteilt werden:

„Für jede durch Unfall verletzte oder getötete Person, deren Verletzung oder Tötung die Entschädigungspflicht der Genossenschaft herbeigeführt hat, ist eine Zählkarte anzulegen, deren Inhalt mindestens dem nachstehend abgedruckten und probeweise ausgefüllten Muster entsprechen und sich ihm tunlichst auch in Anordnung und Gruppierung anschließen muß.

Bei der Ausfüllung der Karten sind erste Anlegung, nachträgliche Ergänzungen und Abschluß der Karten zu unterscheiden.

- a) Die Anlegung erfolgt, sobald die erste Entschädigung in der betreffenden Sache festgestellt ist. Die Grundlagen bilden die Feststellungsverfügungen und die Akten.
- b) Die Ergänzungen werden gemacht, sobald irgendeine Veränderung in dem Rentenbezüge vor sich geht.
- c) Abschluß. Nach gänzlicher Erledigung des Unfalls wird die Karte unter Benutzung der Summenreihen am Fuße der Rückseite abgeschlossen.

Besondere Sorgfalt ist auf die Ausfüllung der am Kopf der Karten befindlichen Rubriken über die Zeit und Ursache des Unfalls, Art der Verletzung und über die Folge der Unfälle zu verwenden.

Ob der Unfall sich vormittags oder nachmittags ereignet hat, wird mit Durchstreichung des Nichtzutreffenden bezeichnet.

Die Ausfüllung der drei anderen Abteilungen hat nach den Akten des Unfalls möglichst genau, aber tunlichst kurz zu erfolgen. Die Rubrik „Folge der Verletzung“ ist nur in Zeichen auszufüllen, und zwar derart, daß bedeutet: † = Tod infolge des Unfalls, V. G. = vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit, V. T. = vorübergehende teilweise Erwerbsunfähigkeit, D. G. = dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit und D. T. = dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit.

In der Rubrik „Veranlassung, Ort und Hergang des Unfalls“ sind die näheren Umstände des Unfalls so kurz wie möglich zu schildern.

Was insbesondere noch die Eintragungen in der Rubrik „Folge der Verletzung“ betrifft, so sind sie zum erstenmal alsbald bei der Anlegung der Karte zu machen, nach dem Zustande, wie er in diesem Augenblick bei gewissenhafter Prüfung des Falles sich erkennen und voraussehen läßt. Bei jeder später eintretenden, für die Einteilung in V., D. usw. wesentlichen Veränderung in den Folgen der Verletzung, z. B. von V. G. in D. T. usw., wird die bisherige Bezeichnung durchstrichen und die neue Angabe mit der Bezeichnung des Datums, von welchem ab sie gilt, in roter Tinte daneben oder darunter gesetzt.

Für die Bezeichnung des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, ist der Industriezweig des Betriebes im Anschluß an die Einteilung des Gefahrentarifs anzugeben. Unter Betriebsteil (Arbeitstätigkeit) ist der besondere Teil (Unterabteilung, Nebenbetrieb) des Betriebes zu verstehen, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Falls der Name, die Firma des Unternehmers sich nicht deckt mit dem Namen des betreffenden unfallbringenden Betriebes (z. B. bei Filialbetrieben), so ist auch der Name des letzteren anzugeben.

Ferner ist die Katasternummer sowie die Gefahrenklasse zu vermerken, in welche der unfallbringende Betriebsteil (die betreffende Arbeitstätigkeit, Nebenbetrieb) oder, wenn diese nicht besonders klassifiziert waren, der Betrieb im ganzen eingeschätzt gewesen ist. Neben der Gefahrenklasse ist in Klammern die betreffende Gefahrenziffer und die in Betracht kommende Tarifperiode (z. B. Per. I, Per. II, Per. III usw.) zu bezeichnen.

Entscheidend für die Angaben in dieser ganzen Rubrik ist der zur Zeit des Unfalls geltende Gefahrentarif.

In den Angaben über den Verletzten oder Getöteten sind zunächst die persönlichen Verhältnisse des Verletzten oder Getöteten nach dem Vordruck auf der Karte zu schildern; das Alter ist hierbei, soweit irgend möglich, durch die Aufnahme des Geburtstages und Geburtsjahres zu bezeichnen. Es folgt die kurze Angabe, in welcher Weise der Verletzte oder Getötete zur Zeit des Unfalles beschäftigt gewesen ist und welchen anrechnungsfähigen Tages- und Jahresarbeitsverdienst derselbe gehabt hat.

Ist der Verletzte zur Zeit der Anlegung der Karte bereits gestorben, so ist das Todesdatum an der rechten Seite der Karte einzutragen, und zwar ist zu unterscheiden, ob er an den Folgen des Unfalls verstorben ist oder nicht. Ist der Tod nicht die Folge des Unfalls, so sind in der Rubrik für das Todesdatum die Worte „an den Folgen des Unfalls“ zu streichen, und der Fall ist hiermit erledigt. Eines Vermerkes in der Rubrik am Kopfe der Zählkarte rechts „Folge der Verletzung“ bedarf es in diesem Falle nicht. Ist der Tod eines Verletzten eine Folge des Unfalls, so bleiben die Worte „an den Folgen des Unfalls“ unter dem Sterbedatum bestehen; außerdem ist dann, wenn der Tod eine nachträgliche Folge des vorher schon in anderer Weise entschädigungspflichtig gewordenen Unfalls ist, oben rechts die Rubrik „Folge der Verletzung“ durch Einfügung eines † nebst dem Datum des Todes in roter Tinte zu berichtigen und im übrigen zutreffendenfalls weiter nach den weiter folgenden Bestimmungen über die Angaben für die Hinterbliebenen zu verfahren.

Lebt der Verletzte zur Zeit der Anlegung der Karte noch — ohne daß bereits das endgültige Ausscheiden desselben aus der Entschädigungspflicht der Genossenschaft feststeht, so daß Grund und Datum dieses Ausscheidens in der betreffenden Rubrik noch nicht eingetragen werden kann —, so fragt es sich, ob dem Verletzten eine fortlaufende Entschädigung (Rente) oder Krankenhauspflege bewilligt worden ist, oder ob keines von beiden vorliegt (wie im Falle des Ersatzes von Arzt- und Arzneikosten an Krankenkassen usw. ohne noch vorliegende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit). In diesem Falle bleiben die weiteren Teile der Vorderseite vorläufig unausgefüllt. Im ersteren Falle aber ist in der ersten freien Spalte für die Monatsrente des Verletzten:

- a) im Falle des Bezuges einer eigenen Rente der Monatsbetrag der erstmalig zugebilligten Rente, über demselben das Datum, von welchem ab diese Rente läuft, und unter demselben der Prozentsatz der Rente im Vergleich zur Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit, alles in schwarzer Tinte, einzutragen;
- b) im Falle der Krankenhausbehandlung das Datum des Beginns derselben und in der Markspalte das Zeichen K. B. (Krankenhausbehandlung), beides in roter Tinte, einzutragen.

Die weiteren senkrechten Spalten dieser Rubrik sind dazu bestimmt, chronologisch die Veränderungen der Rente des Verletzten, einschließlich des zeitweisen Fortfalls derselben, bis zum endgültigen eigenen Ausscheiden des Verletzten aus der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft zur Darstellung zu bringen.

Es kommen also hier in Betracht:

- a) Die Rentenfestsetzungen für die Zeit nach Abschluß einer Krankenhausbehandlung;
- b) eine erneute Krankenhausbehandlung, in welchem Falle wie bei der ersten zu Beginn der Entschädigungspflicht zu verfahren ist;
- c) die zeitweise Einstellung wegen ungerechtfertigter Ablehnung einer Krankenhausbehandlung; in diesem Falle ist das Datum des Rentenwegfalls in roter Tinte zu vermerken und in der Markspalte die Bezeichnung A. K. B. (Abgelehnte Krankenhausbehandlung) ebenfalls rot einzutragen;
- d) [für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften, die Tiefbau- und die See-Berufsgenossenschaft] eine Einstellung der Rente für die Zeit, wo der Berechtigte nicht im Inlande wohnt; hier ist ebenfalls in roter Tinte das Datum der Einstellung und in der Markspalte das Zeichen V. E. (Vorübergehende Einstellung) einzutragen;
- e) die Rentenänderungen auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Renten dieser Art erreichen ihre Endschaft durch das endgültige eigene Ausscheiden des Verletzten aus der Entschädigungspflicht der Genossenschaft. Dieses Ausscheiden findet statt:

- a) bei Lebzeiten und zwar
 - α) durch Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Reaktivierung (zu bezeichnen mit R.),
 - β) durch Kapitalabfindung (zu bezeichnen mit K.),
 - γ) durch Übergang der Rente mit dem Betriebe auf einen anderen Versicherungskörper (zu bezeichnen mit U.),
- b) durch Tod.

Das betreffende Datum des endgültigen eigenen Ausscheidens des Verletzten ist in der hierfür bestimmten Rubrik auf der rechten Seite der Karte einzurücken und gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bei Lebzeiten der „Grund“ desselben mit dem oben angegebenen Zeichen zu vermerken. Zur Vermeidung von Änderungen in dieser Abteilung empfiehlt es sich, die Eintragung hier erst dann zu machen, wenn das Ausscheiden rechtskräftig feststeht, und bis dahin nur das Datum desselben und „0%“ in der Rubrik: Monatsrente des Verletzten (in schwarzer Tinte) ohne weitere Erläuterung zu vermerken. Änderungen werden alsdann nur in den Ausnahmefällen nötig, in welchen ein wiederhergestellter Verletzter infolge erneuten Auftretens von Unfallsfolgen wiederum Entschädigungen bezieht.

Für die Angaben über die Hinterbliebenen, und zwar Ehefrau, Kinder, Aszendenten, ist folgendes zu beachten:

Sind rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so sind die Geburtstage derselben am linken Rande der Karte an den dafür bestimmten Stellen zu notieren.

In die erste Spalte der Monatsrenten kommen diese in der Höhe, wie sie für die einzelnen Berechtigten zunächst festgesetzt sind; darüber kommt das Datum, von welchem ab sie laufen. Für jede Veränderung im Bezuge ist eine neue Spalte auszufüllen und über derselben das Datum anzubringen, von dem ab die neuen Sätze maßgebend sind. Eine vorübergehende Einstellung solcher Renten kann nur bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft für die Zeit, wo der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, vorkommen. Das Datum einer solchen Einstellung und darunter in den Markspalten des Zeichen V. F. sind in roter Tinte anzugeben.

Durch das Schiedsgericht (zu bezeichnen mit Sch. G.) oder das Reichs-Versicherungsamt (zu bezeichnen mit R. V. A.) vorgenommene Abänderungen des anrechnungsfähigen Arbeitsverdienstes sind in der betreffenden Rubrik unter gleichzeitiger Angabe des Datums der Entscheidung in roter Tinte zu vermerken. Durch die Instanzgerichte beschlossene Abänderungen anderer Art, welche also betreffen können den Prozentsatz der Rente und deren Monatsbetrag, den Zeitpunkt für den Beginn eines Rentenbezuges, eine die Krankenhausbehandlung angehende Anordnung, eine Renteneinstellung und dergleichen mehr, sind so zu behandeln, als wenn sie von der Genossenschaft selbst ausgegangen wären. Die frühere Angabe ist zu durchstreichen und die Angabe aus dem Schiedsgerichts- oder Rekursurteil unter Wahrung der chronologischen Aufeinanderfolge der Festsetzungen in der nächsten freien senkrechten Spalte der Rubrik der Monatsrenten zugleich mit dem Datum des Schiedsgerichts- oder Rekursurteils einzutragen (vergleiche die Beispiele in der Musterkarte).

Das Ausscheiden der einzelnen Berechtigten erfolgt bei Lebzeiten oder durch Tod derselben. Das Datum des Abgangs wird in den rechts befindlichen Rubriken auf der für den einzelnen Berechtigten bestimmten Zeile ver-

merkt. Außerdem ist für den Abgang bei Lebzeiten die Spalte „Grund“ auszufüllen, und zwar im Falle der Kapitalabfindung von Ausländern mit K., im Falle des Übergangs der Rente auf einen anderen Versicherungskörper mit U., im Falle der Abfindung der Ehefrau des Getöteten wegen Wiederverheiratung mit K. W. und im Falle des Wegfalls der Bedürftigkeit bei Aszendenten mit W. B. Für die bei Lebzeiten ausscheidenden Kinder bildet im übrigen regelmäßig die Vollendung des 15. Lebensjahres den Grund des Ausscheidens. Für diesen Fall genügt die Ausfüllung der für das Datum bestimmten Spalte.

Am unteren Rand der Karten ist das Datum der Erledigung gleichzeitig mit dem Abschluß der Karte auf der Rückseite der Karte zu vermerken. Als Tag der Erledigung gilt der in der Rubrik „Endgültiges eigenes Ausscheiden“ angegebene Termin oder, sofern Renten nach dem Tode des Verletzten zu zahlen gewesen sind, der in der Rubrik „Abgang“ vermerkte Termin für den am längsten im Rentengenuß gebliebenen Berechtigten.

Die laufende Nummer wird chronologisch, und zwar nach der Zeit der ersten Entschädigungsfestsetzung des Unfalls, eingetragen und dient als kurze Bezeichnung der Karte und des betreffenden Unfalls.

Die Rückseite der Karten ist für die Aufnahme der auf Grund der Rentenbewilligungen wirklich gezahlten Renten sowie aller übrigen tatsächlich gewährten Entschädigungen bestimmt. Für jedes Kalenderjahr und seine Kosten ist eine Zeile zu benutzen. Die auf der Rückseite der Zählkarte für die einzelnen Kalenderjahre einzutragenden wirklich gezahlten Entschädigungen und Renten beziehen sich auf das Jahr, in welchem (nicht für welches) die Zahlung der Beträge tatsächlich erfolgt, also ohne Rücksicht auf die Feststellung und die rechtliche Fälligkeit derselben.

Die Eintragung erfolgt hier alljährlich nach Abschluß der über die einzelnen Fälle geführten Bücher und Konten und nach Maßgabe des Inhalts derselben. Die Rückseite der Karten enthält daher vollständige Auszüge aus diesen Konten.

Die einmaligen Entschädigungen der nachstehenden Art: Beerdigungskosten, Kapitalabfindung des Verletzten, Kapitalabfindung der Witwe wegen Wiederverheiratung, sonstige Kapitalabfindungen von Hinterbliebenen sind ihrem Betrage nach in der Spalte „Jahressumme“ über der Quersumme der sonstigen, links von der Spalte aufgeführten Entschädigungsbeträge anzugeben und nach ihrem Gegenstande in der Spalte „Bemerkungen“ in gleicher Linie genau zu bezeichnen (vgl. die auf S. 19 und 20 in verkleinertem Maßstab wiedergegebene Musterkarte).

In der Spalte „Bemerkungen“ sind außerdem Abweichungen zwischen der Ist-Zahlung und der aus der Vorderseite der Karte sich ergebenden Soll-Zahlung anzugeben und zu erläutern, soweit diese Abweichungen nicht darin ihren Grund haben, daß die Rückseite die in den einzelnen Jahren (nicht die für die einzelnen Jahre) geleisteten Entschädigungen nachweist. Es kommen also hier u. a. in Betracht Minderzahlungen infolge Verrechnung überhobener Renten, unterlassener Abhebung von Renten usw.

Nach gänzlicher Erledigung des Unfalls und vollständiger Eintragung aller noch geleisteten Zahlungen ist auch die Rückseite der Karte unter Benutzung der Summenreihen am Fuße derselben abzuschließen und damit die ganze Zählkarte erledigt.“

$\frac{30}{9}$ 1886	Mangelhafte Betriebseinrichtung und Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters	Bruch des rechten Oberschenkels und anscheinend leichte Quetschung der rechten Brusthälfte	V. G. (D. T.) (D. G.) (1/3. 1887) (1/11. 1888) († 15/12. 1888)
10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. Nachm. Wochentag: Dienstag	Ursache des Unfalls:	Art der Verletzung:	Folge der Verletzung:
Zeit des Unfalls:	Veranlassung, Ort und Hergang des Unfalls: Sch. war an der Kreissäge beschäftigt, als ein neben derselben lagernder Haufen Bretter durch Anstoßen eines auf der entgegengesetzten Seite vorbeifahrenden Arbeitskarrens das Übergewicht erhielt, den Sch. zu Boden riß und seine rechte Seite, wie angegeben, verletzte.		

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Sektion I.

Des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat:		Kataster-Nr.
Gegenstand (Bezeichnung): Zimmerei mit Dampfschneidemühle	Unternehmer (Firma): R. Lademann	586
Betriebsteil (Arbeitstätigkeit): Dampfschneidemühle	Ort: Berlin Kreis: desgl. (Amts-Hptm., Bez.-Amt etc.)	Gefahrenklasse: VI (8; Per. I.)

Der Verletzte.	Alter: Tag der Geburt: $\frac{5}{10}$ 1846	Vor- und Familienname: Friedrich Schultze	Beschäftigung z. Zt. des Unfalls als: Schneidemüller	Anrechnungsfähiger Arbeitsverdienst M (3,00 3,30)	Endgültiges eigenes Ausscheiden aus der Entschädigungspflicht der Genossenschaft bei Lebzeiten am: — 1 Durch Tod am: $\frac{15}{12}$ 1888 als Folge des Unfalls	Der Verletzte.										
	oder Alter in vollen Jahren zur Zeit des Unfalls:			1881 900,00 (990,00) (Sch. G. 15/2. 87)			Grund:									
Monatsrente des Verletzten																
vom:	$\frac{31}{12}$ 1886	$\frac{1}{3}$ 1887	$\frac{1}{3}$ 1887	$\frac{16}{11}$ 1887	$\frac{1}{3}$ 1887	$\frac{16}{11}$ 1887	$\frac{1}{1}$ 1888	$\frac{1}{1}$ 1888	$\frac{10}{5}$ 1888	$\frac{10}{5}$ 1888	$\frac{1}{11}$ 1888	$\frac{15}{12}$ 1888				
M	(K. B.)	16,50	33,00	(K. B.)	41,25	(K. B.)	22,00	41,25	(A. K. B.)	41,25	55,00					
%		30	60 Sch. G. 17/9. 87	75 R. V. A. 18/12. 87	40	75 Sch. G. 15/4. 88		75 R. V. A. 27/9. 88		100						

Abgang:													
Monatsrenten nach dem Tode des Verletzten													
Geboren am:	vom:	$\frac{15}{12}$ 1888	$\frac{1}{5}$ 1889	$\frac{1}{8}$ 1890	$\frac{1}{10}$ 1891	$\frac{1}{12}$ 1893	$\frac{1}{5}$ 1894	$\frac{1}{9}$ 1895		bei Lebzeiten am:	durch Tod am:		
Ehefrau,	$\frac{10}{6}$ 1852	M	10,45	12,40	15,25	16,50	16,50			$\frac{1}{6}$ 1894	K. W.	— 1	
Kinder.	$\frac{1}{5}$ 1874	1	7,85							$\frac{1}{5}$ 1889		— 1	
	$\frac{1}{8}$ 1875	2	7,85	9,30						$\frac{1}{8}$ 1890		— 1	
	$\frac{15}{3}$ 1877	3	7,85	9,30	11,45					— 1		$\frac{1}{10}$ 1891	
	$\frac{1}{12}$ 1878	4	7,85	9,30	11,45	12,40				$\frac{1}{12}$ 1893		— 1	
	$\frac{1}{9}$ 1880	5	7,85	9,30	11,45	12,40	12,40	12,40		$\frac{1}{9}$ 1895		— 1	
	— 18	6								— 1		— 1	
	— 18	7								— 1		— 1	
Aszendente.	— 18	1								— 1		— 1	
	— 18	2								— 1		— 1	
	— 18	3								— 1		— 1	
Erledigt am:		$\frac{1}{9}$ 1895	(Raum für Hinweis auf die Akten und Register.)									Laufende Nr. 237	

Kalenderjahr	Krankenhaus		Sonstige Kosten des Heilverfahr.	Rente an				Sonstige einmalige Entschädi- gungen und Jahres- summe M.	Bemerkungen
	Kur- und Verpfle- gungs- kosten M.	Ange- hörigen- rente M.		den Ver- letzten M.	die Witwe M.	die Waisen M.	die As- zen- den- ten M.		
1887	307,40	175,55		350,63				833,59	
1888				522,50				522,50	
1889					118,34*	476,10		66,00 594,44	Beerdigungs- kosten. *Hier sind verrechnet die dem Verletzten in 1888 zu viel gezahlten 28,39 M.
1890					163,05	432,15		595,20	
1891					186,75	383,55		570,30	
1892					198,00	297,60		495,60	
1893					198,00	285,20		483,20	
1894					66,00	148,80		594,00 214,80	Abfindung wegen Wieder- verheiratung
1895						99,20		99,20	
zu- sam- men	307,40	175,55		873,13	930,14	2122,60		5068,82	

zusammen
(einschließlich etwaiger Ab-
findung des Verletzten):

1356,08 M.

zusammen
(einschließlich einmaliger
Entschädigung des
Todesfalles):

3712,74 M.

Die Berufsgenossenschaften haben Zählkarten angelegt, die im wesentlichen dem vorstehenden Muster entsprechen. Die Anordnung der einzelnen Angaben ist verschiedentlich anders gewählt worden.

Viele Berufsgenossenschaften führen auch Betriebszählkarten, in denen aus den Unfallzählkarten die hauptsächlichsten Angaben für

die in einem Betriebe vorgekommenen entschädigungspflichtig gewordenen Unfälle zusammengetragen werden.

Als Beispiel sei die von der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft geführte Betriebszählkarte in ihren Spaltenköpfen mitgeteilt (vgl. S. 21).

Diese Unfallzählkarten und die Betriebszählkarten dienen als Grundlage bei der Aufstellung eines Unfallverzeichnisses. Als einfaches Beispiel eines solchen ist nachstehend das von der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke aufgestellte Verzeichnis mitgeteilt, in dem die Ergebnisse aus dem Unfallmaterial der Jahre 1885 bis 1911 vereinigt sind.

Unfallverzeichnis der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.

Tafel I	Lohnsummen 1. Oktober 1885 bis 31. Dez. 1911	Entschädigungen 1. Oktober 1885 bis 31. Dez. 1911	Auf 1000 M. Lohn Ent- schädigung
Alle Betriebe			
1. Wasserwerke ohne Motoren	15 963 352,95	96 251,30	6,0
2. Wasserwerke mit Motoren .	206 767 391,48	1 818 041,10	8,8
3. Kanalisationswerke	36 277 564,28	352 240,58	9,7
4. Gaswerke	966 816 297,56	8 253 159,88	8,5
5. Elektrizitätswerke	24 037 003,16	165 629,35	6,9
Zusammen	1 249 861 609,43	10 685 322,21	—

Das Verzeichnis hat die im Kataster der Berufsgenossenschaften vorkommenden Gewerbszweige nach deren Bezeichnung in der Reichs-Berufs-(Gewerbe-)Statistik oder in dem vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Verzeichnis (Handbuch der Unfallversicherung, III. Band, 1909) aufzuführen. In der nächsten Spalte werden die Lohnsummen angegeben, welche innerhalb der Zeit, auf welche sich das Verzeichnis erstreckt, bei den einzelnen Gewerbszweigen nachgewiesen worden sind. Dabei sind die wirklich verdienten Löhne einzusetzen, wenn nach § 733 der Reichsversicherungsordnung für die Umlegung der Beiträge diese Lohnbeträge angerechnet werden; anderenfalls sind die verrechnungsfähigen Löhne anzunehmen, die nach § 732 der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen sind. Die folgende Spalte nimmt die Angaben der tatsächlich in derselben Zeit für Unfälle, die in den aufgezählten Gewerbszweigen vorgekommen sind, gezahlten Entschädigungen auf, wie sie aus den erwähnten Unfall- und Betriebszählkarten sich entnehmen lassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Unfälle mit ihren Entschädigungen genau den im Verzeichnis unterschiedenen Gewerbszweigen zugezählt werden. Wenn in einem Betriebe mehrere dieser Gewerbszweige vorkommen, so wird

in manchen Fällen die Beantwortung der Frage, wohin ein Unfall zu rechnen ist, Schwierigkeiten verursachen. Es wird dann zu entscheiden sein, für welchen Betriebsteil der verunglückte Arbeiter angestellt ist, ferner welchem der vorhandenen Gewerbszweige die Tätigkeit, bei der der Arbeiter verunglückte, zugute kam. Jedenfalls sind alle von der Berufsgenossenschaft entschädigten Unfälle unterzubringen. Unfälle, welche aus anderen Gefahren entstehen, als sie dem betreffenden Gewerbszweige selbst eigentümlich sind, dürfen nicht ausgeschieden werden.

Werden den gezahlten Löhnen die gezahlten Entschädigungsbeträge unmittelbar, also ohne Berücksichtigung der Kapitalwerte, gegenübergestellt, so sind die etwa nach § 616 und 617 der Reichsversicherungsordnung gezahlten Abfindungssummen nicht als eine in dem betreffenden Jahre gezahlte Entschädigung einzusetzen, sondern es ist für jedes Jahr nur der Betrag der Jahresrente, aus der die Kapitalabfindung ermittelt wurde, anzurechnen, so lange, bis die Summe diese Beträge der Abfindungssumme erreicht.

Löhne und Entschädigungen aus Betrieben, welche in dem Zeitraum, für die die Vergleichsrechnung aufgestellt wird, eingestellt worden sind, sollen bei der Vergleichsrechnung nicht mitberücksichtigt werden.

Es wird nun der auf 1000 Mark Löhne entfallende Entschädigungsbetrag berechnet und in die nächste Spalte eingesetzt. Die so gefundenen Zahlen geben in ihrem Verhältnis zueinander ein Maß der Unfallgefährlichkeit der in der ersten Spalte aufgeführten Positionen und können unmittelbar als Gefahrziffern in den Gefahrtarif eingesetzt werden. Bis vor wenigen Jahren wurden diese Ziffern umgerechnet, indem für einen Gewerbszweig, gewöhnlich für den mit der größten Lohnsumme vertretenen, eine runde Zahl eingesetzt wurde, und die anderen Zahlen hiernach berechnet wurden.

Ist also z. B. gefunden worden, daß für Maurer auf 1000 Mark Löhne 7,60 Mark Entschädigungen, für Dachdecker auf 1000 Mark Löhne 18,94 Mark Entschädigungen entfallen, und wurde erstere Zahl gleich 5 gesetzt, so ergab sich für Dachdecker die umgerechnete Zahl $\frac{18,94}{7,60} \cdot 5 = 12,46$. Ebenso wurden die Zahlen für die anderen Gewerbszweige ermittelt. Diese Ziffern wurden noch abgerundet und dann in den Tarif eingesetzt.

Es kann bei der Ermittlung der Gefahrenziffern auch davon ausgegangen werden, daß nicht für jeden in der Berufsgenossenschaft vertretenen Gewerbszweig, sondern für jede in ihr vorkommende Arbeitstätigkeit die Durchschnittsgefährlichkeit aus den Unfällen, welche unter allen mit der betreffenden Tätigkeit beschäftigten Personen vorgekommen sind, bestimmt wird. Eine solche Gruppierung des Gefahrtarifs nach Arbeitstätigkeiten und die hierzu nötige Er-

mittlung der Durchschnittsgefährlichkeit der letzteren führt anscheinend mehr zu einer zutreffenden Verteilung der Genossenschaftslasten auf die einzelnen Betriebe als die Gruppierung nach Gewerbszweigen, da das Vorhandensein gleicher Gefahren für alle an gleichartigen Maschinen oder Apparaten arbeitenden oder mit derselben Handarbeit beschäftigten Personen in höherem Maße angenommen werden kann als für alle Betriebe, die dem gleichen Gewerbszweig angehören, auch unter normalen Verhältnissen. So kann z. B. mit einer größeren Berechtigung angenommen werden, daß alle Eisengießer der gleichen Gefahr ausgesetzt sind, als daß alle Eisengießereien gleiche Gefährlichkeit besitzen, da in diesen neben dem Eisengießen verschiedene andere Arbeitsarten vorkommen. Noch mehr hat diese Erwägung Berechtigung für Gewerbszweige, die wie z. B. die Maschinenfabriken die verschiedensten Arbeitstätigkeiten umfassen. Es könnte dann auch, wenn nicht der Betrieb als Ganzes zu einer für den betreffenden Gewerbszweig ermittelten Gefahrziffer eingeschätzt wird, sondern die einzelnen im Betrieb vorkommenden Arbeitstätigkeiten mit der für sie berechneten Gefahrziffer veranlagt werden, eine schärfere Berücksichtigung der Eigenart jedes Betriebes, also z. B. einer Maschinenfabrik, stattfinden, als wenn, um bei diesem Beispiel zu bleiben, für alle Maschinenfabriken dieselbe Gefahrziffer angenommen wird.

Jedoch hat die Aufstellung und Handhabung solcher nach Arbeitstätigkeiten gruppierten Gefahrtarife zu Schwierigkeiten geführt, welche den Vorzug der genaueren Einschätzung mindestens ausglich, so daß diejenigen Berufsgenossenschaften, welche ihre Tarife zuerst nach Arbeitstätigkeiten aufgestellt hatten, mit einer Ausnahme wieder davon abgekommen sind und gleich der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften dem Tarif nunmehr auch die Gewerbszweige zugrunde legen. Es erfordert nämlich die Berechnung der Durchschnittsgefährlichkeit der Arbeitstätigkeiten, daß bei dem auf der Gegenüberstellung von Vollarbeitern und Unfällen beruhenden Verfahren die Zahl der in den einzelnen Tätigkeiten beschäftigten Arbeiter mit ihrer Arbeitszeit und die von diesen Arbeitern erlittenen Unfälle genau bekannt sind, und daß bei dem auf der Gegenüberstellung von Löhnen und Entschädigungsbeträgen beruhenden Verfahren die bei den einzelnen Arbeitstätigkeiten verdienten Löhne und die für die in diesen Tätigkeiten vorgekommenen Unfälle gezahlten Entschädigungen mit Sicherheit ermittelt werden können. Diese Feststellungen sind aber mit notwendiger Genauigkeit nicht auszuführen. Der Unternehmer kleinerer Betriebe, in denen eine vollkommene Arbeitsteilung nicht durchgeführt ist, jeder Arbeiter also mit verschiedenen Tätigkeiten beschäftigt ist, ist gewöhnlich nicht imstande, anzugeben, wieviel Arbeitsstunden jeder Arbeiter innerhalb eines Jahres bei jeder dieser Tätigkeiten beschäftigt war; ebenso-

wenig kann ein solcher Unternehmer die bei diesen einzelnen Tätigkeiten verdienten Löhne der Berufsgenossenschaft mitteilen. Es ist auch eine Nachprüfung der Richtigkeit solcher Angaben durch die Berufsgenossenschaft gar nicht durchführbar und daher auch nicht festzustellen, ob nicht mancher Unternehmer die auf solche Arbeitstätigkeiten, welche besonders gefährlich sind und daher hohe Gefahrziffern erhalten müssen, treffenden Löhne zu niedrig angegeben hat. Auch bei der Verteilung der Unfälle auf die Arbeitstätigkeiten entsteht insofern eine Schwierigkeit, als nicht in jedem Fall angenommen werden kann, daß der Unfall sich bei einer bestimmten Arbeitstätigkeit ereignet hat und daher dieser zur Last gelegt werden muß. Wenn z. B. ein Arbeiter, der verschiedene Arbeitstätigkeiten ausführt, bei einem Gang über den Fabrikhof auf dem Wege zur Arbeit über einen Balken fällt und ein Bein bricht, so wird nicht gesagt werden können, daß dieser Unfall bei einer bestimmten Arbeitstätigkeit, wie sie im Tarif zu unterscheiden sein wird, erfolgt ist. Eine andere Schwierigkeit, die bei der Ermittlung der Gefahrziffern auftritt, besteht darin, daß bei vielen Arbeitstätigkeiten das für diese Ermittlung verwertbare Material nicht ausreicht, um mit genügender Wahrscheinlichkeit die Durchschnittsgefährlichkeit zu bestimmen; es muß dann an die Stelle der rechnungsmäßigen Festsetzung eine unsichere Mutmaßung treten.

In einigen Gefahrtarifen sind allerdings gewisse Arbeitstätigkeiten mit besonderen Gefahrziffern belegt, so daß diese Tarife nicht rein nach Gewerbszweigen aufgestellt sind.

Für die Handhabung sind solche nach Arbeitstätigkeiten gruppierten Gefahrtarife wegen der großen Zahl der in einer Berufsgenossenschaft vertretenen Tätigkeiten sehr umständlich, und eine Ermittlung der für den ganzen Betrieb festzusetzenden Gefahrziffer der einzelnen Arbeitstätigkeiten erfordert einerseits eine umfangreiche Rechnung, andererseits ist sie aber für viele Betriebe in genauer Weise gar nicht möglich, da, wie schon betont, eine genaue Angabe der in den einzelnen Tätigkeiten geleisteten Arbeitszeit oder der in diesen verdienten Löhne von den Unternehmern gewöhnlich nicht geliefert werden kann. Diese verschiedenen Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften nur noch eine, und zwar die Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft, einen Gefahrtarif, der nach Arbeitstätigkeiten gruppiert ist, besitzt.

Nachdem das in vorstehenden Ausführungen geschilderte Verfahren längere Zeit hindurch von den gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Ermittlung ihrer Gefahrziffern benutzt worden war, ergaben sich doch manche Bedenken, namentlich bei der Bearbeitung von Tarifbeschwerden (vgl. S. 57). Das Reichsversicherungsamt richtete daher am 22. Februar 1908 an den Verband der Deutschen Berufsgenossen-

schaften und an die einzelnen Berufsgenossenschaften ein Schreiben, in dem folgendes ausgeführt wurde:

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften ermitteln die Gefahrenziffern der Gefahrtarife durchweg auf dem durch das Rundschreiben vom 18. Mai 1896 vorgesehenen Wege. Es werden nämlich die innerhalb eines gewissen Zeitraumes verdienten Löhne den gezahlten Entschädigungen gegenübergestellt. Die hierbei ermittelten Ziffern werden aber nicht unmittelbar in die Gefahrtarife eingesetzt, sondern bei fast allen Berufsgenossenschaften auf die für eine der Gefahrenklassen angenommene Grundziffer umgerechnet und dann abgerundet.

Gegen dieses Verfahren und weitere Bestimmungen der Tarife haben sich inzwischen, namentlich bei der Bearbeitung von Tarifbeschwerden, wesentliche Bedenken ergeben.

Die Umrechnung der auf 1000 Mark Löhne oder auf eine andere runde Lohnsumme berechneten Ziffern (Belastungsziffern) nach einem bestimmten Verhältnisse soll den Vergleich der Gefahrenziffern eines neuen Tarifs mit denjenigen früherer Tarifperioden ermöglichen. Sie hat aber wegen der Verschiedenheit der angewandten Umrechnungsverhältnisse dazu geführt, daß die Gefahrenziffern der einzelnen Berufsgenossenschaften nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind. Die Tarife weisen jetzt Zahlen auf, deren sehr verschiedene Größe nur bei genauer Kenntnis des Umrechnungswesens verständlich wird. So enthält beispielsweise der Gefahrtarif einer Berufsgenossenschaft Gefahrenziffern von 50 bis 2000, derjenige einer anderen Ziffern von 2 bis 75.

Die Verschiedenheit des Umrechnungsverhältnisses wirkt auch unerwünscht bei der Ermittlung der Gefahrenziffern für Gewerbszweige (Haupt- oder Nebenbetriebe), die in dem Unfallverzeichnisse der betreffenden Berufsgenossenschaft nur mit geringen, bei einer anderen Berufsgenossenschaft aber mit großen, für die rechnungsmäßige Ermittlung ausreichenden Lohnsummen vertreten sind. Die Heranziehung der statistischen Unterlagen dieser anderen Berufsgenossenschaft bietet wegen der Nichtvergleichbarkeit der Tarife Schwierigkeiten. Sie unterbleibt daher häufig, so daß die Gefahrenziffern nur schätzungsweise festgesetzt werden. Deshalb ist die Nachprüfung der Gefahrenziffern auch für die Betriebsunternehmer oft fast unmöglich.

Alle diese Mängel würden fortfallen, wenn in Zukunft von der Umrechnung (Reduktion) der Belastungsziffern abgesehen wird, und diese bei allen Berufsgenossenschaften auf 1000 Mark Löhne bezogen würden.

Auch gegen die bisher übliche Abrundung der rechnerisch ermittelten und umgerechneten Belastungsziffern sind Bedenken erhoben worden. Die Abrundung wirkt bei niedrig und hoch tarifierten Gewerbszweigen sehr verschieden. Wird die berechnete Zahl, wie dies vielfach geschieht, auf ganze Zahlen abgerundet, so ergibt sich beispielsweise aus dem Unfallverzeichnisse der Lagerei-Berufsgenossenschaft bei der Abrundung der Ziffer 0,6 auf 1,0 eine Erhöhung um $66\frac{2}{3}$ v. H., bei der Abrundung der Ziffer 7,92 auf 8,0 aber nur um 1 v. H. Ähnliche Ungleichheiten ergeben sich bei Abrundung auf Zahlen, die durch 5 oder 10 teilbar sind.

Die Abrundung sollte zu einfachen Zahlen führen, um die Berechnung der Umlagebeiträge zu erleichtern. Für die Zulässigkeit größerer Abrundungen nach oben ist darauf hingewiesen worden, daß niedrig tarifierte Gewerbszweige hierdurch ausgiebiger zur Tragung der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft herangezogen werden könnten, als es bei Berechnung der Umlagebeiträge lediglich im Verhältnis zu den Löhnen und den aus dem Vergleiche der Entschädigungen zu den Löhnen unmittelbar ermittelten Zahlen möglich sein würde. Aber diese Abrundung hat sich als nicht unbedenklich erwiesen, da sie die Be-

lastungsziffern mehr oder weniger willkürlich erhöht. Es sind daher auch häufig Beschwerden von Genossenschaftsmitgliedern gegen solche Abrundungen erhoben worden.

Die Festsetzung der Gefahrziffer würde klarer und richtiger werden, wenn die aus der Rechnung sich ergebenden Belastungsziffern ohne Abrundung in den Tarif eingesetzt würden, wobei die zweiten und folgenden Dezimalstellen zweckmäßig und unbedenklich wegfallen könnten. Bei Annahme der so ermittelten Ziffern würde allerdings die Berechnung der Umlagebeiträge bei vielen Berufsgenossenschaften sich etwas umständlicher gestalten; diesen Nachteil würde aber der Vorteil aufwiegen, daß für die Genossenschaftsmitglieder die Berechnung der Gefahrziffer leichter verständlich würde.

Um die niedrig tarifierten Gewerbszweige angemessen zur Tragung der Verwaltungskosten heranzuziehen, könnten bei Berechnung der Gefahrziffern die Verwaltungskosten ganz oder zum Teil den Entschädigungen zugerechnet werden. Es läßt sich rechtfertigen, einen Teil der Verwaltungskosten auf die Gewerbszweige lediglich im Verhältnisse der Löhne zu verteilen. Die Ermittlung der Gefahrziffern würde dadurch nicht wesentlich erschwert, indem zu den auf 1000 Mark Lohn aus den Entschädigungen berechneten Belastungsziffern lediglich eine gleichlautende Ziffer hinzuzurechnen wäre, welche sich aus dem Verhältnisse des anzurechnenden Teils der Verwaltungskosten zu 1000 Mark Lohn ergibt. Wieviel von den Verwaltungskosten in diese Rechnung einzusetzen wäre, müßte danach bestimmt werden, welche Kosten sich etwa im Verhältnisse der Löhne auf die Betriebe verteilen lassen.

Auch gegen die besonderen Bestimmungen der Gefahrrentarife (vgl. S. 35) sind Bedenken laut geworden. Es ist mehrfach die Befugnis des Genossenschaftsvorstandes zur Erhöhung oder Ermäßigung der normalen Gefahrziffer bemängelt worden. Wird von dieser Befugnis in weitem Umfange Gebrauch gemacht, so kann dadurch die Berechnung der Gefahrziffer bedeutungslos werden. Denn die Durchschnittsziffern der Tarifpositionen werden, andere, als sie die Rechnung ergeben hat. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob nicht die zur Berücksichtigung besonderer Gefahrenverhältnisse notwendige Befugnis des Genossenschaftsvorstandes auf die in den Tarifbestimmungen ausdrücklich zu bezeichnenden Ausnahmefälle beschränkt werden könnte.

Schließlich können die Bestimmungen der Gefahrrentarife über die Einschätzung der Betriebe bei besonderen Gefahrenverhältnissen durch Erhöhung der normalen Gefahrziffer klarer gefaßt werden. Der Bescheid 1708, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1898, S. 262, enthält hierfür geeignete Anweisungen.

Diese Anregungen veranlaßten eingehende Verhandlungen. Schließlich wurde über die neue Gestaltung der Gefahrrentarife auf dem XXII. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag in Kiel am 16. Juni 1908 eingehend beraten¹⁾. Die Ergebnisse sind in einem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 25. November 1908 (Amtliche Nachrichten 1908, S. 690) niedergelegt. Dasselbe lautet:

„Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Verfügung vom 22. Februar 1908 bei dem Vorstande des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften und bei den Vorständen der diesem Verbands nicht angehörenden gewerblichen Berufsgenossenschaften eine anderweite Gestaltung und Berechnung der Gefahrrentarife angeregt.

¹⁾ Vgl. Bericht über den XXII. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag.

Auf dem XXII. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage zu Kiel vom 16. Juni 1908 ist über diese Anregung verhandelt und das Ergebnis der Beratung in einer Resolution zusammengefaßt worden. Sie geht im wesentlichen dahin, daß die Ausführungen des Rundschreibens des Reichs-Versicherungsamtes vom 18. Mai 1896, Amtliche Nachrichten 1896, S. 275 ff., über die Aufstellung der Gefahrtarife auch für ihre künftige Gestaltung im allgemeinen geeignet sind. Es sollen die anrechnungsfähigen Löhne und, sofern gemäß § 30 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für die Umlegung der Beiträge die wirklich verdienten Löhne angerechnet werden, diese für die Tarifunterlagen (Unfallverzeichnis) maßgebend sein. Um die Einwirkungen des Zufalls möglichst zu beschränken, sind die Tarifunterlagen auf einen möglichst großen Zeitraum zu erstrecken und deshalb auch die statistischen Unterlagen von Tarifperiode zu Tarifperiode fortlaufend zu ergänzen. Aus dem gleichen Grunde wird empfohlen, für die nach örtlichen Bezirken geschiedenen Berufsgenossenschaften, welche gleichartige Gewerbszweige umfassen, unter einheitlicher Abgrenzung und Gruppierung dieser Gewerbszweige die Belastungsziffern durch Aufstellung gemeinsamer Tarifunterlagen zu ermitteln. Bei Verschiedenheiten zwischen den Belastungsziffern der einzelnen Berufsgenossenschaften und den gemeinsamen Belastungen ist ein Mittelwert einzusetzen. Nach den Grundsätzen des Rundschreibens des Reichs-Versicherungsamtes vom 18. Mai 1896 werden Belastungsziffern für solche Gewerbszweige, welche in der Statistik eine Lohnsumme von wenigstens 5 Millionen Mark aufweisen, für die Gefahrenziffern maßgebend sein. Dagegen ist bei Gewerbszweigen mit niedrigeren Lohnsummen eine allmähliche Annäherung an die gefundene Belastungsziffer anzustreben. In den von sachverständigen Genossenschaftsorganen für notwendig erachteten Ausnahmefällen kann von der rechnerisch ermittelten Belastungsziffer abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind dem Reichs-Versicherungsamte darzulegen.

Außer diesen das bisherige Verfahren ergänzenden oder erläuternden Gesichtspunkten ist in der Resolution empfohlen, der Anregung des Reichs-Versicherungsamtes entsprechend von einer Umrechnung der Belastungsziffern nach dem Verhältnisse der Belastungsziffer eines oder des Hauptgewerbszweigs zu der für diesen eingesetzten Gefahrenziffer (Reduktionsverfahren) in Zukunft abzuweichen. Diese Umrechnung, welche auch die Vergleichbarkeit der Tarife verschiedener Berufsgenossenschaften erschwere, sei vielen Unternehmern unverständlich geblieben. Als Gefahrenziffern würden vielmehr die Belastungsziffern unmittelbar zu übernehmen sein, und zwar, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, auf 1000 Mark Lohn berechnet. Daneben würde auch die Beziehung auf 10 000 Mark Lohn zulässig sein. Um die im Gesetze vorgesehenen Gefahrenklassen zu bilden und die Tarife und das Umlageverfahren zu vereinfachen, erscheine die Abrundung der rechnerisch ermittelten Ziffern in mäßigen Grenzen angezeigt. Wo die Belastungsziffern für 1000 Mark Lohnsumme festgestellt sind, würde auf halbe und ganze Einer, wo sie für 10 000 Mark Lohnsumme berechnet werden, auf 5 und 10 Einer abzurunden sein. Belastungsziffern, welche innerhalb dieser Zahlengrenzen die volle Hälfte nicht erreichen, wären auf die niedrigere Ziffer, die übrigen auf die höhere Ziffer abzurunden. Die allgemeinen Verwaltungskosten sollten bei der Festsetzung der Gefahrenziffern nur insoweit berücksichtigt werden, als bei Gewerbszweigen mit sehr niedrigen Belastungsziffern eine stärkere Abrundung nach oben durch Aufstellung einer Minimalgefahrenziffer, bei solchen mit sehr hohen Belastungsziffern eine stärkere Abrundung nach unten erfolgt.

Das Reichs-Versicherungsamt ersucht die Vorstände nach den im wesentlichen zutreffenden, bei einer großen Zahl der im Jahre 1908 revidierten Gefahren-

tarife schon angenommenen Grundsätzen der Resolution in Zukunft zu verfahren. Es wäre dagegen auch nichts zu erinnern, daß, wie es von mehreren Berufsgenossenschaften unter diesseitiger Zustimmung schon geschehen ist, die berechneten Belastungsziffern in noch engeren Grenzen, als in der Resolution empfohlen, abgerundet würden. Wenn den Gefahreziffern Belastungsziffern zugrunde gelegt werden, welche nicht auf 1000 Mark Lohn berechnet sind, so müßte dies in dem Gefahrentarif — auch bei der endgültigen Drucklegung — besonders vermerkt werden. Andernfalls könnten bei der Vergleichung verschiedener Tarife Irrtümer entstehen.

Endlich hat der Verbandstag auch die in Ziffer 12 und 13 des Rundschreibens des Reichs-Versicherungsamts vom 20. Juni 1889 und in dem Bescheide 1708 Amtliche Nachrichten 1889, S. 331 ff., und 1898, S. 262 ff. behandelten Abweichungen von der normalen Gefahreziffer (vgl. S. 35) erörtert. Er hat der diesseits geteilten Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Befugnis der Genossenschaftsvorstände zur Erhöhung oder Ermäßigung der normalen Gefahreziffer für einzelne in ihren Gefahrenverhältnissen besonders geartete Betriebe nicht entbehrt werden kann, und daß diese Befugnis nicht etwa auf bestimmte, in den Tarifvorschriften ausdrücklich zu bezeichnende Ausnahmefälle zu beschränken ist. Um aber dem Reichs-Versicherungsamt einen Überblick über die Anwendung der betreffenden Bestimmungen und gegebenenfalls einen Einfluß auf ihre Handhabung zu ermöglichen, soll ihm über Umfang und Gründe der Erhöhungen und Ermäßigungen periodisch berichtet werden. Diese Berichte werden alljährlich bis zum 1. Februar, erstmalig zum 1. Februar 1909, erbeten. Von der normalen Gefahreziffer wird hiernach nur noch abzuweichen sein, wenn besondere objektive Merkmale dafür sprechen. Dies würde beispielsweise der Fall sein, wenn in einem Betrieb im Vergleiche zu anderen gleichartigen Unternehmungen ungewöhnliche Gefahren vorliegen, oder wenn eine erheblich anders geartete Betriebsweise eine wesentlich andere Unfallgefahr zur Folge hat, als im allgemeinen für die Betriebe derselben Gefahrenklasse anzunehmen ist. Dagegen ist in Zukunft von der Bestimmung abzusehen, daß beim Fehlen allgemein gebräuchlicher Schutzvorkehrungen die Vorstände zur Erhöhung der Gefahreziffern ermächtigt werden. Da es sich dabei um Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften handelt, so ist gegen die säumigen Betriebsunternehmer zutreffendenfalls auf Grund der in diesen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen vorzugehen. Auch ist die Befugnis zur Auferlegung von Zuschlägen beim Übersteigen der durchschnittlichen Unfallziffer künftig nicht mehr den Vorständen zu übertragen, sondern gemäß § 49 Abs. 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (zu vergleichen Ziffer 2 des Bescheides 1708) der Genossenschaftsversammlung vorzubehalten.“

Nach diesen Grundsätzen ist dann bei allen weiteren Nachprüfungen der Gefahrtarife verfahren worden.

Einige Berufsgenossenschaften legen nach wie vor Wert auf die Anwendung der umgerechneten Gefahrziffer, weil nach ihrer Meinung, sofern diese Ziffern stark abgerundet worden sind, hiermit eine erhebliche Vereinfachung der Umlagearbeiten verbunden ist, und weil ferner, wenn für alle Tarifperioden die gleiche Umrechnungsziffer angewendet wird, den Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit gegeben wäre, bei jeder neuen Nachprüfung des Tarifs zu beurteilen, ob der neue Tarif für sie eine verhältnismäßige Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge und in welchem Grade bedingt. Wenn auch der zweite Grund nicht als stichhaltig anerkannt werden kann, so hat das Reichsversicherungsamt

doch den Wünschen einzelner Berufsgenossenschaften dahin entsprochen, als es sich damit einverstanden erklärte, daß neben der berechneten absoluten Gefahrziffer auch die nach einem bestimmten Verhältnis umgerechnete Gefahrziffer in den Tarif eingestellt wird. Einzelne Berufsgenossenschaften hatten beabsichtigt, die Verwaltungskosten und Reservefondszuschläge bei der Ermittlung der Belastungsziffern auch zu berücksichtigen, und zwar derart, daß die Beträge nach dem Verhältnis der Lohnsumme auf die einzelnen Gewerbszweige verteilt werden. Dieses Verfahren, das viel weiter geht als die nach dem Rundschreiben vom 25. November 1908 (vgl. S. 27) zulässige Berücksichtigung der Verwaltungskosten, konnte nicht gebilligt werden, da damit ein dem Grade der Unfallgefahr fremdes Element in das Verfahren zur Ermittlung der Gefahrziffern hineingebracht worden wäre, was nach der gesetzlichen Bestimmung unzulässig ist. Außerdem wäre durch die vorgeschlagene Verteilung der Verwaltungskosten und Reservefondszuschläge auf die Gewerbszweige eine durchaus willkürliche Belastung der letzteren entstanden.

Eine genaue Vergleichbarkeit der Gefahrziffern der verschiedenen Berufsgenossenschaften wird allerdings auch bei dem neuen Verfahren nicht gewonnen. Denn die Berechnung erstreckt sich bei den Genossenschaften nicht durchweg über die gleiche Zeit. Manche Genossenschaften können das statistische Material aus früheren Jahren nicht benutzen, weil es nach anderen, jetzt verlassenem Gesichtspunkten aufgestellt war, z. B. nach Arbeitstätigkeiten anstatt nach Gewerbszweigen. Bei einigen Berufsgenossenschaften erwies sich das Zahlenmaterial aus früheren Jahren als so ungenau, daß eine weitere Benutzung untunlich war. Immerhin aber ist die Vergleichbarkeit doch in gewissem Maße vorhanden, und jedenfalls sind die Tarife jetzt durchsichtiger und verständlicher geworden.

Gegen die Zugrundelegung möglichst langer Zeitperioden zur Ableitung der Gefahrziffer ist geltend gemacht worden¹⁾, daß dieses Verfahren insofern erhebliche Nachteile habe, als Veränderungen der Gefahrverhältnisse zum Besseren oder Schlechteren nicht so vollkommen in den Gefahrziffern ihren Ausdruck finden, wie dies den tatsächlichen Verhältnissen entspreche. Die aus kürzeren Perioden, etwa aus den letzten fünf Jahren, gewonnenen Gefahrziffern würden bei genügend hoher Lohnsumme zutreffender sein wie die aus längeren Zeitabschnitten hergeleiteten Gefahrziffern, wenn sich zwischen ihnen erhebliche Unterschiede ergäben, die nicht durch außergewöhnliche Ereignisse und Umstände verursacht seien. Dieser Meinung ist entgegenzuhalten, daß

¹⁾ Monatsblätter für Arbeiterversicherung 1910, Nr. 5. Verlag von Behrend & Co., Berlin W, Linkstraße 23/24.

allein die Berücksichtigung der gesamten, seit Bestehen der Berufsgenossenschaft erwachsenen Belastung, soweit nicht Ausnahmestände zu einer Ausnahmebehandlung führen, die gleichmäßige Anwendung des Grundsatzes gewährleistet, daß jeder Gewerbszweig die von ihm tatsächlich verursachte Belastung der Berufsgenossenschaft zu tragen hat.

Der Ausgleich zwischen höherer und geringerer Tarifierung, der durch die Tarifrevisionen herbeigeführt wird, vollzieht sich immer innerhalb jedes Gewerbezweiges. Dies ist nicht ein Mangel, sondern die Folge eines nach Gewerbszweigen aufgebauten Gefahrтарifs.

Wenn lediglich die Belastung der letzten fünf Jahre zur Bildung der Gefahrziffern benutzt werden sollte, so würden Gewerbszweige, die eine aus früheren Jahren herrührende höhere Belastung haben als andere Gewerbszweige, letzteren gegenüber den Vorteil einer geringeren Tarifierung haben, und die alten Lasten jener Gewerbszweige müßten von anderen Gewerbszweigen mitgetragen werden. Die tatsächlich in den einzelnen Gewerbszweigen vorhandene Unfallgefahr läßt sich einwandfrei objektiv nicht erfassen. Man muß die wirklich in die Erscheinung getretene geldliche Belastung benutzen, um unter sich vergleichsfähige Verhältniszahlen zu gewinnen. Der Gefahrтарif soll gar nicht den gegenwärtigen Gefahrverhältnissen eines Gewerbszweiges Rechnung tragen, sondern mit Hilfe der aus der Vergangenheit der Berufsgenossenschaft gesammelten Erfahrungen einen möglichst gerechten Maßstab für die Berechnung der Umlagebeiträge darstellen.

Bei der Ableitung der Belastungs-(Unfall-)Gefahrziffern aus dem statistischen Materiale nur der letzten fünf Jahre würde anstatt einer annähernden Stetigkeit in der Beitragsleistung sich ein fortwährendes Auf- und Abwärtsspringen der Beiträge für die Mitglieder der einzelnen Gewerbszweige ergeben.

Wenn als Mangel bei Benutzung der ganzen Erfahrungsperiode hervorgehoben wird, daß die Ermäßigung der Gefahrziffer, die vielleicht in den letzten fünf Jahren für einen Gewerbszweig eingetreten sei, für diesen nicht in voller Höhe zur Wirkung komme, so muß andererseits als Nachteil der Benutzung des fünfjährigen Zeitraums berücksichtigt werden, daß umgekehrt auch eine einem beträchtlichen Rückgang der Löhne entsprechende Steigerung der Gefahrziffer in voller Höhe lediglich nach den Verhältnissen der letzten fünf Jahre zu tragen sein würde.

Die Benutzung verschiedener Beobachtungsperioden würde zudem die Vergleichsfähigkeit der Gefahrziffern unter sich völlig aufheben. Auch wenn gleichmäßig ein fünfjähriger Beobachtungszeitraum zugrunde gelegt würde, müßte doch bei der großen Anzahl von Betriebsgruppen, für die aus den letzten fünf Jahren ausreichendes Material zur Ab-

leitung verlässlicher Gefahrenziffern nicht vorhanden ist, zur Schätzung gegriffen werden; dadurch würden zahlreiche, von persönlicher Auffassung und von Zufälligkeiten abhängige Gefahrenziffern entstehen. Die Annahme, daß gerade die letzten fünf Jahre die maßgebende Grundlage für die Weiterentwicklung der Gefahrenverhältnisse eines Gewerbszweiges seien, ist außerdem willkürlich. Die Entwicklungslinie der Gefahrverhältnisse eines Gewerbszweiges kann sehr verschieden sein; sie kann gleichmäßig aufsteigen oder bald aufwärts bald abwärts in den mannigfachsten Formen sich bewegen. Wollte man aber für einen einzelnen Gewerbszweig ohne zwingende Gründe nur einen bestimmten Teil des gesamten unfallstatistischen Materials verwerten, so müßte billigerweise jedem anderen Gewerbszweig das gleiche Recht eingeräumt werden. Allerdings kann die Benutzung des statistischen Materials eines kürzeren Zeitraumes für zulässig bezeichnet werden. Aber nur unter gewissen Umständen und zu gewissen Zwecken, nämlich nur neben den aus der gesamten Erfahrungsperiode gewonnenen Gefahrenziffern, und zwar zu Kontrollzwecken, um, sofern das statistische Unfallmaterial groß genug ist, erkennen zu lassen, ob sich die Ungefährlichkeit großer Gewerbszweige in der letzten Zeit geändert hat. Einschneidende technische Erfindungen z. B. können die Gefahrverhältnisse eines Gewerbszweiges im Gegensatze zu den übrigen in einer Genossenschaft vorhandenen von Grund aus ändern (z. B. Elektrisierung der Pferdebahnbetriebe).

Die gleichen Gründe, welche dazu zwingen, die Gefahrenziffern — abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen, welche die Regel bestätigen — aus einem möglichst langen Beobachtungszeitraume zu berechnen, sprechen auch gegen einen anderen Vorschlag, der dahin ging, bei der Berechnung der Gefahrenziffern nicht die gesamten Entschädigungen in ein Verhältnis zu den Löhnen zu setzen, sondern nur die erstmalig im Rechnungsjahr gezahlten Entschädigungen mit den Löhnen zu vergleichen.

Gestützt werden die Grundsätze des Reichsversicherungsamts noch durch die Erwägung, daß bei Anwendung jenes Verfahrens die Schwere der Unfälle, durch die nicht nur die Höhe, sondern auch die Dauer der Rente bedingt wird, unzutreffenden Ausdruck fände, und daß auf diese Weise unrichtige Gefahrenziffern geschaffen würden. Wenn die aus den früheren Jahren stammenden Unfall-Lasten der einzelnen Gewerbszweige von der Allgemeinheit getragen würden, so würde die Gefahrenziffer ihren Wert als genauer Gradmesser der spezifischen Unfallgefahr eines bestimmten Gewerbszweigs verlieren. Gewerbszweige, die in einem fünfundzwanzigjährigen Zeitraum eine verhältnismäßig geringe Belastung durch Unfälle zu verzeichnen haben, und für die dementsprechend geringere Gefahrenziffern festgesetzt sein würden, würden dann

durch das Mittragen der Lasten aus Gewerbszweigen mit hoher Unfallbelastung zu einer viel höheren Beitragsleistung herangezogen werden, als dies nach ihrer besonderen Unfallgefahr zu rechtfertigen ist.

Um bei der Ermittlung der Gefahrziffern durch Verwendung möglichst großer Zahlen die Wahrscheinlichkeit eines zutreffenden Ergebnisses zu erhöhen, hatte das Reichsversicherungsamt schon früher empfohlen, daß diejenigen Berufsgenossenschaften, welche im wesentlichen gleiche Gewerbszweige umfassen und nur örtlich voneinander abgegrenzt sind, ihr gesamtes Unfallmaterial gemeinsam bearbeiten. Es ergaben sich aber Schwierigkeiten für die Anlegung eines gemeinsamen Unfallverzeichnisses bei den gleichartigen Berufsgenossenschaften, die hauptsächlich darin bestehen, daß hierzu das notwendige Material der einzelnen Genossenschaften nach gleichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden, also namentlich eine genau gleiche Gruppierung der Gewerbszweige bei allen Genossenschaften stattfinden muß.

Die 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften haben durch ihren Verband seit 1891 ein gemeinsames Unfallverzeichnis geführt und dann auch bei ihren Tarifrevisionen sich in der Hauptsache nach dem Ergebnis dieser Ermittlung gerichtet. Es wurde aber stets auch geltend gemacht, daß die verschiedene Ausgestaltung der Bautechnik und Arbeitsausführung und der verschiedenartigen örtlichen und betriebstechnischen Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches es schwer ermöglichen, bei allen Baugewerksgenossenschaften die gleichen Gefahrziffern für die gleichen Gewerbszweige anzunehmen. Die Tarife der 12 Genossenschaften weisen daher noch einige Verschiedenheiten in den Gefahrziffern auf. Immerhin aber ist schon eine weitgehende Vereinheitlichung entstanden, und die durch das Verbandsverzeichnis ermittelten Belastungsziffern werden namentlich zur Nachprüfung der eigenen Ziffern der einzelnen Genossenschaften derart benutzt, daß diese letzten Ziffern den anderen mindestens angenähert werden, wenn ein vollständiger Ersatz unzulässig scheint.

Die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften und die Textil-Berufsgenossenschaften haben vor mehreren Jahren den Versuch gemacht, eine gleichmäßige Gruppierung der Gewerbszweige zu finden. Es haben sich aber dabei durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse große Schwierigkeiten ergeben, so daß von der Aufstellung gemeinsamer Unfallverzeichnisse abgesehen wurde.

Gestaltung der Gefahrtarife.

Sind die Gefahrziffern ermittelt, so werden sie in einem Tarif, dem Gefahrarif, zusammengestellt, in dem die zur Berufsgenossenschaft gehörenden Gewerbszweige oder Arbeitstätigkeiten nach Gefahr-

klassen, deren jede eine bestimmte Gefahrziffer besitzt, ferner auch die Nebenbetriebsarten gruppiert aufgezählt werden. Hierfür hat das Reichsversicherungsamt in seinem Rundschreiben vom 21. März 1888 (Amtliche Nachrichten 1888, S. 199) ein Schema aufgestellt, welches im wesentlichen von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Gestaltung der Tarife angenommen worden ist und heute noch benutzt wird. Als Beispiel sei hier der einfache Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, mit Hinweglassung der in späterem zu besprechenden besonderen Bestimmungen mitgeteilt.

**Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke,
gültig vom 1. Januar 1913.**

Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen.

Laufende Nr.	Gefahrklassen und Gewerbszweige	Gefahrziffer
	Gefahrklasse A.	
1	Wasserversorgung ohne Kraftbetrieb	6,0
	Gefahrklasse B.	
2	Elektrizitätswerke als Nebenbetriebe	6,9
	Gefahrklasse C.	
3	Gaswerke	8,5
	Gefahrklasse D.	
4	Wasserversorgungen mit Kraftbetrieb	8,8
	Gefahrklasse E.	
5	Kanalisationenwerke	9,7

Eine Liste aller bis Anfang 1910 vom Reichsversicherungsamte oder dem zuständigen Landesversicherungsamte genehmigten Gefahrtarife der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist in der Nr. 3 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes vom 15. März 1910 veröffentlicht. Angaben über die seitdem genehmigten Tarife werden in den Amtlichen Nachrichten kundgemacht (vgl. 1910 Nr. 10 und 12, 1911 Nr. 7, 10 und 12, 1912 Nr. 5, 10). Eine Liste der Tarife nach dem Stand am 1. Januar 1913 ist im Anhang S. 89 mitgeteilt.

Bestimmungen der Gefahrarife für besondere Gefahrverhältnisse.

Wie schon betont, gelten die in einem solchen Gefahrarif festgesetzten Gefahrziffern für Durchschnittsverhältnisse, da sie aus den für die Gesamtheit der in jedem Gewerbszweig vorhandenen Betriebe oder der in jeder Arbeitstätigkeit beschäftigten Personen geltenden Zahlen ermittelt worden sind. Es ist also auch nur gerechtfertigt, diese Ziffern für die Berechnung der Umlagebeiträge anzunehmen, wenn die Betriebsverhältnisse normal sind. Festzuhalten ist dabei, daß es sich immer nur um die Gefahrverhältnisse der Betriebe handeln kann, da nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Einschätzung der Betriebe in die Gefahrklassen nur die mit den Betrieben verbundene Unfallgefahr maßgebend sein darf. Diese Unfallgefahr kann auch nur an objektiven Merkmalen erkennbar sein; subjektive Momente, wie z. B. schlechte Aufsicht, Mangel an Interesse des Unternehmens für Unfallverhütung, können bei der Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrklassen nicht in Betracht gezogen werden. Auch andere Erwägungen dürfen, sofern sie mit der Unfallgefährlichkeit nichts zu tun haben, bei der Festsetzung einer bestimmten Gefahrklasse für den Betrieb nicht in wesentlichem Grade berücksichtigt werden. So ist z. B. mehrfach in berufsgenossenschaftlichen Kreisen geltend gemacht worden, daß es der Billigkeit entspreche, die ungefährlichen Gewerbszweige mit einer etwas höheren Gefahrziffer zu belegen, als sie sich aus der Unfallstatistik ergibt, um einen Ausgleich für den auf diese Gewerbszweige treffenden Anteil an den Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften, welcher bei Beibehaltung der aus der Statistik gefundenen Gefahrziffer durch die infolge derselben sehr geringfügig ausfallenden Umlagebeiträge nicht völlig gedeckt wird, zu erhalten. Wie früher (vgl. S. 28) schon erörtert ist, darf eine Erhöhung der rechnungsmäßig gefundenen Gefahrziffern aus solchem Grunde jedoch nur in mäßigem Grade erfolgen, damit das wesentliche Moment, die Unfallgefährlichkeit, ausschlaggebend bleibt.

Um nun keinen Zweifel darüber entstehen zu lassen, für welche Verhältnisse die Gefahrziffern des Tarifs ohne weiteres zu gelten haben, hat das Reichsversicherungsamt in seinem Rundschreiben vom 21. März 1888 (Amtliche Nachrichten 1888, S. 199) empfohlen, eine kurze Kennzeichnung dieser Verhältnisse durch Aufnahme folgender Bestimmung in den Gefahrarif zu geben:

„Bei der Zuteilung der Betriebe und Nebenbetriebe zu den Gefahrklassen sind normale Betriebsverhältnisse sowie gute regelrechte Einrichtungen und das Vorhandensein aller bekannten und üblichen Schutzvorkehrungen vorausgesetzt.“

Von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften, welche Gefahrtarife besitzen, haben 57, und zwar die im Anhang S. 89 mit den Nummern 3 bis 10, 12 bis 15, 17, 18, 20 bis 32, 34 bis 37, 39 bis 56, 58 bis 62, 64 bis 66 bezeichneten Berufsgenossenschaften die vorgenannte Normalbestimmung wörtlich oder dem Sinne nach aufgenommen. Viele Genossenschaften hatten in früheren Tarifen noch ausdrücklich betont, daß die Einschätzung nach normaler Gefahr das Vorhandensein der in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen voraussetzt. Da dies selbstverständlich ist, so ist diese Bestimmung neuerdings nicht mehr aufgenommen worden. Einige Berufsgenossenschaften haben noch andere Erklärungen darüber gegeben, was sie unter normalen Betriebsverhältnissen verstehen, z. B. gute, regelrechte Einrichtungen, beispielsweise helle und geräumige Arbeitsstellen, gute Beleuchtung, ebenen soliden Fußboden, ordnungsmäßiges Werkzeug.

Wenn nun für die Anwendung der normalen Gefahrziffern des Tarifs bestimmte Betriebsverhältnisse ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt werden, so ist es notwendig, im Tarif auch anzugeben, wie die Einschätzung für andere Gefahrverhältnisse zu erfolgen hat. Wie schon betont, können hierbei die Gründe, aus welchen eine Abänderung der normalen Gefahrziffer nach oben oder unten, also eine Erhöhung oder Ermäßigung der Einschätzung sich folgern läßt, immer nur objektiver Art sein.

Eine wesentliche Abweichung von der unter normalen Betriebsverhältnissen, wie sie in der vorerwähnten Normalbestimmung gekennzeichnet sind, entstehenden durchschnittlichen Unfallgefahr kann in einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder im Vorhandensein mangelhafter Betriebseinrichtungen begründet sein. Über die in solchen Fällen gerechtfertigte Änderung der normalen Gefahrziffer hat das Reichsversicherungsamt sich besonders eingehend im Bescheid 1708, Amtliche Nachrichten 1898, S. 262, geäußert.

Für den ersteren Fall hat das Reichsversicherungsamt schon in seinem erwähnten Rundschreiben empfohlen, folgende Bestimmung in den Tarif aufzunehmen:

„Ergibt sich in Einzelfällen aus dem eingereichten Fragebogen, aus dem Antrage eines Unternehmers oder sonst, daß wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise diejenigen Gefahren unzweifelhaft nicht als gegeben zu erachten sind, für welche die Gefahrziffer in dem Tarif berechnet ist, so ist der Vorstand ermächtigt, eine Herabsetzung oder eine Erhöhung der Gefahrziffer um (5) bis zu (25) Prozent vorzunehmen.“

Die durch diese Bestimmung geregelte Einschätzung zu einer anderen Ziffer, als sie für den betreffenden Gewerbszweig bei normaler

Betriebsweise festzusetzen ist, kann jedoch nur durch außergewöhnliche Betriebsweise gerechtfertigt werden; ein sonst in üblicher Weise arbeitender Betrieb kann also nicht wegen besonders guter Einrichtungen oder besonders guter Erfüllung der Unfallverhütungsvorschriften niedriger eingeschätzt werden.

Die am Schlusse der Bestimmung angenommene prozentuale Änderung der normalen Gefahrziffer hat gegenüber einer Herabsetzung oder Erhöhung derselben um bestimmte Ziffern oder gegenüber der Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Gefahrklasse den Vorteil, daß die Größe der Ermäßigung oder des Zuschlags im Verhältnis zur normalen Gefahrziffer klarer zum Ausdruck kommt. Die als Grenzen in die Normalbestimmung aufgenommenen Prozentsätze sind nur beispielsweise angegeben. Von den 65 in Frage kommenden Berufsgenossenschaften haben 47, und zwar die im Anhang S. 89 mit Nr. 2 bis 6, 8, 12 bis 15, 20 bis 30, 32, 34 bis 36, 39, 40, 42, 44 bis 55, 57 bis 62, 65 bezeichneten, eine Bestimmung in ihre Tarife aufgenommen, welche sich wörtlich oder dem Sinne nach der mitgeteilten Normalbestimmung anschließt; nur für die Prozentsätze sind von mehreren Berufsgenossenschaften andere Grenzzahlen festgesetzt worden. Auch die unter 7, 37 und unter 17, 41, 43, 66 aufgeführten Genossenschaften haben die Normalbestimmung erlassen, die ersteren jedoch nur die Erhöhung, die anderen nur die Herabsetzung der normalen Ziffer festgesetzt, so daß im ersten Fall eine Herabsetzung, im anderen eine Erhöhung wegen außergewöhnlicher Betriebsweise nicht stattfinden kann, sofern nicht hierfür andere, in folgendem noch zu besprechende Bestimmungen gegeben sind.

Einige Berufsgenossenschaften haben als Zusatz zur Normalbestimmung noch angegeben, daß die Erhöhung bis zum Ende desjenigen Rechnungsjahres gilt, in welchem der Betriebsunternehmer die normale Gestaltung seiner Betriebsverhältnisse nachweist. Wenn diese Änderung sich als wesentliche Betriebsänderung im Sinne der Ausführungen S. 52 kennzeichnet, dann kann eine Änderung in der Einschätzung auch innerhalb der Tarifzeit erfolgen.

Es sind nun noch von einigen Berufsgenossenschaften andere Bestimmungen in den Tarif aufgenommen worden, durch welche der bei besonderer Betriebsweise entstehenden erhöhten oder verminderten Gefahr durch Zuschläge oder Nachlässe Rechnung getragen werden kann.

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft führt in ihrem Tarif für Steinbrüche einige Gewinnungsweisen auf, deren Vorhandensein eine gewisse Erhöhung der normalen Gefahrziffer herbeiführt.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat in der Erwägung, daß für die bei ihr katastrierten Betriebe die Fabrikationsweise gleicher Fabrikationszweige häufig sehr verschieden, ist und eine gleich-

artige Einschätzung aller zu einem Fabrikationszweig gehörenden Betriebe nicht den tatsächlichen Gefahrverhältnissen entsprechen würde, angenommen, daß die Unfallstatistik der einzelnen Betriebe, sofern sie große Zahlen umfaßt, unmittelbar eine Grundlage für die Annahme einer durch besondere Betriebsweise gesteigerten oder verminderten Gefahr bietet. Durch sehr ins einzelne gehende Bestimmungen wird dann die Größe des Zuschlages oder Nachlasses bei bestimmtem Umfang des Betriebes und bei bestimmter Differenz der aus der Unfallstatistik des einzelnen Betriebes sich ergebenden Belastungsziffer desselben zu der aus dem Durchschnitt aller zu gleichem Fabrikationszweig gehörenden Betriebe festgesetzt.

Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft nimmt bei Betrieben mit Kraftbetrieb bestimmte Verhältnisse zwischen der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Handarbeiter und der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Maschinenarbeiter als Voraussetzung für die Einschätzung zur normalen Gefahreziffer an; ist die Zahl der Handarbeiter dann größer oder kleiner, als diesem Verhältnis entspricht, so tritt eine Ermäßigung beziehungsweise Erhöhung der normalen Gefahreziffer in bestimmter Weise ein.

Für den Fall, daß bei üblicher Betriebsweise ungewöhnliche Gefahren durch mangelhafte Einrichtungen vorliegen, so daß eine Erhöhung der normalen Gefahreziffer gerechtfertigt ist, hatte das Reichsversicherungsamt folgende Normalbestimmung zur Aufnahme in den Tarif empfohlen:

„Liegen in einem Betriebe ungewöhnliche Gefahren vor, fehlen allgemein gebräuchliche Schutzvorrichtungen im wesentlichen Umfange, oder ist aus einem erheblichen Übersteigen der durchschnittlichen Unfallziffer nach der Unfallstatistik auf das Vorhandensein mangelhafter Einrichtungen unzweifelhaft zu schließen, so ist erhöhte Gefahr als gegeben zu erachten, und ist der Vorstand ermächtigt, die Gefahreziffer für einen solchen Betrieb um (10) bis zu (50) Prozent zu erhöhen.“

Durch diese Bestimmung sollen also Betriebsverhältnisse getroffen werden, die sich ganz besonders durch mangelhafte Einrichtungen kennzeichnen, wobei im übrigen die Betriebsweise durchaus normal sein kann, also von der üblichen des betreffenden Gewerbezweiges nicht abweicht. Das Zuwiderhandeln gegen einzelne Bestimmungen der von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist nicht zu den Fällen zu rechnen, welche eine höhere Einschätzung nach vorstehender Bestimmung rechtfertigen. Für diesen Fall haben die Unfallversicherungsgesetze bisher auch eine Bestrafung durch höhere Einschätzung vorgesehen, jedoch nicht unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gefahrtarifs, sondern der Strafbestimmungen für das Zuwiderhandeln gegen die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Die Prozentsätze der Normalbestimmung sind wieder nur beispielsweise angegeben und von einigen Berufsgenossenschaften auch in anderen Zahlen festgesetzt worden. 49 Genossenschaften, und zwar die im Anhang mit Nr. 1, 2, 4 bis 9, 12, 14, 17, 20, 21, 23, 24, 26 bis 37, 39 bis 44, 46, 48, 50 bis 52, 55 bis 62, 64 bis 66 bezeichneten haben die Bestimmung, meistens wörtlich, aufgenommen.

Einige Berufsgenossenschaften haben noch hinzugefügt, daß die erhöhte Veranlagung für die Dauer der laufenden Tarifzeit gilt, sofern der Betriebsunternehmer nicht einen Antrag auf Abstandnahme von der höheren Veranlagung stellt und durch den Nachweis rechtfertigt, daß die Verhältnisse, welche die höhere Veranlagung veranlaßt haben, entsprechende Änderung erfahren haben.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie geht auch hier von der Annahme aus, daß in Rücksicht auf die eigenartigen Fabrikationsverhältnisse der chemischen Industrie die Unfallstatistik des einzelnen Betriebes die Grundlage für die Festsetzung einer erhöhten Gefahrenziffer für ihn bieten kann; in gleicher Weise wie bei der Annahme erhöhter Gefahr für besondere Betriebsweise wird aus der vorgenannten Unfallstatistik auf das Vorhandensein mangelhafter Einrichtungen geschlossen und hieraus die Berechtigung zur erhöhten Einschätzung abgeleitet.

Von einigen Berufsgenossenschaften werden auch besondere Merkmale angegeben, die die Annahme erhöhter Gefahr und damit eine höhere Einschätzung rechtfertigen, z. B. die Beschäftigung von verhältnismäßig vielen jugendlichen oder ungeübten Arbeitern.

In dem bereits erwähnten Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 25. November 1908 ist bestimmt worden, daß die Bestimmung für die Erhöhung der Gefahrziffer beim Fehlen allgemein-gebräuchlicher Schutzvorrichtungen im wesentlichen Umfange, und wenn aus einem erheblichen Übersteigen der durchschnittlichen Unfallziffern nach der Unfallstatistik auf das Vorhandensein mangelhafter Einrichtungen unzweifelhaft zu schließen ist, nicht mehr in den Tarif aufgenommen werden soll (vgl. S. 29).

Von den vorerwähnten, für besondere Betriebsweise oder erhöhte Gefahr anzuwendenden Bestimmungen machen nur einige Berufsgenossenschaften starken Gebrauch. Die erstere Bestimmung wird im allgemeinen besonders dazu verwendet, um zu einer technisch möglichst richtigen Veranlagung der Betriebe zu kommen. Es werden dadurch Härten vermieden, die z. B. entstehen, wenn in einem Betriebe fast ausschließlich Handarbeit stattfindet, er aber doch infolge Verwendung eines kleinen Motors als Kraftbetrieb zu der gegenüber dem Handbetrieb weit höheren Gefahrziffer eingeschätzt werden müßte.

Um von der Benutzung der Bestimmungen Kenntnis zu erlangen und nötigenfalls eine mißbräuchliche Anwendung verhindern zu können,

hat das Reichsversicherungsamt durch Verfügung vom 8. Oktober 1910 die Genossenschaftsvorstände ersucht, in den Berichten über Abweichungen von der normalen Gefahrziffer, welche nach dem mitgeteilten Rundschreiben vom 25. November 1908 alljährlich vorzulegen sind, auch anzugeben, welchen Jahresbeitrag der einzelne Unternehmer infolge der Erhöhung oder Ermäßigung der Gefahrziffer tatsächlich zu zahlen hat, und wie hoch sich der Beitrag bei Ansatz der normalen Gefahrziffer stellen würde. Diese Angaben bieten die Unterlage für eine Prüfung der Wirkung, die bei Anwendung der Tarifbestimmung über Zuschläge und Nachlässe auf den Beitrag der Unternehmer ausgeübt wird. Nötigenfalls kann dann das Reichsversicherungsamt darauf einwirken, daß Härten nicht entstehen.

Bestimmungen der Gefahrtarife für nicht aufgeführte Betriebe oder Nebenbetriebe.

Der Gefahrtarif muß zweckmäßig auch eine Bestimmung für die Einschätzung von Betrieben oder Nebenbetrieben, welche nach ihrem Gewerbszweig im Tarif nicht aufgeführt sind, enthalten, damit z. B. die Einschätzung solcher Betriebsarten, die im Laufe der Tarifzeit der Berufsgenossenschaft überwiesen werden, auch geregelt ist. Die hierfür vom Reichsversicherungsamt zur Aufnahme in den Tarif empfohlene Bestimmung lautet:

„Für Betriebe oder Nebenbetriebe, welche im Tarif nicht aufgeführt sind, setzt der Vorstand die Gefahrenziffer fest. Dieselbe darf in keinem Falle die Zahl überschreiten.“

Diese Bestimmung ist von allen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der unter Nr. 27, 29, 35, 37, 39 und 41 auf S. 89 aufgeführten fast durchgängig wörtlich übernommen worden. Von einigen Genossenschaften wurde dabei bestimmt, daß die Veranlagung unter Berücksichtigung der für verwandte Betriebe im Tarif festgesetzten Gefahrziffer zu erfolgen hat.

Als Grenzziffer ist dabei vielfach die höchste Gefahrziffer, welche im Tarif für Haupt- oder Nebenbetriebe festgestellt ist, angenommen; einige Berufsgenossenschaften bestimmten, daß die Wahl der Ziffer innerhalb der Grenzen des Tarifs zu erfolgen hat. Bei der Einschätzung der nicht aufgeführten Betriebe oder Nebenbetriebe braucht nicht notwendig eine der im Tarif angegebenen Gefahrziffern gewählt zu werden, falls dies nicht ausdrücklich bestimmt ist; es kann auch eine zwischenliegende Ziffer angesetzt werden.

Für die Nebenbetriebe haben einige Berufsgenossenschaften noch ausdrücklich festgesetzt, daß deren Veranlagung möglichst in Anlehnung an diejenigen Gefahrziffern erfolgen soll, welche für die be-

treffenden Gewerbszweige von denjenigen Berufsgenossenschaften, denen diese Gewerbszweige als Hauptbetrieb angehören, angenommen worden sind. Dieses durchaus empfehlenswerte Verfahren kann bei den nach dem neuen Verfahren ermittelten Gefahr tarifen leicht durchgeführt werden, da deren Gefahr ziffern in gleicher Weise ermittelt sind, also ohne Umrechnung sich verwenden lassen.

Bestimmungen der Gefahr tarife für gemischte Betriebe.

Als gemischte Betriebe sind solche anzusehen, bei denen verschiedene Betriebsteile, die für sich betrachtet verschiedenen Gewerbszweigen angehören, zu einem Gesamtbetrieb vereinigt sind.

Die Einschätzung solcher gemischten Betriebe nach dem Gefahr tarif muß in diesem auch geregelt werden. Das Reichsversicherungsamt hat in seinem erwähnten Rundschreiben empfohlen, hierzu folgende Bestimmung in den Tarif aufzunehmen:

„Setzt sich ein Gesamtbetrieb aus zwei oder mehreren Bestandteilen zusammen, welche nach dem Tarif nach verschiedenen Gefahr ziffern zu veranlagten sind, so wird jeder Bestandteil für sich eingeschätzt. (Ebenso findet späterhin bei der Umlage eine getrennte Behandlung derart statt, daß für jeden Bestandteil nur der auf denselben entfallende Anteil der in Anrechnung zu bringenden Löhne usw. in Rücksicht gezogen wird; die Summe der für die einzelnen Bestandteile ermittelten Beiträge ergibt sodann den Umlagebeitrag, welcher für den Gesamtbetrieb zu entrichten ist.)“

Nach dieser Bestimmung sind also die verschiedenen Bestandteile eines Gesamtbetriebes getrennt zu veranlagten, wobei jeder Bestandteil mit derjenigen Gefahr ziffer belegt wird, die für den Gewerbszweig dieses Bestandteiles im Tarif festgesetzt ist. Bei Berechnung der Umlage wird dann jeder Bestandteil für sich behandelt, also aus den auf ihn entfallenden Löhnen und mit der für ihn zutreffenden Gefahr ziffer der Umlagebeitrag des Bestandteils ermittelt; der für den ganzen Betrieb zu zahlende Umlagebeitrag ist dann selbstverständlich gleich der Summe der einzelnen getrennt berechneten Beiträge.

Die Veranlagung eines gemischten Betriebes nach dieser Normalbestimmung führt zu einer klaren, auch dem mit dem Gefahr tarifwesen nicht vertrauten Unternehmer verständlichen Rechnung, welche allerdings bei Betrieben, die aus sehr vielen Bestandteilen, wie sie sich nach Gewerbszweigen getrennt ergeben, bestehen, ziemlich umständlich ist. Es haben daher mehrere Berufsgenossenschaften durch Zusatzbestimmungen das Verfahren für bestimmte Fälle vereinfacht. Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn ein Betriebsteil sich als Hauptbetrieb kennzeichnet, dem die anderen Betriebsteile als Hilfsbetriebe sich anschließen; ein anderer besonderer Fall liegt dann vor, wenn die einem

Hauptbetrieb, der den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtbetriebes bildet, sich angliedernden Betriebsteile den Charakter von Nebenbetrieben haben, das heißt von Betriebsteilen, die entsprechend ihrem Gewerbszweig nicht zu der betreffenden Berufsgenossenschaft gehören, sondern bei einer anderen katastriert sein müßten, wenn sie Hauptbetrieb wären.

Die auf S. 89 unter den Nummern 1, 3 bis 28, 30, 34 bis 36, 39, 41 bis 52, 54, 55, 57 bis 62, 64 bis 66 aufgeführten Berufsgenossenschaften haben die vorgenannte Normalbestimmung wörtlich oder dem Sinne nach aufgenommen. Einige Genossenschaften bestimmen dabei, daß eine getrennte Einschätzung der Bestandteile eines gemischten Betriebes nur eintreten soll, wenn durch räumliche Trennung der niedriger einzuschätzende Teil von den höheren Gefahren des anderen ausgeschlossen ist. Andere Genossenschaften machen die Zulässigkeit der getrennten Einschätzung von der Arbeiterzahl oder der Lohnsumme der in Betracht kommenden Betriebsteile abhängig, so daß bei kleinen Betrieben überhaupt eine getrennte Einschätzung nicht stattfindet. Von einigen Genossenschaften ist bestimmt worden, daß Hilfsbetriebe oder bestimmte Arten von solchen, die unmittelbar zum Hauptbetrieb gehören, zur Gefahrziffer des letzteren einzuschätzen sind.

Die getrennte Einschätzung erfordert natürlich auch eine getrennte Angabe der Löhne für die einzelnen besonders zu veranlagenden Betriebsteile in der von den Betriebsunternehmern einzureichenden Lohnnachweisung. Einige Berufsgenossenschaften machen ausdrücklich die Vornahme der getrennten Einschätzung von einer solchen Angabe abhängig.

Die Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft (Nr. 29) hat festgesetzt, daß gemischte Betriebe in diejenige Gefahrklasse eingeschätzt werden, welcher der Hauptbetrieb angehört. Als Hauptbetrieb im Sinne dieser Bestimmung ist der höchsttariferte Bestandteil des Betriebes anzusehen, welcher selbständig zum Verkauf bestimmte Waren herstellt. Um bei diesem Verfahren ungerechte Einschätzungen zu vermeiden, kann der Genossenschaftsvorstand einen anderen Bestandteil als Hauptbetrieb erklären.

Die Privatbahn-Berufsgenossenschaft (Nr. 56) überläßt es dem Genossenschaftsvorstand, gewisse gemischte Betriebe nach der für den Hauptbetrieb festgesetzten Gefahrziffer oder nach einer zwischen den Gefahrziffern der Teilbetriebe liegenden Ziffer einzuschätzen.

Einige Berufsgenossenschaften haben dem Genossenschaftsvorstand auch die Befugnis erteilt, in gewissen Fällen von dem bereits mitgeteilten Verfahren der Einschätzung gemischter Betriebe abzuweichen und für diese dann eine andere Gefahrziffer festzusetzen. Mehrere Berufsgenossenschaften haben ausdrücklich bestimmt, daß Betriebe, welche aus mehreren

im Tarif gesondert aufgeführten Gewerbszweigen bestehen, jedoch dort auch in ihrem Ganzen bezeichnet sind, zur Gefahrziffer dieser letzteren Position einzuschätzen sind.

Andere Berufsgenossenschaften bestimmen, daß, wenn die Arbeitstätigkeiten der verschiedenen Teile eines gemischten Betriebes ineinandergreifen, die Einschätzung aller dieser Teile zur Gefahrziffer des höchsttarifierten Betriebszweiges erfolgt.

An Stelle der in der Normalbestimmung angenommenen gesonderten Berechnung der Umlagebeiträge für die getrennt veranlagten Teile eines gemischten Betriebes haben die unter 2, 29, 31, 32, 38, 53 auf S. 89 aufgeführten Berufsgenossenschaften ausdrücklich festgesetzt, daß für den Gesamtbetrieb eine gemeinsame Gefahrziffer als Mittel aus den Löhnen oder Arbeiterzahlen der Betriebsteile und aus deren Gefahrziffern berechnet werden soll.

Die Lagerei-Berufsgenossenschaft (Nr. 58) hat bestimmt, daß eine mittlere Gefahrziffer für den Gesamtbetrieb dann berechnet werden soll, wenn wegen der inneren Beziehungen der einzelnen Betriebsteile deren getrennte Einschätzung nicht durchführbar ist.

Die durch Rechnung gefundene mittlere Gefahrziffer wird gewöhnlich noch abgerundet.

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (Nr. 2) hat bestimmt, daß, wenn die Arbeiter abwechselnd oder durcheinander in verschiedenen Teilen eines gemischten Betriebes beschäftigt werden, der Sektionsvorstand nach Kenntnis der Verhältnisse eine einheitliche Gefahrziffer festsetzt.

Diese Festsetzung einer einheitlichen Gefahrziffer für gemischte Betriebe ist jedoch weniger zweckmäßig als die getrennte Ermittlung des auf jeden Betriebsteil entfallenden Umlagebeitrags, da diese letztere Rechnung dem Betriebsunternehmer verständlicher ist und auch den Vorteil bietet, daß eine Berücksichtigung der einem häufigen Wechsel unterliegenden Arbeiterzahlen und demzufolge eine wiederholte Neuberechnung der einheitlichen Gefahrziffer innerhalb der Tarifzeit in Wegfall kommt. Die Veranlagungen der einzelnen Betriebsteile werden dann von einer Änderung der Arbeiterzahlen nicht berührt, während gleichwohl alljährlich die Berücksichtigung der geänderten Arbeiterzahlen in den für die Umlage einzustellenden Lohnsummen einen entsprechenden und zutreffenden Ausdruck findet.

Bestimmungen der Gefahr tarife für besondere Betriebsverhältnisse.

Die Tarife mehrerer Berufsgenossenschaften enthalten noch andere Angaben, die entweder Erläuterungen zu einzelnen Tarifpositionen sind oder sich als Bestimmungen darstellen, welche für gewisse Fälle

die Einschätzung regeln. Solche Erläuterungen finden sich z. B. in den Gefahrtarifen der Steinbruchs-, der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-, der Norddeutschen Metall- und der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Die Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft hat in einem Anhang zum Tarif eine eingehende Erläuterung zu den einzelnen im Tarif aufgeführten Gewerbszweigen gegeben. Diese Angaben bieten dem Betriebsunternehmer ein zweckmäßiges Hilfsmittel bei der Aufstellung der Mitteilungen, welche er jährlich der Genossenschaft über die in seinem Betrieb vorhandenen Betriebsteile und die in diesem verdienten Löhne und beschäftigten Arbeiter zu machen hat.

Einige Berufsgenossenschaften haben in ihrem Tarife besondere Festsetzungen über die Gefahrziffer getroffen, zu welcher die mitversicherten Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten einzuschätzen sind.

Über die Zugehörigkeit gewisser Arbeitergattungen zu bestimmten Positionen des Gefahrtarifs, zu deren Gefahrziffern dann die betreffenden Arbeiter mit ihren Löhnen einzuschätzen sind, enthalten mehrere Tarife besondere Angaben.

In den meisten Gefahrtarifen sind für den Hand- und Kraft-(Motoren-)Betrieb desselben Gewerbszweigs verschiedene, für sich berechnete Gefahrziffern festgesetzt; ist dies nicht der Fall, so gilt die im Tarif angegebene Ziffer für beide Betriebsarten, sofern nicht besondere Bestimmungen eine andere Einschätzung festsetzen. Die Glas-Berufsgenossenschaft bestimmt, daß die im Gefahrtarif angegebenen Ziffern für Betriebe mit Motoren oder mit Zugtieren oder mit Anschlußgleisen gelten, und daß für Betriebe ohne diese Betriebseinrichtungen die Ziffer bis um 50% ermäßigt wird. Auch die auf S. 89 unter Nr. 21 bis 26 aufgeführten Textil-Berufsgenossenschaften haben bestimmt, daß die Tarifziffern für Kraftbetrieb gelten, sofern nicht Handbetrieb ausdrücklich genannt oder aus der sonstigen Bezeichnung des Gewerbszweiges zu erkennen ist; der Handbetrieb von Gewerbszweigen, für welche der Tarif nur die Gefahrziffer des Kraftbetriebes festsetzt, wird dann nach dem Grade seiner Gefährlichkeit niedriger eingeschätzt. Die Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft hat außerdem noch bestimmt, daß der Kraftbetrieb von Gewerbszweigen, für welche der Tarif nur die Gefahrziffer des Handbetriebs festsetzt, nach der damit verbundenen Gefährlichkeit höher einzuschätzen ist.

Um keine Zweifel darüber zu lassen, in welchem Umfange die für den Kraftbetrieb festgesetzte Gefahrziffer gilt, hat die Maschinenbau- und Kleisenindustrie-Berufsgenossenschaft bestimmt, daß diese Ziffer für das gesamte im Betrieb beschäftigte Personal gilt, also auch für die nicht an Maschinen tätigen, sondern nur von Hand arbeitenden Personen. Die Textil-Berufsgenossenschaften Nr. 21, 23 bis 26 haben be-

stimmt, daß als Handbetriebe im Sinne des Tarifs nur solche Betriebe gelten, bei welchen eine Zuhilfenahme von Kraftmaschinen nicht stattfindet. Die weiteren Bestimmungen gehen im allgemeinen dahin, daß ein Betrieb in allen seinen Teilen als Kraftbetrieb einzuschätzen ist, auch wenn nur einzelne Teile in Räumen ausgeübt werden, in denen eine Krafterzeugung oder Kraftübertragung stattfindet. Einige Berufsgenossenschaften haben dann noch für besondere Fälle eine getrennte Einschätzung derart zugelassen, daß die in Räumen mit Krafterzeugung oder -übertragung beschäftigten Arbeiter als zum Kraftbetriebe, die anderen als zum Handbetriebe des betreffenden Gewerbszweiges gehörend veranlagt werden.

Die Seiden-Berufsgenossenschaft läßt als Handbetriebe nur solche gelten, in denen kein Arbeiter in Räumen mit Kraftbetrieb beschäftigt ist; im anderen Falle sind die Handbetriebe zur Gefahreziffer des Kraftbetriebes einzuschätzen.

Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft hat, wie schon erwähnt, die Gefahreziffer der Kraftbetriebe unter der Voraussetzung festgesetzt, daß die Zahlen der Maschinenarbeiter und der Handbetriebe in einem bestimmten, für die einzelnen Gewerbszweige nach sachverständigem Ermessen gewählten und im Tarif genau angegebenen Verhältnisse stehen; also z. B. gilt die Gefahreziffer für Sägewerke unter der Annahme, daß auf 10 Maschinenarbeiter 12 Handarbeiter kommen. Ist nun die Zahl der Handarbeiter größer als diesem Verhältnis entspricht, so wird die überschießende Zahl zur Gefahreziffer des Handbetriebs veranlagt; ist die Zahl der Handarbeiter aber kleiner, so ist der Vorstand ermächtigt, eine Erhöhung der normalen Gefahreziffer bis um 50% vorzunehmen.

Die Ungefährlichkeit der Verwendung elektrischer Motoren hat die Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft veranlaßt, zu bestimmen, daß Betriebe, in denen ausschließlich solche Motoren bis zu 1 Pferdekraft Einzelleistung ohne Transmission zum Antrieb benutzt werden, zwar mit der Gefahreziffer der Motorenbetriebe, jedoch mit 10% Ermäßigung veranlagt werden.

In der Regel gehören sämtliche versicherte Personen eines Gewerbszweiges, welcher Kraftbetrieb besitzt, in die für letzteren festgesetzte Gefahrklasse, und es dürfen einzelne, nur mit Handbetrieb arbeitende Teile eines einheitlichen Betriebes nicht ausgeschieden und zu der für den Handbetrieb etwa festgesetzten niedrigeren Gefahreziffer veranlagt werden. Ein Kraftbetrieb kann aber sinngemäß in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die dem betreffenden Gewerbszweig eigentümlichen Arbeiten mit Hilfe von motorischer Kraft, die entweder im Betriebe selbst erzeugt oder aus einem anderen Betriebe durch Transmission entnommen wird, ausgeführt werden. Wenn dagegen die motorische Kraft nur zu anderen Zwecken, als sie der Eigen-

art des Gewerbszweiges entsprechen, also z. B. zur Erzeugung elektrischen Stroms für die Beleuchtung benutzt wird, so liegt ein Kraftbetrieb des betreffenden Gewerbszweiges nicht vor, und es kann letzterer nicht ohne weiteres zu der für Kraftbetrieb festgesetzten Gefahrziffer veranlagt werden. Um aber die Berufsgenossenschaft für das durch das Vorhandensein motorischer Einrichtungen entstehende höhere Gefahrrisiko schadlos zu halten, ist es in solchen Fällen billig, eine von der üblichen, also dem reinen Handbetrieb abweichende Betriebsweise und entsprechend eine höhere Gefahrziffer, als sie für den Handbetrieb festgesetzt ist, anzunehmen, vorausgesetzt, daß der Tarif eine Bestimmung enthält, welche zu der Erhöhung der Ziffer eine Handhabe bietet.

Es kann natürlich auch kein Kraftbetrieb angenommen werden, wenn überhaupt keine motorische Kraft zur Verwendung gelangt, sondern nur Dampf aus einem im Betriebe selbst oder in einem anderen Betriebe befindlichen Dampfwickler z. B. zum Dämpfen, Trocknen, Heizen, Kochen benutzt wird. Wenn solche Betriebe zu der Gefahrziffer des Kraftbetriebes eingeschätzt werden sollen, so muß dies im Tarif ausdrücklich angegeben sein, wie es von mehreren Berufsgenossenschaften geschehen ist. Die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft hat bestimmt, daß, wenn im Handbetriebe Dampf für Heizzwecke oder zum Dämpfen erzeugt wird, die Gefahrziffer des Handbetriebs bis um 20% erhöht wird.

Die in den Gefahrtarifen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, mit Ausnahme der Württembergischen Genossenschaft, angegebenen Gefahrziffern gelten fast durchgängig nur für Handarbeiter; für die mit der Wartung und Bedienung von Dampfkesseln und Motoren sowie auch der Bedienung gewisser Arbeitsmaschinen beschäftigten Personen sind besondere hohe Gefahrziffern festgesetzt.

Bestimmungen der Gefahrtarife für Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe.

Die Gefahrtarife enthalten vielfach nicht nur diejenigen Gefahrziffern, welche für die der betreffenden Berufsgenossenschaft zugewiesenen Gewerbszweige, also für die sogenannten Hauptbetriebe berechnet worden sind, sondern auch Gefahrziffern für Nebenbetriebe. Als solche sind diejenigen Betriebsteile anzusehen, welche nach ihrem Gewerbszweig eigentlich einer anderen Berufsgenossenschaft zugehören würden, wenn nicht vorgezogen würde, den Nebenbetrieb bei derjenigen Genossenschaft zu lassen, welcher der den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtbetriebes bildende Hauptbetrieb zugehört.

Wenn die Gewerbszweige der Nebenbetriebe in der Berufsgenossenschaft sehr stark vertreten sind, so daß das Lohn- und Entschädigungs-

material zur Berechnung von Gefahrziffern ausreicht, so empfiehlt es sich, diese Rechnung vorzunehmen und die dadurch gefundenen Gefahrziffern für die Nebenbetriebe in den Tarif einzusetzen. Reicht jedoch das Material nicht aus, so empfiehlt es sich, nicht nach Gutdünken die Gefahrziffern für die Nebenbetriebe anzunehmen, sondern auf die Tarifberechnungen derjenigen Berufsgenossenschaften zurückzugreifen, welchen die Gewerbszweige der Nebenbetriebe dann angehören, wenn sie als Hauptbetriebe auftreten. Es ist also z. B. für die in der Müllerei-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe vorkommenden Sägewerke das Berechnungsmaterial der Holz-Berufsgenossenschaft zu benutzen und aus diesem die in den Tarif der ersteren Genossenschaft einzusetzende Gefahrziffer zu ermitteln. Über die von mehreren Berufsgenossenschaften für die Veranlagung von Nebenbetrieben festgesetzten besonderen Bestimmungen ist bereits auf S. 40 bis 43 einiges mitgeteilt worden.

Sofern die Nebenbetriebe im Tarif aufgeführt und dort mit einer Gefahrziffer angesetzt sind, ist natürlich diese für die Veranlagung maßgebend. Für die Einschätzung von Nebenbetrieben, die im Gefahrtarif nicht genannt sind, gibt die S. 40 erwähnte Normalbestimmung allgemein das Verfahren der Veranlagung an, das auch, wie dort erwähnt, von den meisten Berufsgenossenschaften angewendet wird. In Ergänzung dieser allgemeinen Bestimmung sind von mehreren Berufsgenossenschaften Sonderbestimmungen für gewisse Fälle erlassen worden. So haben einige Genossenschaften festgesetzt, daß die getrennte Veranlagung der Nebenbetriebe nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, z. B. wenn infolge räumlicher Trennung die Arbeiten dieser Nebenbetriebe der Gefahr des Hauptbetriebes nicht unterliegen, oder wenn der Umfang der Nebenbetriebe nicht zu gering ist. Einige Berufsgenossenschaften bestimmen ausdrücklich als Voraussetzung der getrennten Veranlagung, daß für die Nebenbetriebe eine getrennte Lohnnachweisung eingereicht wird. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so erfolgt die Einschätzung nach dem Hauptbetrieb oder nach dem höchsttarifierten Betriebszweig. Mehrere Genossenschaften erklären, daß übliche Nebenbetriebe stets zur Gefahrziffer des Hauptbetriebes eingeschätzt werden; nur für fremdartige, die neben dem Hauptbetrieb selbständig betrieben werden, darf eine getrennte Veranlagung erfolgen. Manche Genossenschaften bezeichnen ausdrücklich gewisse Arten von Nebenbetrieben, die getrennt oder mit dem Hauptbetrieb einheitlich zu veranlagen sind.

Über die Einschätzung von Hilfsbetrieben ist schon einiges gesagt worden (vgl. S. 41). Sie wird nur in einigen Gefahrtarifen behandelt, da im allgemeinen angenommen wird, daß solche Betriebsteile mit dem Hauptbetrieb, dem sie dienen, einheitlich einzuschätzen sind. Einige

Berufsgenossenschaften bestimmen, daß Hilfsbetriebe und Hilfsarbeiten getrennt zu veranlagten sind, wenn für sie im Gefahrtarif eine besondere Gefahrziffer festgesetzt ist. Auch die für die Veranlagung der Nebenbetriebe von mehreren Genossenschaften im Tarif angegebenen vorerwähnten Gesichtspunkte finden sich in manchen Tarifen für Hilfsbetriebe festgelegt.

Genehmigung der Gefahrtarife.

Die Reichsversicherungsordnung bestimmt:

§ 709.

Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, dem im Falle des § 708 das Unfallverzeichnis vorzulegen ist.

§ 710

Stellt das zuständige Genossenschaftsorgan den Gefahrtarif in einer ihm gesetzten Frist nicht auf oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn nach Anhören des Genossenschaftsorgans das Reichsversicherungsamt selbst auf.

Diese Bestimmungen bestanden schon im § 49 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Die Genehmigung des Gefahrtarifs durch das Reichsversicherungsamt ist Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Tarifs. Sie kann auch nur auf eine kürzere als die gesetzliche fünfjährige Tarifzeit (vgl. S. 5) erteilt werden. Dies geschah bisher dann, wenn das Reichsversicherungsamt gegen einzelne Festsetzungen des Tarifs Bedenken hatte, die nicht so schwerwiegend waren, daß die Genehmigung zu versagen war, die aber doch eine baldige Nachprüfung als zweckmäßig erscheinen ließen. In den meisten Fällen war zu erwarten, daß nach Ablauf weniger Jahre die Unterlagen zur Beseitigung solcher Bedenken ausreichend sein konnten.

Die Vorschrift des § 709 gilt nicht für die erstmalige Aufstellung des Gefahrtarifs, sondern auch für dessen spätere Änderung oder für die Aufstellung eines neuen Gefahrtarifs, wenn die Genehmigung des früheren zeitlich beschränkt wurde.

Die längste Dauer eines Tarifs ist nach § 708 der Reichsversicherungsordnung (vgl. S. 5) 5 Jahre, dann muß eine Nachprüfung erfolgen. Diese hat den Zweck, festzustellen, ob die Gefahreziffern des bisher geltenden Tarifs der Unfallgefährlichkeit der Betriebe entsprechen oder ob und welche andere Ziffern festgesetzt werden müssen. Das Bedürfnis zur Vornahme der Nachprüfung kann sich auch schon nach kürzerer Zeit als nach fünf Jahren geltend machen, wenn sich herausstellt, daß die für einzelne Gewerbszweige oder Betriebe festgesetzten Ziffern der tatsächlich vorhandenen Unfallgefährlichkeit nicht entsprechen und es in besonders hohem Maße unbillig

ist, diese unzutreffende Einschätzung bis zum Ablauf der normalen Tarifzeit beizubehalten. In solchem Fall kann die Nachprüfung vorzeitig ausgeführt werden, und ist dies schon häufig geschehen.

Der Genossenschaftsvorstand oder ein von ihm eingesetzter Gefahrarif-Ausschuß hat die Nachprüfung des Gefahrarifs vorzubereiten, also die bereits besprochenen Unterlagen, insbesondere das Unfallverzeichnis, zu beschaffen und kann dann Vorschläge für die in den Tarif aufzunehmenden Gefahrziffern und sonstigen Bestimmungen ausarbeiten. Dieses Material ist der Genossenschaftsversammlung vorzulegen; es ist sogar dringend zu empfehlen, daß das Unfallverzeichnis nebst dem Entwurf des vom Vorstande vorgeschlagenen Tarifs vorher den Genossenschaftsmitgliedern übersandt wird, damit diese selbst die Möglichkeit haben, sich von der Angemessenheit der Vorschläge zu überzeugen und gegebenenfalls Einsprüche zu erheben und Anträge zu stellen. In dieser Weise, z. B. durch Veröffentlichung der Prüfungsunterlagen in den Organen (Zeitschriften), die von mehreren Berufsgenossenschaften herausgegeben werden, verfahren viele Berufsgenossenschaften. Dadurch werden in zweckmäßiger Form viele Einwendungen und Beschwerden von vornherein beseitigt. Die Feststellung des Gefahrarifs, nach welchem die Genossenschaftslasten auf die Genossenschaftsmitglieder verteilt werden, ist eine so wichtige, die Interessen der letzteren mehr wie jede andere Frage berührende Angelegenheit, daß den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden muß, rechtzeitig auf eine zutreffende Festsetzung der Tarifziffern hinzuwirken.

Nachdem die Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt und den neuen Gefahrarif festgestellt hat, muß zu seiner Rechtsgültigkeit seine Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt erfolgen.

Die Nachprüfung kann auch das Ergebnis haben, daß der bestehende Tarif den tatsächlichen Gefahrverhältnissen entspricht, und daher eine Änderung der Gefahrziffern nicht stattzufinden braucht. Dann kann die Beibehaltung des Tarifs, auch über die fünf Jahre der normalen Tarifzeit hinaus, auf wiederum fünf Jahre oder eine kürzere Zeit von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf natürlich gleichfalls der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Dem Antrag auf Genehmigung des Tarifs hat der Genossenschaftsvorstand außer den Belegen für das gesetz- und satzungsgemäße Zustandekommen der Genossenschaftsversammlung einen Entwurf des neuen Tarifs nebst den Vorarbeiten und einen die Verhandlungen über die Tarifrevision enthaltenden Auszug aus dem Protokoll der Genossenschaftsversammlung beizufügen. Es hat dies natürlich auch dann zu geschehen, wenn nur die Beibehaltung des Tarifs beantragt wird. In diesem Falle müssen die einzureichenden Unterlagen, also namentlich

die Berechnung der Gefahrziffern aus dem Unfallmaterial ergeben, daß die bisher geltenden Ziffern den tatsächlichen Gefahrverhältnissen entsprechen, demnach eine Änderung der Ziffern nicht erforderlich ist. Wird die Genehmigung für eine Änderung des Tarifs beantragt, so müssen die einzureichenden Unterlagen die Änderung der bisher geltenden Ziffern begründen. Abweichungen von der früheren äußeren Anordnung der Gewerbszweige, Gruppen, Klassen oder einzelne Tarifstellen, die von dem Genossenschaftsvorstand für erforderlich gehalten werden oder ihm erwünscht erscheinen, sind in einem Erläuterungsbericht eingehend zu rechtfertigen. Ebenso ist in jedem einzelnen Falle darzulegen, auf welche Ursachen etwaige Unterschiede der neu ermittelten Belastungsziffern gegen die früheren oder gegen die unmittelbar errechneten Gefahrziffern zurückzuführen sind.

Der besseren Übersicht wegen ist es zweckmäßig, die Unfallverzeichnisse der Haupt- und Nebenbetriebe nach der Anordnung der Gewerbszweige des neuen Tarifentwurfs, nicht des alten Tarifs vorzulegen.

Werden für einzelne Positionen des Tarifs andere als die aus der Berechnung der Gefahrziffern sich ergebenden Ziffern beantragt, oder hat die Genossenschaftsversammlung beschlossen, für Gewerbszweige, deren Gefährlichkeit aus der Unfallstatistik nicht mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann, die bisher geltenden Ziffern zu ändern, so muß dem Reichsversicherungsamt eine eingehende Begründung für die Wahl solcher Ziffern vorgelegt werden.

Das Reichsversicherungsamt hat auch die ihm unterstehenden Berufsgenossenschaften angewiesen, ihm schon vor der Abhaltung der Genossenschaftsversammlung, welche über den Gefahrtarif zu beschließen hat, die Unterlagen für die Berechnung der Gefahrziffern und den Entwurf des der Genossenschaftsversammlung vorzuschlagenden Tarifs zu unterbreiten, damit noch vorher über die Grundlagen der Tarifrevision und über die zu beschließenden Bestimmungen möglichst Einverständnis erzielt werden kann. Um aber auch noch, nachdem die Genossenschaftsversammlung den Tarif beschlossen hat, die Möglichkeit zu haben, im Genehmigungsverfahren Änderungen an den Gefahrziffern und den anderen Bestimmungen des Tarifs vorzunehmen, die das Reichsversicherungsamt für notwendig hält, empfiehlt es sich, daß die Genossenschaftsversammlung den Vorstand ermächtigt, über solche Änderungen selbständig zu beschließen. Ohne eine solche Ermächtigung muß, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, die Genossenschaftsversammlung zu dieser Stellung nehmen, also eine solche Versammlung, die sonst gewöhnlich nur jährlich einmal stattfindet, wieder einberufen werden, wodurch die Genehmigung eine große Verzögerung erleiden würde und für die Berufsgenossenschaft erhebliche Kosten entstünden.

Die Genehmigung der Gefahr tarife und jede Änderung an ihnen durch das Reichsversicherungsamt hat vom 1. Januar 1913 ab im Beschlußverfahren zu erfolgen, da nach § 1780 der Reichsversicherungsordnung die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren ergehen, soweit dieses Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt.

Es ist aber im Gesetz nicht ausgesprochen, daß die Genehmigung durch den Beschlußsenat des Reichsversicherungsamtes zu erfolgen hat. Wenn der Beschlußsenat die Entscheidung zu treffen hätte, so hätte nach § 1781 der Reichsversicherungsordnung dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden müssen. In dem bereits erwähnten § 709, der von der Genehmigung handelt, ist aber über die Art der Entscheidung nichts gesagt.

Wenn also die Genehmigung der Gefahr tarife auch nicht im Beschlußsenat zu erfolgen braucht, so kann dieser doch damit befaßt werden. Denn nach § 1781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung kann der Vorsitzende des Beschlußsenats diesem auch Beschlußsachen, für welche die Entscheidung im Beschlußsenat nicht vorgeschrieben ist, überweisen, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Solche Fragen werden aber vielfach für die Gestaltung der Gefahr tarife auftreten.

Das Gesetz bezeichnet ferner auch den Fall, in dem die Entscheidung durch den Beschlußsenat erfolgen muß. Nach § 1781 Abs. 2 muß nämlich der Vorsitzende des Beschlußsenats die Genehmigung der Tarife diesem zuweisen, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sachen beteiligtes Mitglied des Reichsversicherungsamtes beantragt.

Der genehmigte Gefahr tarif tritt in Geltung nur mit dem Anfang eines Kalenderjahres, also nicht innerhalb eines Jahres, da die auf Grund der Einschätzung vorgenommene Umlageberechnung immer auf ein volles Rechnungsjahr erfolgt und die Rechnungsjahre mit den Kalenderjahren zusammentreffen. Eine rückwirkende Kraft auf das abgelaufene Rechnungsjahr, während dessen der vorgehende Tarif galt, kann dem neuen Tarif nicht beigelegt werden. Gegen den Tarif gibt es keine Beschwerde, nachdem er von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden ist. Einwendungen können nur bei der Nachprüfung des Tarifs berücksichtigt werden.

Veranlagung der Betriebe.

Nachdem der Tarif genehmigt ist, ist er von der Berufsgenossenschaft den Mitgliedern bekannt zu geben, und dann hat die Veranlagung der Betriebe nach den Bestimmungen des Tarifs zu erfolgen.

Über diese Veranlagung bestimmt die Reichsversicherungsordnung:

§ 711.

Die Genossenschaft veranlagt die Betriebe für die Tarifzeit nach Bestimmung der Satzung zu den Gefahrklassen.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb für die Tarifzeit neu veranlagern, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren oder wenn eine Änderung im Betriebe eingetreten ist.

Gegen die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 711 weicht insofern von § 49 des Gesetzes von 1900 (§ 28 des Gesetzes von 1884) ab, als die Neuveranlagung eines Betriebes nicht nur, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, erfolgen kann, sondern auch, wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist. Das Reichsversicherungsamt hatte in solchen Fällen eine anderweitige Einschätzung auch bisher schon für zulässig erachtet. Um aber darüber keinen Zweifel zu lassen, ist eine entsprechende Bestimmung eingesetzt worden.

Unrichtige Angaben rechtfertigen aber eine neue Veranlagung nur dann, wenn sie wichtige Unterlagen der Einschätzung betreffen. Es ist dabei nicht erforderlich, daß die Angaben wissentlich unrichtig gemacht sind; es genügt die objektive Unrichtigkeit. Eine solche kann der Berufsgenossenschaft oder dem Unternehmer zu Schaden reichen. Es kann daher nicht nur die Berufsgenossenschaft, sondern auch der Unternehmer ein Interesse an einer Neuveranlagung haben, weshalb auch nicht nur erstere eine solche zuungunsten des Unternehmers vornehmen kann, sondern im anderen Fall auf Verlangen des Unternehmers vornehmen muß, wenn dieser sich in seinen Angaben zu seinem Schaden geirrt hat.

Eine Betriebsänderung rechtfertigt die neue Einschätzung nur, wenn sie nach dem Inhalt des Gefahrtarifs erheblich ist. Ist mit Grund anzunehmen, daß der Betrieb bei der Veranlagung zu Beginn der Tarifzeit zu einer anderen Gefahrziffer eingeschätzt worden wäre, falls die jetzigen geänderten Betriebsverhältnisse damals schon bestanden hätten, dann ist eine Neuveranlagung begründet. Ebenso ist dies der Fall, wenn ein Betrieb, der aus Abteilungen mit verschiedenen Gefahrziffern besteht, zu einer Durchschnittsziffer veranlagt ist, und sich das Verhältnis der einzelnen Abteilungen zueinander erheblich und dauernd derart verschoben hat, daß eine andere Durchschnittsziffer entsteht.

Die Veranlagung liegt nach näherer Bestimmung der Satzung den Organen der Genossenschaft ob.

Für die gewerblichen Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt (Rundschreiben vom 11. März 1912, Amtliche Nachrichten 1912 Nr. 4) eine Mustersatzung aufgestellt, die den Berufsgenossenschaften für die durch die Reichsversicherung erforderlich gewordenen Änderung ihrer

Satzung einen Anhalt geben soll. Die Bestimmungen über Veranlagung der Betriebe sind folgende (die eingeklammerten Worte stellen Vorschläge dar, die wahlweise statt der anderen genommen werden können):

§ 32.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zwecke der erstmaligen Einschätzung oder der Neueinschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs binnen einer von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden [und öffentlich bekannt zu machenden] Frist über ihre Betriebsanlagen und -einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Vertrauensmann [Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande] die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben sind schriftlich zu machen [nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Vordrucke, der die notwendigen Fragen enthält]. Werden die Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind sie [auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstandes] von dem Vertrauensmann [Sektionsvorstande] [Genossenschaftsvorstande] nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen.

§ 33.

[Der Vertrauensmann (Sektionsvorstand) hat die Angaben des Genossenschaftsmitgliedes, nachdem sie erforderlichenfalls richtig gestellt sind, mit seinem Gutachten dem Genossenschaftsvorstande (Sektionsvorstande) vorzulegen.]

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrtarifs geschieht durch den Genossenschaftsvorstand [einen vom Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte bestellten Ausschuß von (fünf) Mitgliedern].

Über die Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitglied ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Weiter bestimmt ergänzend § 22 der Mustersatzung in seinem Absatz 2:

Der Vorstand ist befugt, gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu (25) Mark zu verhängen.

Diese Bestimmung entspricht dem § 680 der Reichsversicherungsordnung. Wenn der Unternehmer wissentlich unrichtige Angaben macht, dann kann eine weit höhere Strafe eintreten. Denn hierfür bestimmt § 908 der Reichsversicherungsordnung, daß der Genossenschaftsvorstand gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu 500 Mark verhängen kann:

wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Satzung Nachweise über die Beitrags- oder Prämienberechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten, vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Nach § 910 entscheidet auf Beschwerden gegen die Straffestsetzung der Genossenschaftsvorstände das Oberversicherungsamt durch seine Beschlußkammer endgültig; das gilt hinsichtlich der Strafen nach § 680 und nach § 908. Die Strafbestimmung des § 908 entspricht dem

§ 146 des bisher geltenden Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Zur endgültigen Entscheidung auf Beschwerde gegen die Straffestsetzung war aber bisher die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zuständig.

Die durch § 680 zugelassene Ordnungsstrafe trifft Verstöße gegen Pflichten, welche die Satzung, nicht solche, die das Gesetz auferlegt. Sie kann nur Anwendung finden, soweit die Zuwiderhandlung gegen Satzungsbestimmungen nicht im Gesetze selbst unter Strafe gestellt ist.

Als Grundlage für die Veranlagung der Betriebe haben also die Genossenschaftsmitglieder über ihre Betriebsweise, ihre Betriebseinrichtungen sowie über sonstige für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse die erforderlichen Angaben zu erstatten. Die Satzungen der Berufsgenossenschaften enthalten dann nähere Bestimmungen über das genossenschaftliche Organ, dem die Angaben zu machen sind, über das hierbei zu benutzende Formular: den Fragebogen, über die Frist, innerhalb welcher die Angaben eingesandt werden müssen, über die bei Fristversäumnis oder bei nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erfolgten Angaben eintretende Ordnungsstrafe und über die Befugnis des betreffenden Genossenschaftsorgans, in solchen Fällen die Unterlagen für die Einschätzung selbst, nötigenfalls durch eine auf Kosten des Betriebsunternehmers vorzunehmende Betriebsbesichtigung zu beschaffen.

Als Beispiel eines Fragebogens ist nachstehend das Formular mitgeteilt, das die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ihren Mitgliedern zur Ausfüllung übersendet.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Fragebogen.

Sektion:

Kataster Nr.

Gruppe:

I. Fabrikhaber und Fabrikation.

1. a) Wie heißt die Firma des Betriebsunternehmers und wo ist ihr Sitz?
- b) Ist die Firma in das Handelsregister eingetragen?
Wohin und an wen sind Postsendungen zu adressieren?
- c) Wer ist haftbarer Inhaber, d. h. für wessen Rechnung erfolgt der Betrieb, und wo wohnt der Inhaber?
- d) Sind Sie schon Mitglied einer Berufsgenossenschaft und event. welcher und mit welchen Betrieben?
- e) Wo ist der Betrieb gelegen?
(Ort, Straße und Hausnummer, Gemeinde, nächste Eisenbahn- bzw. Poststation.)
- f) Seit wann besteht der Betrieb?
Seit welchem Tage besitzen Sie ihn?
Seit welchem Tage beschäftigen Sie in ihm Hilfskräfte?

2. Worin besteht der **Hauptbetrieb**?
- Welche Produkte und Präparate werden in ihm hergestellt?
(Die einzelnen Fabrikationsartikel sind namentlich aufzuführen.)
 - Welche Roh- und Hilfsstoffe werden hierbei hauptsächlich verwendet?
3. Welche **Nebenbetriebe**¹⁾ sind noch vorhanden?
- Welche Produkte und Präparate werden in diesen hergestellt?
(Die einzelnen Fabrikationsartikel sind namentlich aufzuführen.)
 - Welche Roh- und Hilfsstoffe werden hierbei hauptsächlich verwendet?
 - Ist mit dem Betriebe Land- bzw. Forstwirtschaft als Nebenbetrieb verbunden?
Wie groß ist das bewirtschaftete Gelände? (Acker- und Wiesenland? Garten? Wald?)
Werden in dem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebe vorwiegend die Arbeiter des Fabrikbetriebes oder hauptsächlich andere Personen beschäftigt?
Ist die Land- bzw. Forstwirtschaft bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert?

II. Kraftmaschinen und Dampfkessel.

4. Welche Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, heiße Luft-, Wasser-, Wind-, elektrische und tierische Motoren usw.) kommen zur Verwendung und welche Pferdestärken hat jede von ihnen?
- in dem Hauptbetriebe?
 - in jedem Nebenbetriebe?
- Schlossereien, Tischlereien, Klempnereien usw., die den Zwecken des Hauptbetriebes dienen, sind Hilfsbetriebe und daher nicht als Nebenbetriebe anzuführen.
- Sind die zur Verwendung kommenden Maschinen an eine fremde Betriebskraft angeschlossen?
 - Wieviel Dampfkessel sind vorhanden?
Wieviel Heizfläche hat jeder derselben?
 - Sind Dampffässer oder Druckgefäße vorhanden?.

III. Arbeitsmaschinen.

8. Welche Arbeitsmaschinen für Handbetrieb und welche für Motorenbetrieb sind vorhanden?
(Abkürzung für Handbetrieb H., für Motorenbetrieb M.)
- in dem Hauptbetriebe?
 - in jedem Nebenbetriebe?
- Sämtliche vorhandenen Arbeitsmaschinen sind der Zahl und Gattung nach aufzuführen.

IV. Hebezeuge.

9. Wieviel
- Lastenaufzüge ohne Personenbeförderung,
 - Lastenaufzüge mit Personenbeförderung,
 - Kräne,
 - Winden
- kommen zur Verwendung?

¹⁾ Unter Nebenbetrieben sind diejenigen selbständigen Betriebe zu verstehen, welche nicht zur Erreichung der Fabrikationszwecke des Hauptbetriebes mit diesem verbunden sind.

V. Transportbetrieb.

10. Wie wird der Transport der Materialien bewirkt?
z. B. durch Schiebkarren, Handkarren, Pferdefuhrwerk, Ketten- und Seilbahnen, Eisenbahnen (mittels Hand, Pferde, Lokomotive oder elektrisch), Kähne, Schiffe usw.

VI. Beleuchtung.

11. Welche Art Beleuchtung wird angewendet?

VII. Verwaltung.

12. Wieviel die Aufsicht führende Betriebsbeamte
Chemiker,
Ingenieure,
Werkführer,
Meister und Aufseher
sind vorhanden?
13. Wieviel Arbeiter, einschließlich der im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers (mit Ausnahme der Ehefrau) werden bei vollem Betriebe beschäftigt?
a) in dem Hauptbetriebe?
b) in jedem Nebenbetriebe?
14. Findet nur Tagarbeit oder Tag- und Nachtarbeit statt?

Wenn das Genossenschaftsmitglied die Einreichung eines Fragebogens unterläßt, so kann der Vorstand die Einschätzung nicht nach Gutdünken oder nach den Angaben eines älteren Fragebogens vornehmen, sondern er muß versuchen, die tatsächlichen Verhältnisse, gegebenenfalls auf Kosten des Betreffenden zu ermitteln. Es kann auch nicht, wenn das Genossenschaftsmitglied den Fragebogen nur ungenügend ausgefüllt hat, gewissermaßen als Strafe hierfür eine erhöhte Einschätzung vorgenommen werden, sondern solche Verfehlungen sind, falls die Satzung der Berufsgenossenschaft die bereits erwähnte Bestimmung dafür enthält, durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden. Es braucht hierzu nicht eine wissentlich unrichtige Angabe des Unternehmers vorzuliegen, sondern es genügt, wie das Reichsversicherungsamt in dem Bescheid 1896 (Amtliche Nachrichten 1901, S. 627) ausgesprochen hat, daß der Unternehmer objektiv unrichtige Angaben gemacht und dadurch eine Verschiebung der Beitragslasten veranlaßt hat. Um indessen eine Unsicherheit bei der Feststellung der Unterlagen nach Möglichkeit vorzubeugen, ist in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, ob durch den Widerspruch der tatsächlichen Betriebsverhältnisse mit den im Fragebogen gemachten Angaben nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gefahrtarifs eine neue Veranlagung sich mit zwingender Notwendigkeit als erforderlich erweist.

Die Veranlagung erstreckt sich nicht nur auf die Festsetzung der normalen Gefahrziffern für die verschiedenen Gewerbszweige, sondern auch auf die Festsetzung von Ermäßigungen oder Zuschlägen nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifs.

Das Ergebnis der Einschätzung ist jedem Genossenschaftsmitglied durch einen Veranlagungsbescheid mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Zustellung der Veranlagungsbescheide an die Genossenschaftsmitglieder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu bewirken, damit nötigenfalls durch diesen der Tag des Empfangs festgestellt werden kann.

Beschwerde gegen die Veranlagung (Gefahrtarifbeschwerde).

Gegen die Veranlagung und gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer nach § 711 und 712 der Reichsversicherungsordnung die Beschwerde. Nach § 1791 geht die Beschwerde an das Oberversicherungsamt und nach § 1797 ist gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig. Für das Verfahren, nach dem diese Beschwerden zu behandeln sind, gelten folgende Bestimmungen:

§ 1794.

Die Behörde, die über die Beschwerden zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 1795.

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 1796.

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückweisen, dessen Entscheidung angefochten wird.

Die Beschwerdefrist beträgt nach § 128 der Reichsversicherungsordnung einen Monat. Sie ist eine Ausschlußfrist, ihre Versäumung hat den Verlust des Rechtsmittels der Beschwerde zur Folge.

Wenn die Satzung gegen die Veranlagung zunächst Beschwerde oder Widerspruch an den Genossenschaftsvorstand als Zwischeninstanz zuläßt, so läuft die einmonatliche Beschwerdefrist erst vom Tage der Zustellung des auf diese Beschwerde erteilten Bescheids des Genossenschaftsvorstandes. In dem Veranlagungsbescheid kann dem Betriebsunternehmer aber auch eröffnet werden, daß er nach seiner Wahl entweder Beschwerde an das Oberversicherungsamt oder in der gleichen für diese vorgeschriebenen Frist Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand einlegen kann und im letzten Fall erst gegen den Bescheid des Vorstandes auf diese Beschwerde die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt binnen einem Monat einzulegen habe. Es muß dann aber aus dem Wortlaut des Bescheides klar hervorgehen, daß durch seine Zustellung nicht nur die Frist zur Beschwerde an die

Zwischeninstanz, sondern gleichzeitig die Rechtsmittelfrist des § 128 der Reichsversicherungsordnung in Lauf gesetzt wird.

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes kann ein Veranlagungsbescheid, der lediglich die Frist zur Erhebung des Einspruchs an den Genossenschaftsvorstand eröffnet, nicht in Rechtskraft übergehen, da eine solche Frist nicht als Ausschlußfrist gelten kann.

Der Genossenschaftsvorstand kann, auch wenn der Veranlagungsbescheid Rechtskraft erlangt hat, doch noch später einer begründeten Beschwerde stattgeben. Wenn eine offenbare Unbilligkeit gegenüber dem Unternehmer vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde trotz der formellen Rechtskraft des Veranlagungsbescheides eingreifen. Dagegen kann das Oberversicherungsamt als bloße Beschwerdeinstanz in eine sachliche Prüfung einer verspäteten Beschwerde nicht eintreten.

Für die Frage, ob in jedem Falle oder nur in besonderen Fällen auf die Beschwerde des Unternehmers gegen die Veranlagung und gegen Festsetzung von Zuschlägen die Beschlußkammer des Oberversicherungsamtes und auf die weitere Beschwerde der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamtes zu entscheiden hat, sind die gleichen Erwägungen maßgebend, die für die Zuständigkeit bei der Genehmigung der Gefahrtarife gelten (vgl. S. 51). Danach hat die Entscheidung im Beschlußverfahren zu erfolgen, es braucht aber nicht die Beschlußkammer und der Beschlußsenat damit befaßt werden. Zu der Entscheidung kann aber die Beschlußkammer und der Beschlußsenat herangezogen werden, wenn deren Vorsitzende die Sache ihnen überweisen, weil es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Entscheidung muß in der Beschlußkammer und im Beschlußsenat stattfinden, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sache beteiligtes Mitglied beantragt.

Der Veranlagungsbescheid gilt, abgesehen von der Richtigstellung bloßer Schreib- und Rechenfehler und von Abänderungen durch das Oberversicherungsamt oder das Reichsversicherungsamt im Falle begründeter Beschwerde, für die ganze Tarifzeit.

In der Beschwerde können Einwendungen nur gegen eine den Tarifbestimmungen nicht entsprechende Einschätzung, jedoch nicht gegen den Tarif selbst geltend gemacht werden.

Ist die genannte einmonatliche Frist verstrichen, so kann eine sachliche Prüfung der nach Ablauf der Frist eingelegten Beschwerde nicht beansprucht werden.

Dagegen darf der Vorstand innerhalb der Tarifzeit die Einschätzung nicht willkürlich ändern, denn der Veranlagungsbescheid gilt für die ganze Tarifzeit, so daß eine Abänderung desselben innerhalb dieses Zeitraumes, abgesehen von der Richtigstellung von Schreib- und Rechenfehlern, nur bei Betriebsänderungen zulässig ist. Es kann also

nicht auf Grund einer nachträglich erfolgten Beurteilung der Angaben des Fragebogens oder infolge neuer tatsächlicher Erhebungen für den Betrieb, sofern sich dieser nicht innerhalb der Tarifzeit geändert hat, eine andere Gefahrziffer festgesetzt werden. Dies darf nur geschehen, wenn die Einschätzung auf unrichtigen Angaben des Unternehmers beruhte; dann ist eine Korrektur der Gefahrziffer zulässig. Die Neuveranlagung kann hier im Interesse der Berufsgenossenschaft oder des Unternehmers liegen, weshalb je nach dem besonderen Fall die Genossenschaft die Neuveranlagung vornehmen kann oder sie auf Verlangen des Unternehmers vornehmen muß.

Wenn Betriebsänderungen nur vorübergehend eintreten, so rechtfertigen sie eine Neuveranlagung nicht. Das gleiche gilt für Änderungen, die nur subjektive Betriebsmerkmale betreffen.

Nach § 674 der Reichsversicherungsordnung muß der Unternehmer Betriebsänderungen, die auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirken, der Genossenschaft melden. Diese Meldepflicht und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln. Die Mustersatzung enthält hierfür im § 48 eine Angabe. Bei unterlassener Anmeldung der Betriebsänderung kann der Genossenschaftsvorstand nach § 909 der Reichsversicherungsordnung gegen den Unternehmer eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen. Auf Beschwerde hiergegen entscheidet nach § 910 der Reichsversicherungsordnung das Oberversicherungsamt endgültig. Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amtswegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde. Sie ist ebenso zu behandeln, wie die Tarifbeschwerde (vgl. S. 57).

Auch bei gemischten Betrieben, für welche eine gemeinschaftliche Gefahrziffer durch das arithmetische Mittel aus den Gefahrziffern und Arbeiterzahlen oder Lohnsummen der verschiedenen Betriebsteile berechnet worden ist, muß an der Gültigkeit der vollzogenen Einschätzung für die ganze Tarifzeit insoweit festgehalten werden, als die für die einzelnen Betriebsteile festgesetzten Gefahrziffern bestehen bleiben. Es kann nur, wenn die Arbeiterzahlen oder Lohnsummen sich ändern, die Berechnung der gemeinsamen Gefahrziffer alljährlich von neuem vorgenommen und diese Ziffer dann in einem neuen Veranlagungsbescheid festgesetzt werden, gegen den natürlich wieder die Beschwerde an das Oberversicherungsamt und weiter an das Reichsversicherungsamt zulässig ist.

Eine allgemeine Neuveranlagung muß selbstverständlich erfolgen, wenn ein neuer Gefahrtarif in Kraft tritt. Aber auch, wenn nach Ablauf der Tarifzeit der Tarif unverändert beibehalten wird, ist eine Neuveranlagung der Betriebe vorzunehmen und ein Veranlagungsbescheid zu erteilen, gegen welchen in allen Fällen, auch wenn der

Betrieb in der bisher dafür angenommenen Gefahrklasse bleibt, also die bisher für ihn festgesetzte Gefahrziffer behält, die Beschwerde an das Oberversicherungsamt und weiter an das Reichsversicherungsamt offensteht.

Veranlagung der Betriebe nach Maßgabe der in ihnen vorgekommenen Unfälle und bei Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften.

Es ist bereits besprochen worden (vgl. S. 35), daß durch Aufnahme besonderer Bestimmungen in den Gefahrtarif die Möglichkeit geschaffen werden kann, besonderen Gefahrverhältnissen, die durch objektive Merkmale sich kennzeichnen und gegenüber der Durchschnittsgefährlichkeit eine nicht unwesentliche höhere oder geringere Unfallgefahr herbeiführen, durch eine Erhöhung oder Ermäßigung der für die Durchschnittsgefährlichkeit festgesetzten normalen Gefahrziffer gerecht zu werden.

Die Reichsversicherungsordnung enthält noch folgende weitere Bestimmung zur Auferlegung von Zuschlägen oder Bewilligung von Nachlässen.

§ 712.

Die Genossenschaftsversammlung kann Unternehmer nach den Unfällen, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflagen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

Diese Bestimmung entspricht dem § 49 Abs. 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900. Neu ist, daß die Zuschläge oder Nachlässe auch für einen Teil der Tarifzeit angesetzt werden können.

Wie das Reichsversicherungsamt ausgeführt hat (Amtliche Nachrichten 1898, Nr. 5), ist durch diese gesetzliche Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, der durch subjektive Betriebsmerkmale sich kennzeichnenden erhöhten oder verminderten Gefährlichkeit eines Betriebes Rechnung zu tragen. Als solche Merkmale kommen in Betracht besonders schlechte oder gute Aufsicht, der besonders häufige oder ausnahmsweise seltene Wechsel der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, deren geringere oder größere Übung und Achtsamkeit, Mangel an Eifer für Unfallverhütung oder hervorragendes, über das Maß des Geforderten hinausgehendes Interesse für sie und dergleichen mehr. Voraussetzung für die Anwendung jener Vorschrift ist aber allgemein, daß in dem Betriebe tatsächlich verhältnismäßig mehr oder weniger Unfälle vorgekommen sind, und dadurch die Berufsgenossenschaft er-

heblich höher oder geringer belastet worden ist als durch andere Betriebe gleicher Art, sowie ferner, daß dies infolge jener Betriebseigentümlichkeiten, nicht etwa aus anderen Gründen, insbesondere solchen rein zufälliger Art, der Fall gewesen ist.

Das Recht, in solchen Fällen Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu gewähren, steht nur der Genossenschaftsversammlung zu; es kann nicht auf den Vorstand übertragen werden. Da die Festsetzung von Zuschlägen und Nachlässen nach den Unfällen zu erfolgen hat, so ist nicht nur deren Zahl, sondern auch ihre Schwere und die aus ihnen erwachsende finanzielle Last maßgebend. Die Genossenschaftsversammlung muß daher über jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, des Hergangs und der Ursache der in dem betreffenden Betriebe vorgekommenen Unfälle verhandeln, wobei dem betreffenden Genossenschaftsmitgliede Gelegenheit zu geben ist, sich selbst oder durch einen Vertreter oder durch einen der Delegierten zur Genossenschaftsversammlung zu äußern. Die Genossenschaftsversammlung muß auch über jeden einzelnen Fall besonders Beschluß fassen, und nur die rechnerische Feststellung des beschlossenen Zuschlages oder Nachlasses liegt dem Genossenschaftsvorstande als ausführendem Organ ob. Der Zuschlag oder die Ermäßigung darf keinesfalls über die Grenzen hinaus gehen, welche sich aus dem Überschreiten oder Zurückbleiben der Unfallgefahrziffer des betreffenden Betriebes gegenüber derjenigen der zugehörigen Gefahrklasse ergibt. Die auf diese Weise vorgenommene höhere oder niedrigere Einschätzung gilt für die ganze nächste Tarifzeit, also für die der laufenden Periode folgende oder für einen Teil von ihr.

Für die gegen die Festsetzung von Zuschlägen einzulegende Beschwerde gilt das gleiche wie für Beschwerden gegen die Veranlagung (vgl. S. 57).

Bisher war noch in einem anderen Fall eine Höhereinschätzung von Betrieben vorgesehen, indem § 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 bestimmte, daß bei Zuwiderhandeln gegen die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften die Genossenschaft die Unternehmer mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegen konnte.

Die Reichsversicherungsordnung hat in ihrem § 851 diese strafweise Höhereinschätzung oder Zuschlagserteilung fallen gelassen und sieht bei solchen Zuwiderhandlungen jetzt lediglich Geldstrafen vor. Die andere Strafart wurde gestrichen, weil ihre Höhe sich nicht sofort bei Verhängung der Strafe übersehen läßt (vgl. S. 29).

Gefahrtarife der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Für die Aufstellung des Gefahrarifs der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben im allgemeinen dieselben Grundsätze zu gelten, die für die Aufstellung der Tarife der gewerblichen Berufsgenossenschaften maßgebend sind. In der Anwendung haben diese Grundsätze jedoch manche Schwierigkeit ergeben (vgl. S. 7).

Das Verfahren der Gegenüberstellung der Löhne und Entschädigungsbeträge zur Ermittlung der Gefahrziffer ist für die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe nicht anwendbar, weil die in den einzelnen Betriebsarten, deren verschiedene Unfallgefährlichkeit im Tarif durch Gefahrziffern zum Ausdruck gebracht werden soll, entstehenden Löhne nicht bekannt sind. Soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die gegen einen gewissen Lohn beschäftigt werden, handelt, könnten allerdings die Löhne, welche auf deren ganze Tätigkeit entfallen, ermittelt werden. Wenn jedoch im Gefahrarife z. B. die Bewirtschaftung von Acker, Garten, Wiese, Weide, Weinland, Wald unterschieden werden soll, so wird es nicht möglich sein, bei Betrieben, in denen zwei oder mehrere dieser Bewirtschaftungsarten vorkommen, festzustellen, welcher Anteil von dem Gesamtlohn der bezeichneten Arbeiter auf deren Tätigkeit für die genannten Bewirtschaftungsarten entfällt, sofern nicht die Arbeiter nur bei je einer von ihnen beschäftigt sind.

Diese Schwierigkeit wird aber erhöht dadurch, daß bei vielen landwirtschaftlichen Arbeitern der Arbeitsverdienst nur zum Teil durch baren Lohn, im übrigen durch Kost und Wohnung, Überweisung von Naturalien, Vieh, Ackerland usw. vergütet wird. Diese besonderen Leistungen in Geldwert auszudrücken, ist kaum durchführbar; eine Verteilung dieses Geldwertes aber auf die verschiedenen Bewirtschaftungsarten, in denen der Arbeiter beschäftigt ist, würde nur auf dem Wege einer Schätzung möglich sein, deren Zuverlässigkeit sehr gering wäre.

Eine weitere große Schwierigkeit ist dadurch gegeben, daß der Kreis der versicherten Personen in der Land- und Forstwirtschaft nicht nur auf die gegen Lohn beschäftigten Arbeiter beschränkt ist, sondern auch in der Regel die im Betriebe tätigen Familienangehörigen, die Unternehmer kleiner Betriebe usw. umfaßt. Eine Bestimmung von Löhnen, welche der Arbeitsleistung dieser Personen entsprechen würden, ist undurchführbar.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß das Verfahren der Gegenüberstellung der Löhne und Entschädigungsbeträge für die landwirt-

schaftlichen Berufsgenossenschaften sich auch deswegen weniger als für die gewerblichen Genossenschaften eignet, weil bei diesen die Ermittlung der Entschädigungen, der Gefahrziffern und der Umlagebeiträge, also der zueinander in Beziehung gesetzten Werte von derselben Grundlage, nämlich dem tatsächlichen Arbeitsverdienst ausgeht, während bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Umlage im Verhältnis zu Steuerbeträgen oder zu einem schätzungsweise ermittelten Arbeitsbedarf, die Entschädigungen im Verhältnis zu sogenannten ortsüblichen Tagelöhnen, wie sie für die zahlreichen Verwaltungsbezirke von den Verwaltungsbehörden festgesetzt werden, die Gefahrziffern dann aber im Verhältnis zum tatsächlichen Arbeitsverdienst ermittelt wären. Es fehlt also für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der einheitliche Maßstab in der Rechnung.

Aus allen diesen Gründen ist daher eine Ermittlung der Gefahrenziffern aus den Löhnen und Entschädigungsbeträgen hier nicht zweckentsprechend.

Es ist deshalb auf das Verfahren zurückgegriffen worden, das aus einer Gegenüberstellung der Vollarbeiter und Unfälle unter Einführung von Belastungsziffern für die Schwere der Unfallfolgen besteht (vgl. S. 9). Die hierzu notwendige Ermittlung der Vollarbeiter bietet für diejenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche die Umlagebeiträge nach dem Arbeitsbedarf berechnen, keine besonderen Schwierigkeiten, da der Arbeitsbedarf für die einzelnen Betriebsarten ohne weiteres die Zahl der Vollarbeiter ergibt.

Für diejenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche den Umlagebeitrag im Verhältnis zur Grundsteuer festsetzen, ist dagegen die Vollarbeiterzahl nicht bekannt; sie würde erst auf dem Umweg über den Arbeitsbedarf berechnet werden müssen. Da jedoch bei dieser Art der Beitragserhebung ein Gefahrtarif für die land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe nach § 1005 der Reichsversicherungsordnung, der dem § 57 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft von 1900 entspricht, nicht aufzustellen ist, so ist die Frage der Art der Ermittlung von Gefahrziffern hier gegenstandslos.

Der Arbeitsbedarf wird gefunden, indem je nach der Art des betreffenden Betriebsteils und vielleicht auch je nach seiner Lage aus der Erfahrung angenommen wird, wieviel Vollarbeiter zur Bewirtschaftung von 1 Hektar Wiese, Acker, Garten, Weide, Forst notwendig sind; diese Zahlen multipliziert mit den im Bereich der ganzen Berufsgenossenschaft vorhandenen Bodenflächen in Hektaren ergeben dann die Vollarbeiterzahlen. Ebenso kann ermittelt werden, wieviel Vollarbeiter zur Viehhaltung und zu den etwa vorhandenen Nebenbetrieben er-

forderlich sind. Welche Betriebsarten dabei zu unterscheiden sind, ob ferner auch für jede Betriebsart noch eine weitere Unterscheidung nach Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben vorzunehmen ist, das wird dem sachverständigen Ermessen des Genossenschaftsvorstandes zu überlassen sein.

Nicht ohne Schwierigkeit ist auch die Beantwortung der Frage, wie die vorgekommenen Unfälle auf die Betriebsarten, die im Tarif unterschieden werden sollen, zu verteilen sind. Bei einem Teil der Unfälle wird deren Veranlassung und Hergang genau erkennen lassen, daß sie der Bewirtschaftung von Acker-, Garten-, Weideland usw., der Viehhaltung usw. zuzurechnen sind. Aber für diejenigen Unfälle, die nicht unmittelbar bei diesen Betriebsarten eingetreten sind, sondern bei Arbeitstätigkeiten, die zu zwei oder mehreren Betriebsarten gleichzeitig gehören, wird die Verteilung besonderer Überlegung bedürfen und vielfach nur ungenau vorgenommen werden können. Es gilt dies besonders von den Unfällen, die in der Hauswirtschaft vorkommen, aber doch entschädigungspflichtig sind. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als diese Unfälle auf die verschiedenen Betriebsarten unter gewissen Annahmen zu verteilen, also z. B. davon auszugehen, daß je größer die auf eine Betriebsart entfallende Vollarbeiterzahl, auch der auf diese Betriebsart entfallende Anteil an allgemeinen Arbeiten im gleichen Verhältnis größer anzunehmen ist. Die Verteilung der bezeichneten Unfälle auf die im Tarif zu unterscheidenden Betriebsarten würde dann in dem Verhältnis der für diese ermittelten Vollarbeiterzahlen erfolgen.

Eine Verteilung der Unfälle, welche sich nicht unmittelbar bei bestimmten Betriebsarten ereigneten und daher diesen nicht ohne weiteres zuzurechnen sind, nach dem Verhältnis der bewirtschafteten Flächen im ganzen Bereich der Berufsgenossenschaft oder nur der Betriebe, in denen die Unfälle vorgekommen sind, wird weniger den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Sollen im Gefahrtarif nicht die Bewirtschaftungsarten (Acker-, Garten-, Wiesen-, Weide-, Forstbewirtschaftung usw.), sondern nur die Betriebe mit oder ohne Verwendung von Zugtieren, mit oder ohne Verwendung von Maschinen unterschieden werden, dann gestaltet sich die Verteilung der Unfälle auf diese Tarifpositionen natürlich einfach, denn es ist in der Regel für jeden Unfall bekannt, in welcher von diesen Betriebsarten er vorgekommen ist.

Um für die Ermittlung der Gefahrziffern auch die Schwere der Unfallfolgen berücksichtigen zu können, lassen sich die bereits besprochenen Belastungsziffern (vergl. S. 9) anwenden, sofern der Genossenschaftsvorstand nicht aus eigener Erfahrung und Ermittlung andere Zahlen für geeigneter hält.

Das zur Berechnung der Gefahrziffern erforderliche Material läßt sich in gleicher Weise, wie für die Tarife der gewerblichen Berufsgenossenschaften erörtert worden ist, in einem Unfallverzeichnis zusammenstellen und ergeben sich dann die Gefahrziffern durch dieselbe Rechnung, welche S. 10 besprochen worden ist. Als Beispiel sei ein nach dem Material der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgestelltes Unfallverzeichnis nachstehend mitgeteilt.

Unfallverzeichnis der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Laufende Nummer	Betriebsarten.	Jährliche Vollarbeiter.	Zahl der verletzten Personen, für welche in der Zeit vom 1. Januar 1902 bis Ende Dezember 1906 Entschädigungen festgestellt sind.					Unfallgefahrziffer aus den Spalten 4—7	Auf 1000 Vollarbeiter (Spalte 3) entfällt die Gefahrziffer
			Tod.	Dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit.	Dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit.	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.	Zusammen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Weidewirtschaft, oder Bearbeitung der Ländereien nur mit dem Spaten, oder Acker- und Wiesenwirtschaft ohne Anspannung...	166 466	345	118	5251	2415	8 129	88 170	106
2	Forstwirtschaft in der Ebene, oder Acker- u. Wiesenwirtschaft mit Verwendung von Anspannung	52 797	281	66	2358	1194	3 899	41 354	157
3	Forstwirtschaft im Gebirge, Acker- und Wiesenwirtschaft mit Göpelwerken u. durch Zugtiere bewegte Mähmaschinen und durch Dampfkraft oder sonstige elementare Kraft bewegte Maschinen..	12 541	17	9	481	218	725	7 873	126

Für die Gestaltung der Gefahrtarife, die in letztere zweckmäßig aufzunehmenden Bestimmungen über die besonderen Gefahrverhältnisse und für zusammengesetzte Betriebe gelten dieselben Erwägungen, welche bei der Besprechung der Gefahrtarife der gewerblichen Berufsgenossenschaften erläutert worden sind (vgl. S. 33 bis 43). Als Beispiel

ist in nachstehendem der Gefahrarif der Anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter Hinweglassung der besonderen Bestimmungen mitgeteilt.

**Gefahrtarif der Anhaltischen land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft,
gültig vom 1. Januar 1911.**

I. Übersicht.

Gefahrenklasse	Gefahrenziffer
A.	40
B.	70
C.	100

II. Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen.

Gefahrenklassen und Betriebsarten		
1.	<p style="text-align: center;">Gefahrenklasse A.</p> <p>Alle diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und Gärtnereien, in denen weder eine Verwendung von Zugtieren, noch maschineller Betrieb stattfindet.</p>	40
2.	<p style="text-align: center;">Gefahrenklasse B.</p> <p>Alle diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und Gärtnereien, welche mit Verwendung von Zugtieren, aber ohne irgendwelche Maschine der unter C 3 bezeichneten Art betrieben werden.</p>	70
3.	<p style="text-align: center;">Gefahrenklasse C.</p> <p>Alle diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe und Gärtnereien, in welchen Maschinen zur Verwendung kommen, die durch Zugtiere, Dampfkraft oder sonstige elementare Kraft oder durch Menschenkraft bewegt werden, zu deren Bedienung aber im letzteren Falle zwei Personen erforderlich sind; ferner alle Forst- und Parkbetriebe sowie diejenigen Obstbaubetriebe, welche unabhängig von Landwirtschaft und Gärtnerei einen selbständigen Betrieb bilden.</p>	100
<p>Für gewerbliche Nebenbetriebe setzt der Vorstand die Gefahrenziffer je nach der Gefährlichkeit des einzelnen Gewerbszweigs und in tunlichster Berücksichtigung der Einschätzung bei derjenigen Berufsgenossenschaft fest, welcher der betreffende Nebenbetrieb als Hauptbetrieb angehören würde.</p>		

Für die Ermittlung dieser Gefahrziffern ist wohl das S. 9 erörterte Verfahren der Gegenüberstellung von Vollarbeitern und Unfallzahlen unter Beachtung der Belastungsziffern benutzt worden; die berechneten Ziffern wurden jedoch umgerechnet und stark abgerundet.

Für die Genehmigung der Gefahrtarife durch das Reichsversicherungsamt gelten dieselben Bestimmungen, wie für die gewerbliche Unfallversicherung. Es ist also auch hier das zu beachten, was auf S. 48 bis 51 erwähnt worden ist.

In der im Anhang S. 92 mitgeteilten Liste ist verzeichnet, welche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften Gefahrtarife festgesetzt haben.

Zur Ermittlung der Gefahrziffern haben einige dieser Berufsgenossenschaften das S. 9 und 10 erörterte Verfahren benutzt, die anderen haben die Ziffern schätzungsweise ermittelt. Für die Nebenbetriebe sind die Gefahrziffern meist unter Anlehnung an die unfallstatistischen Ergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei denen die Betriebsarten dieser Nebenbetriebe als Hauptbetriebe versichert sind, festgesetzt worden, jedoch mit manchmal nicht unerheblichen Abweichungen von diesen Ergebnissen, um den besonderen Verhältnissen, unter denen diese Nebenbetriebe bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auftreten, Rechnung zu tragen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrklassen des etwa festgesetzten Gefahrtarifs ist in der Reichsversicherungsordnung mit der zur Verteilung des Umlagebedarfs auf die Betriebe gegebenenfalls notwendigen Ermittlung des Arbeitsbedarfs zusammen behandelt. Da diese Ermittlung später zu besprechen ist (vgl. S. 77), so wird dort auch die Veranlagung erörtert, ebenso das Verfahren bei Beschwerden gegen sie.

Da nach § 979 der Reichsversicherungsordnung § 712 der gewerblichen Unfallversicherung (vgl. S. 60) gilt, so kann die Genossenschaftsversammlung Unternehmern nach den Unfällen, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Gegen die Festsetzung solcher Zuschläge hat der Unternehmer die Beschwerde an das Oberversicherungsamt und die weitere an das Reichsversicherungsamt, wie S. 61 besprochen worden ist.

Berechnung der Umlagebeiträge.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Berufsgenossenschaften ihren Jahresbedarf durch Umlage von den Genossenschaftsmitgliedern zu erheben haben.

Das Umlageverfahren wird für die gewerbliche Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung durch folgende Bestimmungen geregelt:

§ 749.

Die Genossenschaftsvorstände haben die Zahlungen, die ihnen die obersten Postbehörden nachweisen, samt den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Gegenstand der Umlage ist also der Jahresbedarf. Der Verteilungsmaßstab wird durch die Gefahrklassen und den anrechnungsfähigen Entgelt gebildet. Dabei ist die etwaige Vorbelastung der Sektionen zu berücksichtigen (vgl. S. 72).

Diese Bestimmung entspricht dem § 99 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Den Bedarf bildet der Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben abzüglich der Summe der laufenden Einnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres und zuzüglich der vorgeschriebenen Verstärkungen der Rücklage (Reservefonds) und anderer Fonds. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist dabei nach § 764 der Reichsversicherungsordnung statt der Entschädigungen der Kapitalwert der Renten zu decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Dieser Kapitalwert beträgt ein Vielfaches der Jahresrente, die der Entschädigungsberechtigte nach der zu Beginn des neuen Geschäftsjahres gültigen Feststellung zu beanspruchen hat. Die Ziffer, mit der diese Rente zu multiplizieren ist, um deren Kapitalwert zu bestimmen, ergibt sich aus dem Kapitalisierungstarif. Die Grundsätze, nach denen der Kapitalwert zu ermitteln ist, sind vom Reichsversicherungsamt in der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1904 (Amtliche Nachrichten 1904 S. 601) unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen von 1900 veröffentlicht worden.

Die Reichsversicherungsordnung bestimmt weiter:

§ 750.

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge hat jedes Mitglied, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beträge zu entrichten sind (§ 734), binnen 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen. Dieser hat zu enthalten:

1. die während des abgelaufenen Geschäftsjahres im Betriebe beschäftigten Versicherten und der von ihnen verdiente Entgelt,

2. wenn nicht der wirkliche verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, die bei der Umlegung der Beiträge anzunehmen ist,
3. die Gefahrklasse, in die der Betrieb eingeschätzt ist.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und des von ihnen verdienten Entgelts die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des Entgelts für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zwischenräume enthalten soll (Summarischer Lohnnachweis).

Diese Bestimmungen entsprechen im Abs. 1 und 2 dem § 99 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und dem § 28 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900; Abs. 3 ist neu hinzugekommen.

§ 751.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Lohnnachweise viertel- oder halbjährlich eingereicht, fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher), aus denen sich diese Nachweise entnehmen lassen, geführt, die Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Diese Vorschrift war im § 99 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 38 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 gegeben.

Die Genossenschaften können nach § 876 der Reichsversicherungsordnung, um die eingereichten Lohnnachweise zu prüfen, von den Lohnlisten durch Rechnungsbeamte Einsicht nehmen lassen. Der Unternehmer ist verpflichtet, sie diesen Beamten an Ort und Stelle vorzulegen (§ 878). Zur Erfüllung dieser Pflicht kann das Versicherungsamt die Unternehmer auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Geldstrafen bis zu 300 Mark anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig (§ 879). Die Beschwerdefrist beträgt nach § 128 einen Monat.

Über die Lohnnachweisung wird ferner bestimmt:

§ 752.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

Diese bisher durch § 99 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 38 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bestimmte Aufstellung von Amts wegen muß den tatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechen.

Eine Bestrafung kann ferner eintreten, wenn der Unternehmer durch pflichtwidriges Verhalten Anlaß zu einer besonderen Lohnbuchprüfung gibt und dadurch der Berufsgenossenschaft Kosten entstanden sind, die sich nicht als Teile des Gehalts des Aufsichtsbeamten, wohl aber als dessen Reisekosten und Tagegelder kennzeichnen. Hierüber bestimmt die Reichsversicherungsordnung im

§ 887.

Erwachsen der Genossenschaft durch Pflichtversäumnis bare Auslagen für die Überwachung seines Betriebs oder für die Prüfung seiner Bücher und Listen, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen und außerdem gegen ihn Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Diese Bestimmung war im § 124 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 enthalten.

Gegen den Beschluß über die Auferlegung der Kosten und gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes kann der Unternehmer binnen einem Monat (§ 128 der Reichsversicherungsordnung) sich beim Obergewerbeversicherungsamt beschweren (§ 1791). Gegen dessen Entscheidung hat der Unternehmer nach § 1797 die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt. Die Entscheidungen erfolgen im Beschlußverfahren und zwar durch die Beschlußkammer des Obergewerbeversicherungsamts und den Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts (vgl. § 910).

Die bereits erwähnte Mustersatzung enthält in ihrem § 34 Bestimmungen über die von den Genossenschaftsmitgliedern zu führenden Lohnnachweise, Lohnlisten, Lohnbücher, im § 35 über die Verpflichtung der Mitglieder zur Erstattung von Fehlanzeigen, wenn versicherte Personen nicht beschäftigt worden sind, in § 36 über die Anrechnung des Entgelts bei der Umlegung der Beiträge, im § 37 über die Anrechnung eines Pauschbetrages oder einheitlichen Betrages bei Betrieben, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen und im § 38 über die Beiträge für die Betriebe der Hausgewerbetreibenden.

Das weitere von der Genossenschaft zur Ermittlung des auf jeden Betrieb entfallenden Umlagebeitrags anzuwendende Verfahren ergibt sich aus folgenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

§ 753.

Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt der Genossenschaftsvorstand einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, den sie verdient haben. Danach berechnet er den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

Diese Bestimmung entspricht dem § 100 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 38 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Als Unterlagen für die Verteilung des für das abgelaufene Rechnungsjahr zu deckenden Bedarfs auf die Genossenschaftsmitglieder ist von der Berufsgenossenschaft eine Heberrolle aufzustellen. Jedem Mitgliede ist ein Auszug daraus und die Aufforderung zur Zahlung zu übermitteln. Hierüber bestimmt die Reichsversicherungsordnung:

§ 754.

Jedem Mitglied ist ein Auszug aus der Heberolle, die für die Verteilung des Jahresbedarfs der Genossenschaft aufzustellen ist, mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag, auf den erhobene Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses, soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen in-stand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Bei der Aufstellung der Heberolle sind die bereits angegebenen Bestimmungen des § 732 und § 733 zu beobachten.

Von der in § 733 ausgesprochenen Befugnis, die wie erwähnt (S. 4) schon bisher Geltung hatte, haben 32 gewerbliche Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht. Der wirklich verdiente Entgelt ergibt sich ohne Kürzung des den Jahresbetrag von 1800 Mark übersteigenden Entgelts einerseits und ohne Mindestanrechnung des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre andererseits. Es braucht jedoch nicht beides zusammen festgesetzt zu werden; es sind auch Satzungen genehmigt worden, die nur die eine oder die andere Bestimmung enthalten.

Weiter ist gegebenenfalls nach § 734 zu verfahren, welcher lautet:

Für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen, kann die Satzung bestimmen, daß nach welchen Grundsätzen bei Zustimmung des Unternehmers mit einem Pauschbetrage statt des Einzelentgeltes gerechnet wird oder daß einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, der sie festsetzt, entrichtet werden.

Hierdurch sind die Mitgliederbeiträge der Unternehmer kleiner Betriebe besonders geregelt derart, daß bei Zustimmung des Unternehmers ein Pauschbetrag festgesetzt wird oder die Unternehmer statt wechselnder Umlagebeiträge einheitliche Beiträge zahlen. Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohnnachweisen fällt dann nach § 750 der Reichsversicherungsordnung weg.

Diese Bestimmungen entsprechen zum Teil dem § 30 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900. Geändert ist die Bestimmung über die einheitlichen Beiträge.

In der Mustersatzung sind keine Vorschläge über Grundsätze für die Feststellung von Pauschbeträgen und über den Maßstab für die Bemessung fester Einheitsbeträge gemacht worden, da die Verhältnisse für die einzelnen Berufsgenossenschaften zu verschieden liegen.

Für die Aufstellung der Heberolle ist ferner folgendes wichtig.

Um die Verschiedenheit der Gefahrverhältnisse, die innerhalb des Genossenschaftsbezirks besteht, berücksichtigen zu können, läßt das Gesetz eine Teilung der Last bei den Berufsgenossenschaften zu, die Sektionen besitzen. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt hierfür:

§ 713.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln und bei den Knappschafts-Berufsgenossenschaften auch darüber hinaus, tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach der Gefahrklasse und ihrer Beitragshöhe umzulegen.

Diese Vorschrift war schon in § 50 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 enthalten.

Außer der Knappschafts-Berufsgenossenschaft — es ist nur eine solche errichtet — haben bisher 29 Berufsgenossenschaften eine Teilung der Unfallast zwischen den Sektionen und der Berufsgenossenschaft eingeführt.

Es können die Entschädigungsbeträge, nicht die sonstigen Aufwendungen zwischen der Berufsgenossenschaft und den Sektionen verteilt werden. Zu den Entschädigungen gehören auch die Kosten der Fürsorge für den Verletzten während der Wartezeit sowie die zu Unrecht gezahlten Entschädigungsbeträge, von deren Rückforderung abgesehen worden oder für die ein Ersatz nicht zu verlangen ist. Die Mustersatzung enthält in ihrem § 43 eine entsprechende Bestimmung.

Die Satzung kann auch bestimmen, daß die Verwaltungskosten jeder Sektion von dieser allein getragen werden. Die Mustersatzung schlägt dies in § 44 vor.

Die Berechnung des auf jeden Betrieb entfallenden Umlagebeitrages erfolgt bei den Berufsgenossenschaften, die keine Sektion besitzen, derart, daß für jeden Betrieb das Produkt aus den anrechnungspflichtigen Löhnen und Gehältern und der Gefahrziffer, zu der der Betrieb eingeschätzt ist, und damit die Zahl der sogenannten Beitragseinheiten jedes Betriebs, ermittelt wird. Die Summe aller dieser Produkte gibt eine Zahl, durch die der ganze Umlagebetrag zu dividieren ist, um den auf eine Beitragseinheit entfallenden Umlagebetrag zu erhalten. Dieser Wert, multipliziert mit der auf den Betrieb entfallenden, nach vorstehendem ermittelten Zahl der Beitragseinheiten, gibt den Umlagebeitrag des Betriebs.

Um dieses Verfahren durch eine Formel darzustellen, sei mit U der ganze Umlagebedarf der Berufsgenossenschaft, mit $L_1, L_2, L_3 \dots$ seien die Löhne der einzelnen Betriebe, mit $g_1, g_2, g_3 \dots$ deren Gefahrziffern bezeichnet. Dann ist der auf die Betriebe entfallende Umlagebeitrag B_1, B_2, B_3, \dots

$$B_1 = \frac{U}{L_1 g_1 + L_2 g_2 + L_3 g_3 + \dots} \cdot L_1 g_1,$$

$$B_2 = \frac{U}{L_1 g_1 + L_2 g_2 + L_3 g_3 + \dots} \cdot L_2 g_2,$$

$$B_3 = \frac{U}{L_1 g_1 + L_2 g_2 + L_3 g_3 + \dots} \cdot L_3 g_3 \dots \dots \dots$$

Besteht ein Betrieb aus mehreren zu verschiedenen Gefahrziffern eingeschätzten Teilen, so wird am einfachsten für jeden dieser Teile der Umlagebeitrag gesondert berechnet, und zwar ebenso, wie wenn jeder Teil ein Betrieb für sich wäre. Die Summe der einzelnen Umlagebeiträge ergibt dann den von dem Betrieb zu zahlenden Beitrag.

Beispiel: Der Umlagebedarf der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, die keine Sektionen hat, betrug für das Jahr 1911 1 330 558 Mark. Die Summe der Produkte aus den Löhnen und Gefahrziffern aller Betriebe der Berufsgenossenschaft betrug 979 976 521 Beitragseinheiten. Auf eine Beitragseinheit entfällt somit ein Umlagebeitrag von 0,001 358 Mark. Es hatten also z. B. Bäckereien mit Kraftbetrieb, die nach dem Fahrtarif zur Gefahrziffer 8 veranlagt sind, für 1000 Mark Löhne

$$0,001\ 358 \cdot 1000 \cdot 8 = 10,86 \text{ Mark}$$

Umlagebeitrag für das Jahr 1911 zu zahlen.

Bei den Berufsgenossenschaften, die Sektionen haben, ist am besten so zu verfahren, daß zunächst aus dem ganzen Umlagebedarf der Genossenschaft ermittelt wird, wieviel davon von jeder Sektion gesondert zu tragen und wieviel dann noch von der ganzen Genossenschaft aufzubringen ist. Der besondere Sektionsbedarf besteht entweder nur aus den eigenen Verwaltungskosten der Sektion oder auch aus einem gewissen Teil der Entschädigungsbeträge und der Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (vgl. S. 71). Dieser Sektionsbedarf sei für die einzelnen Sektionen mit S_I , S_{II} , S_{III} ... bezeichnet. Von der ganzen Genossenschaft ist dann noch der Betrag G zu decken, der nach Abzug der Summe der vorerwähnten Sektionsbedarfe von dem ganzen Umlagebedarf U übrig bleibt. Es werden dann wie bei den Berufsgenossenschaften ohne Sektionen die auf jeden Betrieb entfallenden Beitragseinheiten und ihre Summen für jede einzelne Sektion und für die ganze Berufsgenossenschaft ermittelt und der auf eine Beitragseinheit entfallende, aus dem von der Genossenschaft im ganzen (G) und von jeder Sektion besonders zu deckenden Umlagebedarf (S_I , S_{II} , S_{III} ...) sich ergebende Umlagebetrag berechnet. Die Summe dieser beiden Beträge, multipliziert mit der für den Betrieb berechneten Zahl der Beitragseinheiten, gibt dann wieder den ganzen Umlagebeitrag des Betriebs. Es ist also zunächst

$$G = U - (S_I + S_{II} + S_{III} \dots)$$

Werden die Summen der auf die Betriebe der einzelnen Sektionen entfallenden Beitragseinheiten mit (Summe Lg)_I, (Summe Lg)_{II}, (Summe Lg)_{III} usw. bezeichnet, so ergibt sich unter Beibehaltung der bereits verwendeten Bezeichnungen der Umlagebeitrag eines Betrieb in der Sektion I

$$B_x = \left[\frac{G}{(\text{Summe Lg})_I + (\text{Summe Lg})_{II} + (\text{Summe Lg})_{III} + \dots} + \frac{S_I}{(\text{Summe Lg})_I} \right] L_x g_x$$

in der Sektion II

$$B_x = \left[\frac{G}{(\text{Summe Lg})_I + (\text{Summe Lg})_{II} + (\text{Summe Lg})_{III} + \dots} + \frac{S_{II}}{(\text{Summe Lg})_{II}} \right] L_x g_x$$

usw.

Da die Beitragsberechnung immerhin nicht leicht verständlich ist, so sollte der Heberollenauszug, welcher jedem Mitgliede zugehen muß, die Berechnung und die zahlenmäßigen Unterlagen deutlich mitteilen. Von vielen Berufsgenossenschaften geschieht dies auch entweder in den Auszügen selbst oder im Verwaltungsbericht oder in den besonderen, von der Berufsgenossenschaft für ihre Veröffentlichungen benutzten Zeitschriften.

Beispiel: Der Umlagebedarf der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, die 4 Sektionen besitzt, betrug für das Jahr 1911 2985415 Mark, darunter 2 418 823 Mark Unfallentschädigungen. Nach der Satzung der Berufsgenossenschaft waren von jeder Sektion ein Drittel der Entschädigungen von Unfällen, die auf ihren Bezirk entfallen, und die eigenen Verwaltungskosten zu tragen. Das ergab für

Sektion I	632 165 Mark
„ II	125 369 „
„ III	134 801 „
„ IV	128 373 „

Es bleiben noch 1 964 706 Mark, die von der Genossenschaft im ganzen zu decken waren.

Die Multiplikation der Löhne und Gefahrziffern ergab an Beitragseinheiten

für die ganze Genossenschaft	1 671 322 061
„ „ Sektion I	904 313 201
„ „ „ II.	223 279 107
„ „ „ III	308 301 789
„ „ „ IV	235 927 969

Somit entfielen an Umlagsbeiträgen auf eine Beitragseinheit in

Sektion I	$\frac{1\ 964\ 706}{1\ 671\ 322\ 066} + \frac{632\ 165}{904\ 313\ 201}$	$= 0,001\ 175 + 0,000\ 699 = 0,00\ 187$
Sektion II	$\frac{1\ 964\ 706}{1\ 671\ 322\ 066} + \frac{125\ 369}{223\ 279\ 107}$	$= 0,001\ 175 + 0,000\ 562 = 0,00\ 174$
Sektion III	$\frac{1\ 964\ 706}{1\ 671\ 322\ 066} + \frac{134\ 801}{308\ 301\ 789}$	$= 0,001\ 175 + 0,000\ 437 = 0,00\ 161$
Sektion IV	$\frac{1\ 964\ 706}{1\ 671\ 322\ 066} + \frac{128\ 373}{235\ 427\ 479}$	$= 0,001\ 175 + 0,000\ 545 = 0,00\ 172$

Maschinenfabriken sind nach dem Gefahrtarif dieser Berufsgenossenschaft zur Gefährziffer 8 eingeschätzt. Somit hatten für das Jahr 1911 Maschinenfabriken an Umlagebeitrag auf 1000 Mark Lohn zu zahlen

in der Sektion I	0,001 87 . 1000 . 8 = 14,96	Mark
„ „ „ II	0,001 74 . 1000 . 8 = 13,92	„
„ „ „ III	0,001 61 . 1000 . 8 = 12,88	„
„ „ „ IV	0,001 72 . 1000 . 8 = 13,76	„

Die Verschiedenheit der Beiträge in den Sektionen ergibt sich aus der erwähnten satzungsmäßigen Bestimmung, daß jede Sektion einen Teil der auf sie entfallenden Unfallentschädigungen und die eigenen Verwaltungskosten selbst zu tragen hat.

Der den Genossenschaftsmitgliedern zugehende Heberollenauszug setzt den im vorstehenden ermittelten Umlagebeitrag fest, der mit Billigung des Reichsversicherungsamts je nach der Höhe auf 5 und 10 Pf. abgeändert werden kann.

Wichtig ist noch aus der Reichsversicherungsordnung

§ 755.

Nach Zustellung des Auszuges darf die Genossenschaft den Beitrag nur dann noch anders feststellen, wenn

- die Veranlagung des Betriebes zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
- eine im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des Betriebes nachträglich bekannt wird,
- der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt.

Sind der Genossenschaft in solchen Fällen oder wegen unterlassener Anmeldung eines Betriebes Beiträge entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag nachzuzahlen, soweit der Anspruch nicht verjährt ist.

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem § 101 Abs. 1 bis 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900.

Die Mitglieder können gegen die Feststellung der Beiträge unter gewissen Voraussetzungen Beschwerde erheben.

Hierüber bestimmt die Reichsversicherungsordnung in

§ 757.

Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen 2 Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Sie sind zur vorläufigen Zahlung nicht verpflichtet, soweit der Entgelt schon in dem Lohnnachweise für eine andere Genossenschaft entfallen ist und die Beiträge, die auf diesen Entgelt entfallen, an diese Genossenschaft gezahlt sind.

§ 758.

Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht oder nicht in dem beantragten Umfang Folge, so ist die Beschwerde gegen seine Entscheidung vorbehaltlich des § 759 zulässig.

Sie kann nur gegründet werden auf
Rechenfehler,

ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 712),
 unrichtigen Ansatz des Entgelts,
 irrthümlichen Ansatz einer Gefahrklasse.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn der Vorstand wegen Säumigkeit des Unternehmers den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

Die Bestimmungen des § 757 Abs. 1 und § 758 waren in § 102 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes von 1900 enthalten.

Die Beschwerde ist jedoch nicht mehr wie bisher an das Reichsversicherungsamt zu richten, sondern zunächst an das Obergewerbeversicherungsamt (§ 1791). Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig (§ 1797). Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 128 der Reichsversicherungsordnung).

Für den in § 757 Abs. 2 behandelten Fall, daß zwei oder mehrere Berufsgenossenschaften von dem Unternehmer Beiträge verlangen, ist § 759 festgesetzt worden, welcher lautet:

Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs. 2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, hat sie die Sache dem Obergewerbeversicherungsamt vorzulegen. Dieses entscheidet darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist und hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf, auch wenn sie schon rechtskräftig geworden ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Obergewerbeversicherungsamtes bewirkt Aufschub.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Reichsversicherungsordnung in den §§ 765 bis 770 die Haftung des Bauherrn und der Zwischenunternehmer für die Beitragsrückstände eines Baugewerbetreibenden regelt, in § 771 entsprechend die Haftung der Eigentümer der Betriebsmittel bei gewerblichen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetrieben.

Weiter sind in den §§ 772 bis 776 neue Vorschriften zur Sicherung der Beitrags- und Prämienforderungen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften enthalten.

Über die Aufbringung der Mittel bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestimmt die Reichsversicherungsordnung

§ 989.

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken.

§ 990.

Die Beiträge werden umgelegt nach dem abgeschätzten Durchschnittsmasse der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß diesem Gesetze, dem Entgelt von Betriebsbeamten und Facharbeitern sowie dem Jahresarbeitsverdienst von Unternehmern, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

Weiter wird aber bestimmt:

§ 1005.

Wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt und der Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklasse unzweckmäßig ist, so kann die Satzung bestimmen, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern aufgebracht werden;

und im

§ 1010.

Die Satzung kann, wenn die Voraussetzungen nach § 1005 Abs. 1 vorliegen, für die Aufbringung der Beiträge einen anderen angemessenen Maßstab bestimmen, zum Beispiel

die Kulturart,

die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer,

den Reinertrag, den die Grundstücke als solche, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können,

den Ertragswert, der sich aus dem Fünfundzwanzigfachen dieses Reinertrages ergibt.

§ 989 entspricht im wesentlichen dem § 34, § 1005 dem § 57 des bisher geltenden Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft von 1900. § 1010 ist neu.

Es sind also wie bisher zunächst zwei Umlagearten gesetzlich zugelassen, in erster Linie die Abschätzung des Arbeitsbedarfs mit oder ohne Bildung von Gefahrklassen und in zweiter Linie die Auferlegung von Zuschlägen zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern, als welche bisher allein die Grundsteuer angenommen worden ist. Von den bestehenden 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben, wie die Liste im Anhang S. 92 nachweist, 17 den Maßstab des Arbeitsbedarfs, 31 den des Grundsteuerfußes angenommen.

Die Zulassung anderer Maßstäbe ist erst durch die Reichsversicherungsordnung erfolgt.

Das Reichsversicherungsamt hat für die seiner Aufsicht unterstellten preußischen und nichtpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Mustersatzungen aufgestellt (Ausgabe II und I, Rundschreiben vom 12. März 1912, Amtliche Nachrichten 1912 Nr. 4), die über das Umlegen der Beiträge eingehende Bestimmungen enthalten.

In diesen Satzungen sind Vorschläge für den Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen als auch des Grundsteuerfußes enthalten. Für andere nach § 1010 der Reichsversicherungsordnung unter Voraussetzung des § 1005 zulässige Maßstäbe sind Vorschläge nicht gegeben worden, da die Angemessenheit eines oder des anderen der von der Reichsversicherungsordnung nur in großen Zügen durch Beispiele an-

gedeuteten neuen Umlegungsmöglichkeiten zurzeit nicht allgemein zuverlässig beurteilt werden kann. Es wurde dem pflichtmäßigen Ermessen der Genossenschaftsorgane überlassen, zu prüfen, ob der Versuch einer Änderung des Beitragsmaßstabes schon jetzt bei Gelegenheit der durch das Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung notwendig gewordenen statutarischen Neuregelung unternommen werden konnte. Soweit zurzeit übersehen werden kann, werden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei dem Maßstab des Arbeitsbedarfs oder des Steuerfußes bleiben.

Für den Arbeitsbedarfsmaßstab gibt die Mustersatzung folgende Bestimmung:

§ 26 Ausgabe II, (§ 27 Ausgabe I).

Die Beiträge werden umgelegt nach dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte (unter Mitrechnung der Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Facharbeitern, von Unternehmern und ihren nicht versicherten Angehörigen), dem Entgelte von Betriebsbeamten und Facharbeitern sowie dem Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern (soweit die Arbeitsleistung dieser Versicherten nicht mit abgeschätzt ist), und nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

Weiter bestimmt § 26, daß die Unternehmer (zum Zwecke des Abschätzens und Veranlagens der Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten zu den Gefahrklassen) dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande binnen einer gewissen Frist die erforderlichen Angaben nach einem vom Genossenschaftsvorstande festgesetzten Vordrucke zu machen haben. Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung zu den Klassen des Gefahrtarifs erfolgt durch den Sektionsvorstand oder einen Ausschuß desselben durch den Vertrauensmann unter Mitwirkung eines Vertreters des Sektionsvorstandes.

§ 27 der Mustersatzung, Ausgabe II (§ 28 Ausgabe I) gibt eine Bestimmung über den von den Genossenschaftsmitgliedern nach § 1016 der Reichsversicherungsordnung einzureichenden summarischen Lohnnachweis.

In § 28 Ausgabe II (§ 29 Ausgabe I) sind verschiedene Vorschläge für das Berechnen einheitlicher Beiträge kleinerer Betriebe enthalten, in denen einschließlich der mitversicherten Tätigkeiten regelmäßig höchstens fünf Versicherte voll beschäftigt werden. § 30 Ausgabe II (§ 31 Ausgabe I) gibt Durchschnittszahlen für das Abschätzen größerer Betriebe.

Für den Grundsteuerfuß bestimmt

§ 26a Ausgabe II, (§ 27a Ausgabe I).

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht. Mitglieder, welche die Grundsteuer für die Betriebsgrundstücke ganz oder zu einem Teile nicht zu zahlen haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, sind nach Maßgabe derjenigen Grundsteuer beitragspflichtig, welche auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke entfällt.

Die anderen Angaben dieses Paragraphen behandeln noch weitere besondere Verhältnisse für die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 27a Ausgabe II (§ 28a Ausgabe I) enthält eine Bestimmung über die nach § 1006 der Reichsversicherungsordnung zu leistenden Mindestbeiträge.

Beim Maßstabe des Arbeitsbedarfs sind die Beiträge für Nebenbetriebe in derselben Weise wie für Hauptbetriebe nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und Facharbeiter und im übrigen nach dem Arbeitsbedarf zu berechnen, bei Festsetzung eines Gefahr tariffs auch nach den Gefahrziffern.

Für den Maßstab des Grundsteuerfußes bestimmt die Reichsversicherungsordnung ähnlich dem § 57 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft von 1900 im

§ 1008.

Für Betriebe nach § 917, für landwirtschaftliche Nebenbetriebe und für andere Betriebe, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen würden, sowie für Tätigkeiten der im § 921 bezeichneten Art sind die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen. Die Satzung hat die Voraussetzungen hierfür sowie die Höhe dieser Beiträge und das Verfahren zu ergeben.

§ 917 bezeichnet Gärtnerei-, Park- und Gartenpflege und Friedhofsbetriebe, § 921 Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen (Halten von Reittieren und Fahrzeugen), also bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu versichern sind, wenn die gleichartigen zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Tätigkeiten überwiegen.

Hierfür bestimmt § 29a der Mustersatzung Ausgabe II (§ 30a Ausgabe I):

Für Gärtnereien, Park- und Gartenpflege und die im § 28 a bezeichneten Veranstaltungen (landwirtschaftlich versicherte Friedhofsbetriebe, land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe und andere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe und Tätigkeiten) werden die Beiträge nach der Unfallgefahr abgestuft.

Nach den weiter im § 29 a gemachten Vorschlägen wird für die Abstufung nach der Unfallgefahr entweder ein Gefahr tariff festgesetzt oder es wird für eine gewisse Zahl von Arbeitstagen bei jeder der genannten Betriebsarten eine angenommene (fingierte) Grundsteuer angesetzt, und zwar in gewissem Geldbetrage oder als ein bestimmter Prozentsatz des behördlich festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Bei Anwendung des Arbeitsbedarfs-Maßstabes ist also nach § 990 ein Gefahr tariff aufzustellen, sofern nicht eine Ausnahme nach dem bereits erwähnten § 979 (vgl. S. 6) eintritt. Dieser Gefahr tariff wird

zweckmäßig Gefahrziffern für die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und für die Nebenbetriebe enthalten.

Wird der Steuerfußmaßstab gewählt, dann ist die Aufstellung eines Gefahrtarifs für die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe unzulässig. Da aber für die in § 1008 genannten Nebenbetriebe usw. die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen sind, so kann hierfür ein Gefahrtarif gebildet werden oder es wird der Beitrag auf andere Weise festgesetzt, und zwar als angenommene (fingierte) Grundsteuer.

Hierfür enthält § 28 a der Mustersatzung Ausgabe II (§ 29 a Ausgabe I) einige Vorschläge, nach denen entweder für eine gewisse Zahl von Arbeitstagen einer angenommenen (fingierten) Grundsteuer von bestimmter Höhe oder ein bestimmter Prozentsatz des behördlich festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erwachsener landwirtschaftlicher Arbeiter als Grundsteuer angenommen wird.

Bei Umlegung nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs wird nach § 991 der Reichsversicherungsordnung für jeden Unternehmer die Zahl der Arbeitstage abgeschätzt, die zum Bewirtschaften seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind, dabei sind die Zahl der Arbeiter im Betrieb und die Dauer ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.

Dazu ist nach § 992 das bei der Genossenschaft geführte Unternehmerverzeichnis zugrunde zu legen; Betriebsänderungen sind zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des Grundsteuerfußes brauchen die Berufsgenossenschaften kein Unternehmerverzeichnis zu führen, abgesehen von dem Verzeichnis der Grundeigentümer, die zur Grundsteuer nicht veranlagt sind, und der Betriebsunternehmer, welche Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen oder landwirtschaftlich versicherte Nebenbetriebe besitzen und hierfür oder für die Versicherung der eigenen Person oder anderer Personen zu Beitragszuschlägen heranzuziehen sind.

Die meisten dieser Berufsgenossenschaften haben auch das zuerst allgemein aufgestellte Unternehmerverzeichnis nicht mehr fortgeführt, sondern bedienen sich des Grundsteuerkatasters (der Grundsteuer Mutterrolle) für die Umlegung der Beiträge auf die land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe.

In der Liste S. 92 ist für einige Berufsgenossenschaften mit Steuerfuß angegeben, daß sie Gefahrtarife für Nebenbetriebe aufgestellt haben. Diese dem Handbuch der Unfallversicherung, 2. Band, S. 323 u. f. entnommenen Angaben sind so zu verstehen, daß für die in den Nebenbetrieben beschäftigten Versicherten Beitragszuschläge erhoben werden, die nach der besonderen Unfallgefährlichkeit dieser Betriebsteile schätzungsweise abgestuft sind.

Die Abschätzung und die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrklassen des etwa aufgestellten Gefahr tariffs ist nach § 995 der Reichsversicherungsordnung von den Organen der Genossenschaft zu besorgen. Die Einzelabschätzung der Arbeitstage eines jeden Betriebes nach seiner Eigenart hat sich wegen der großen Zahl der abzuschätzenden Betriebe, der Mannigfaltigkeit der Personalverhältnisse und bei dem meistens vorhandenen Mangel einer vollständigen Listenführung über die Arbeitstage usw. als nicht allgemein durchführbar erwiesen. Die Berufsgenossenschaften haben daher gewisse Einheitssätze aufgestellt, die auf Grund sachverständiger, die örtlichen Verhältnisse berücksichtigender Erfahrung für eine bestimmte Fläche und Kulturart (Acker, Wiese, Wald, Rebland usw.) als eine meist nach der Größe der Betriebe verschiedene Zahl von regelmäßig im Jahresdurchschnitt erforderlichen Arbeitstagen in einem Abschätzungstarif angegeben werden, der von der Genossenschaftsversammlung genehmigt wird.

Diese Einheitszahlen stellen naturgemäß nur Durchschnittssätze dar und können nur als Vermutungen gelten. Der Betriebsunternehmer kann daher die Anwendbarkeit dieser Einheitssätze auf seinen Betrieb unter Hinweis auf Beweismittel bestreiten. Dann muß eine besondere Prüfung darüber eintreten, wie hoch die zur Bewirtschaftung des fraglichen Betriebs erforderliche Zahl von Arbeitstagen bei freier Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die besonderen Boden- und Kulturverhältnisse zu schätzen ist.

Die Unternehmer haben, wie in § 997 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, binnen zwei Wochen den Genossenschaftsorganen Angaben über die Verhältnisse zu machen, die für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung zu den Klassen des Gefahr tariffs notwendig sind. Nach § 996 kann die Gemeindebehörde den Unternehmer zu einer Auskunft über die für das Abschätzen maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten, und wenn die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt wird, nach eigener Kenntnis das Verzeichnis berichtigen.

Nach § 1043 kann der Genossenschaftsvorstand gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu 500 Mark verfügen,

wenn 1. Gehalt- oder Lohnnachweise, die sie nach § 1016 für das Umlegen der Beiträge eingerichtet haben, 2. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind, 3. eine Auskunft, die sie nach § 996 für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs oder nach § 997 über ihre Betriebs- und Arbeitsverhältnisse erteilt haben, tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Weiter kann der Genossenschaftsvorstand nach § 1044 gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu 300 Mark verhängen, wenn sie ihren

Pflichten, die im § 1043 unter 1 und 3 bezeichnet sind, nicht rechtzeitig nachkommen.

Der Unternehmer kann sich gegen diese Straffestsetzungen binnen einem Monat beim Oberversicherungsamt beschweren, dessen Beschlußkammer endgültig entscheidet. Wenn die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, so kann nach § 1003 der Reichsversicherungsordnung die Genossenschaft schon vor der regelmäßigen Nachprüfung den Arbeitsbedarf eines Betriebes neu abschätzen oder den Betrieb neu veranlagern.

Die Veranlagung und die Abschätzung sind nach § 1002 in den gleichen Fristen nachzuprüfen, die für die Nachprüfung des Gefahr tariffs in § 979 festgesetzt sind, also mindestens von fünf zu fünf Jahren. Hierdurch ist festzustellen, ob die einzelnen Betriebe zu den richtigen Gefahrklassen veranlagt und noch mit dem richtigen Arbeitsbedarf abgeschätzt sind.

Das Ergebnis der Veranlagung und Abschätzung ist nach § 998 den Unternehmern dadurch kundzugeben, daß die Genossenschaft den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitteilt, in denen die zu der Gemeinde gehörenden Betriebe und die wesentlichen Grundlagen der Veranlagung und Abschätzung mit dem Ergebnis enthalten sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Über das Beschwerderecht des Unternehmers bestimmt die Reichsversicherungsordnung: gegenüber der bisher durch § 55 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900 gegebenen Bestimmung:

§ 999.

Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist können die Unternehmer bei dem Genossenschaftsorgan, das abgeschätzt oder veranlagt hat, Widerspruch dagegen erheben,

- daß ihr Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen ist,
- daß oder wie der Arbeitsbedarf abgeschätzt oder der Betrieb veranlagt ist.

§ 1000.

Das Genossenschaftsorgan bescheidet den Unternehmer auf seinen Widerspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann Einspruch an den Genossenschaftsausschuß und gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben.

Die letztere Beschwerde muß binnen einem Monat eingelegt werden. Der Unternehmer hat dann noch die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt; auch hierfür beträgt die Frist einen Monat.

Als Grundlage für die Verteilung des Umlagebedarfs auf die zur Berufsgenossenschaft gehörenden Betriebe hat der Genossenschaftsvorstand nach § 1019 der Reichsversicherungsordnung wie bisher nach § 110 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900 eine Heberolle aufzustellen. Der Umlagebedarf ist wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu ermitteln. Für das Umlegen des Bedarfs auf die Mitglieder gilt nach § 1014 die Bestimmung des § 749 Abs. 1 aus der gewerblichen Unfallversicherung (vergl. S. 68) entsprechend.

Wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften kann auch bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die in Sektionen eingeteilt sind, der verschiedenen Unfallgefährlichkeit in den Sektionen durch eine Teilung der Last Rechnung getragen werden. Hierfür bestimmt § 980 der Reichsversicherungsordnung entsprechend dem § 59 des bisher geltenden Gesetzes:

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln tragen.

Die Beiträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach ihrer Beitragshöhe umzulegen.

Diese Bestimmung hat allein für Preußen Bedeutung, da nur hier die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind. Diese 12 Preußischen Berufsgenossenschaften haben von dem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht.

Nach § 42 der Mustersatzung ist der Lohnnachweis nach einem Vordrucke des Genossenschaftsvorstandes aufzustellen. Der Unternehmer hat hierzu Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben.

Für die Benachrichtigung der Mitglieder über die von ihnen zu leistenden Beiträge und das Beschwerderecht bestimmt in Abänderung der bisher geltenden § 110 und 111 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900 die Reichsversicherungsordnung:

§ 1020.

Jeder Gemeindebehörde sind über die in ihren Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung mitzuteilen, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzen Summen binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

§ 1021.

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt. An Stelle der Auslegung des Auszugs kann die Zustellung an die Beteiligten treten.

§ 1023.

Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist oder nach Zustellung (§ 1021 Abs. 2) kann der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand Widerspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gilt § 757 Abs. 2.

Die Veranlagung und die Abschätzung können dadurch nicht angefochten werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1000. Für den Einspruch gilt dabei § 759 entsprechend.

Es kann also der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung, nicht aber gegen die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung seines Betriebes zu den Gefahrklassen, zunächst Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand, dann Beschwerde beim Oberversicherungsamt und weitere Beschwerde beim Reichsversicherungsamt erheben.

Zu beachten ist noch

§ 1022.

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug aus der Heberolle zugestellt worden ist, gelten die § 755, 756 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers der Arbeitsbedarf nachträglich neu abgeschätzt worden ist (§ 1003).

In der Reichsversicherungsordnung § 1037 ist bestimmt, daß die Landesgesetzgebung den Maßstab für das Umlegen der Beiträge abweichend von den Vorschriften der §§ 979, 980 bis 982, 990 bis 1010, 1014 bis 1027 regeln kann.

Eine tabellarische Zusammenstellung der hauptsächlichlichen Vorschriften über die Einrichtung und Verwaltung, darunter auch über die Bestimmungen für die Umlegung der Beiträge der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach dem Stande von 1909 ist in dem Handbuch der Unfallversicherung 2. Band S. 323 u. f. enthalten.

Die Ermittlung der Umlagebeiträge gestaltet sich nach folgendem.

Bei den Berufsgenossenschaften, die ihre Mittel nach dem Maßstab des Steuerfußes aufbringen, ist der auf jedes Mitglied entfallende Umlagebeitrag nach der Höhe der Grundsteuer des Betriebes, vermehrt um die etwa für Nebenbetriebe usw. angenommene Grundsteuer, zu berechnen. Ist für die Nebenbetriebe ein Gefahrarif im Sinne der S. 80 gemachten Ausführungen aufgestellt, so ergeben sich daraus ohne weiteres die Beiträge, die als Zuschläge zu dem aus der Grundsteuer ermittelten Betrag für die Nebenbetriebe zu entrichten sind. Die

näheren Angaben sind in den Satzungen enthalten, die auch über Mindestbeiträge bestimmen.

Ist für die Aufbringung der Mittel der Maßstab des Arbeitsbedarfs gewählt, so ist für jeden Betrieb der Gesamtwert der Arbeitsleistung zu ermitteln. Hierzu bestimmt die Reichsversicherungsordnung:

§ 1017

Zum Berechnen der Beiträge werden angesetzt für einen Betriebsbeamten und einen Facharbeiter der Entgelt, den er im Betriebe tatsächlich bezogen hat, oder der für ihn anzurechnen ist, einen Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Teil des festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene Männer über 21 Jahren am Betriebssitz, den Unternehmer der gleiche Jahresarbeitsverdienst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Soweit der Jahresarbeitsverdienst 1800 Mark übersteigt, wird er nur zu einem Drittel angerechnet.

Diese Bestimmung entspricht dem § 109 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900, wo jedoch die Anrechnung des 1500 M. übersteigenden Jahresverdienstes mit einem Drittel vorgeschrieben war.

Der Lohnwert der auf den Betrieb entfallenden Arbeitstage ist also mit Hilfe des durch die höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter zu ermitteln ¹⁾.

Die Arbeitstage sind in dem abgeschätzten Arbeitsbedarf gegeben.

Um auch den Entgelt der Betriebsbeamten und Facharbeiter festzustellen, bestimmt die Reichsversicherungsordnung:

§ 1016

Bei der Umlage der Beiträge nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, binnen 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Genossenschafts- oder Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

Diese Bestimmungen über den Lohnnachweis waren bisher im § 108 des Landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1900 gegeben; nur die Zulassung des summarischen Lohnnachweises ist neu.

¹⁾ Vgl. Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1913 von Götze-Schindler, Teil I.

Die Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes bei unrichtigen Angaben oder bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Gehalt- oder Lohnnachweise ist bereits besprochen worden (vgl. S. 81).

Ist der gesamte auf einen Betrieb entfallende Lohnwert aus diesen verschiedenen Ermittlungen festgestellt, so ist der gesamte Umlagebedarf auf die Werte anteilmäßig zu verteilen, sofern kein Gefahrtarif besteht.

Wenn jedoch ein solcher aufgestellt ist, dann sind ebenso wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (vgl. S. 72) durch Multiplikation der Löhne mit der Gefahrziffer für jeden Betrieb oder für jeden mit einer besonderen Gefahrziffer veranlagten Betriebsteil die Beitragseinheiten zu ermitteln. Ebenso wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird dann der ganze Umlagebedarf auf die Betriebe nach den auf sie entfallenden Einheiten verteilt.

Als Beispiele seien nachfolgend die Berechnungen der Umlagebeiträge für eine Berufsgenossenschaft, die nach dem Arbeitsbedarf umlegt und einen Gefahrtarif besitzt, und eine, die den Grundsteuerfuß benutzt, mitgeteilt.

Die Hannoversche land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat 79 Sektionen, die nach der Satzung zwei Drittel der eigenen Unfallentschädigungen und die eigenen Verwaltungskosten und dazu noch anteilmäßig die sonst noch zu deckenden Ausgaben der Gesamt-Berufsgenossenschaft zu tragen haben.

Der Gesamtbedarf betrug für das Jahr 1910 1860132 Mark. Die vorerwähnten eigenen Lasten der Sektionen ergaben sich für Sektion 1 zu 10166 Mark, Sektion 2 zu 22643 Mark usw.; zusammen für alle Sektionen zu 1121293 Mark, so daß für die Genossenschaft noch umzulegen waren 738839 Mark.

Die Berechnung der aus der Abschätzung des Arbeitsbedarfs, des Lohnwertes dieses Arbeitsbedarfs und der Veranlagung der Betriebe zum Gefahrtarif sich ergebenden Werte (vgl. S. 81 und 85) ergab für Sektion 1 1120000, Sektion 2 3792000 usw., für die ganze Genossenschaft 151132000.

Von dem auf diese umzulegenden Betrag entfielen also

$$\text{auf Sektion 1 } \frac{738\ 839}{151\ 132\ 000} \cdot 1\ 120\ 000 = 5\ 479\ \text{M.}$$

$$\text{auf Sektion 2 } \frac{738\ 839}{151\ 132\ 000} \cdot 3\ 792\ 000 = 18\ 499\ \text{M.}$$

Somit hatten zu decken

$$\text{Sektion 1 } 10\ 166 + 5\ 479 = 15\ 645\ \text{Mark,}$$

$$\text{„ } 2\ 22\ 693 + 18\ 549 = 41\ 193\ \text{Mark usw.}$$

Auf 1 Mark Arbeitswert kam demnach ein Umlagebeitrag bei

$$\text{Sektion 1 von } \frac{15\ 645}{1\ 120\ 000} = 0,014\ \text{Mark,}$$

$$\text{Sektion 2 von } \frac{41\ 193}{3\ 792\ 000} = 0,0105\ \text{Mark usw.}$$

Der Umlagebeitrag der einzelnen Betriebe ergab sich hieraus durch Multiplikation dieser Zahlen mit den Arbeitswerten, die auf die einzelnen Betriebe entfallen.

Die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat 42 Sektionen, die nach der Satzung zwei Drittel der aus den eigenen Unfällen erwachsenen Entschädigungen, ferner die eigenen Verwaltungskosten aufzubringen und dann anteilmäßig die sonst noch zu deckenden Ausgaben der Gesamt-Berufsgenossenschaft zu tragen haben.

Durch die Umlage für das Jahr 1911 waren im ganzen 1 436 119 Mark aufzubringen (Umlagesoll). Die vorerwähnten eigenen Lasten der Sektionen ergaben für Sektion A 1 13050 Mark, Sektion A 2 18307 Mark. usw., zusammen 851 307 Mark. Es verblieben demnach als die für die Genossenschaft anteilmäßig umzulegenden Lasten 584 810 Mark.

Die Berechnung der beitragspflichtigen Grundsteuer (Grundsteuersoll) ergab für die ganze Berufsgenossenschaft

für die Hauptbetriebe	2 172 465	Mark
„ „ Nebenbetriebe	103 714	„
„ „ Betriebsbeamte und Facharbeiter	139 739	„
	<u>2 415 918</u>	Mark

Für Sektion A 1 betrug diese Grundsteuer, in gleicher Weise für die Betriebe dieser Sektion nach den in der Satzung bestimmten Sätzen ermittelt, 31 221 Mark, für Sektion A 2 30 741 Mark usw.

Auf diese Grundsteuerbeträge entfallen aber außer den schon mitgeteilten Sektionslasten die Anteile an der verbleibenden Genossenschaftslast. Diese Anteile ergeben sich im Verhältnis der Grundsteuerbeträge der einzelnen Sektionen zu dem Grundsteuerbetrag der ganzen Genossenschaft, also

$$\text{für Sektion A 1 zu } 584\,810 \cdot \frac{31\,221}{2\,415\,918} = 7562 \text{ M.}$$

$$\text{für Sektion A 2 zu } 584\,810 \cdot \frac{30\,741}{2\,415\,918} = 7\,463 \text{ M. usw.}$$

Somit hatten die einzelnen Sektionen aufzubringen:

$$\begin{aligned} \text{Sektion A 1 } & 13\,050 + 7562 = 20\,612 \text{ Mark,} \\ \text{„ A 2 } & 18\,037 + 7463 = 25\,771 \text{ „ usw.} \end{aligned}$$

Diese Beträge ergeben auf 1 Mark Grundsteuer für

$$\text{Sektion A 1 } \frac{20\,612}{31\,221} = 0,67 \text{ M.}$$

$$\text{Sektion A 2 } \frac{25\,741}{30\,741} = 0,84 \text{ M. usw.}$$

Mit Hilfe dieser Zahlen ist für jeden Betrieb der Umlagebeitrag nach der für ihn ermittelten Grundsteuer zu berechnen.

Er ergibt sich natürlich das gleiche in einfacherer Rechnung auch, wenn der auf 1 Mark Grundsteuer aus den Genossenschaftslasten entfallende Beitrag zunächst ermittelt und dann der auf 1 Mark Grundsteuer aus den Sektionslasten entfallende Beitrag addiert wird.

Alle Betriebe sämtlicher Sektionen haben auf 2 415 918 Mark beitragspflichtiger Grundsteuer 584 810 Mark gleichmäßig aufzubringen, also ergibt sich auf 1 Mark Grundsteuer

$$\frac{584\,810}{2\,415\,918} = 0,24 \text{ Mark.}$$

Dazu kommen auf 1 Mark Grundsteuer aus den eigenen Sektionslasten in

$$\text{Sektion A 1 } \frac{13\ 050}{31\ 221} = 0,43 \text{ M.}$$

$$\text{Sektion A 2 } \frac{18\ 037}{30\ 741} = 0,60 \text{ M. usw.}$$

Somit ist der ganze Umlagebeitrag auf 1 Mark Grundsteuer in

$$\text{Sektion A 1 } 0,24 + 0,43 = 0,67 \text{ Mark,}$$

$$\text{,, A 2 } 0,24 + 0,60 = 0,84 \text{ Mark usw.}$$

Der auf den einzelnen Betrieb für das Jahr 1911 entfallende Umlagebeitrag ergab sich demnach durch Multiplikation der vorstehend berechneten Einheitszahlen mit dem Grundsteuerbetrag jedes Betriebes (vgl. S. 84).

Anhang.

Gefahrtarife.

a) Gewerbliche Berufsgenossenschaften (B.-G.)

		Tarifzeit	Gefahrziffer gleich Belastungsziffer
1.	Knappschafts-B.-G.	1911—1915	für 1000 M. Lohn
2.	Steinbruchs-B.-G.	1908—1912	do.
3.	B.-G. der Feinmechanik und Elektrotechnik	1913—1917	do.
4.	Süddeutsche Eisen und Stahl-B.-G.	1910—1914	do.
			vermind. im Verhältnis 4,50:7,98
5.	Südwestdeutsche Eisen-B.-G.. . .	1909—1913	für 1000 M. Lohn
6.	Rheinisch-Westfälische Hütten- u. Walzwerks-B.-G.	1910—1911	do.
7.	Maschinenbau- und Kleinindustrie-B.-G.	1908—1912	do.
8.	Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.-G..	1912—1916	do.
9.	Nordöstliche Eisen- u. Stahl-B.-G.	1909—1913	do.
10.	Schlesische Eisen- und Stahl-B.-G.	1909—1913	do.
11.	Nordwestliche Eisen- u. Stahl-B.-G.	1909—1913	do.
12.	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-B.-G.	1908—1912	do.
13.	Norddeutsche Metall-B.-G.	1909—1913	für 10000 M. Lohn
14.	B.-G. der Musikinstrumenten-Industrie	1913—1917	für 1000 M. Lohn
15.	Glas-B.-G.	1911—1915	do.
16.	Töpferei-B.-G.	1909—1913	do.
17.	Ziegelei-B.-G..	1910—1914	do.
18.	B.-G. der chemischen Industrie .	1909—1913	do.
19.	B.-G. der Gas- u. Wasserwerke .	1913—1917	do.
20.	Leinen-B.-G.	1909—1913	für 2000 M. Lohn
21.	Norddeutsche Textil-B.-G.	1909—1913	do.
22.	Süddeutsche Textil-B.-G.	1910—1914	für 10000 M. Lohn

		Tarifzeit	Gefahrziffer gleich Belastungsziffer
23.	Schlesische Textil-B.-G.	1910—1914	für 2000 M. Lohn
24.	Textil-B.-G. von Elsaß-Lothring.	1909—1913	do.
25.	Rheinisch-Westf. Textil-B.-G. . .	1908—1912	für 1000 M. Lohn
26.	Sächsische Textil-B.-G.	1910—1914	für 2000 M. Lohn
27.	Seiden-B.-G.	1911—1915	für 10000 M. Lohn
28.	Papiermacher-B.-G.	1910—1914	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 10 : 12,81
29.	Papierverarbeitungs-B.-G.	1912—1916	für 1000 M. Lohn
30.	Lederindustrie-B.-G.	1909—1913	für 1000 M. Lohn vergröß. im Ver- hältnis 10 : 8,24
31.	Sächsische Holz-B.-G.	1913—1917	für 1000 M. Lohn
32.	Norddeutsche Holz-B.-G.	1908—1912	do.
33.	Bayerische Holzindustrie-B.-G. .	1912—1916	für 1000 M. Lohn vergröß. im Ver- hältnis 50 : 45,7
34.	Südwestdeutsche Holz.-B.-G. . . .	1912—1916	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 0,5 : 2,22
35.	Müllerei-B.-G.	1910—1914	für 1000 M. Lohn
36.	Nahrungsmittel-Industrie-B.-G. .	1911—1915	do.
37.	Zucker-B.-G.	1910—1914	do.
38.	B.-G. der Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie	1908—1912	do.
39.	Brauerei- und Mälzerei-B.-G. . .	1910—1914	do.
40.	Tabak-B.-G.	1910—1914	do.
41.	Bekleidungsindustrie-B.-G. . . .	1909—1913	für 10000 M. Lohn
42.	B.-G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	1912—1916	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 1 : 7,23
43.	Hamburgische Baugewerks-B.-G. .	1908—1912	für 1000 M. Lohn
44.	Nordöstliche Baugewerks-B.-G. .	1908—1912	do.
45.	Schlesisch-Posensche Baugewerks- B.-G.	1908—1912	do.
46.	Hannoversche Baugewerks-B.-G. .	1908—1912	do.
47.	Magdeburg. Baugewerks-B.-G. . .	1908—1912	do.
48.	Sächsische Baugewerks-B.-G. . . .	1908—1912	do.
49.	Thüringische Baugewerks-B.-G. .	1908—1912	do.

		Tarifzeit	Gefahrziffer gleich Belastungsziffer
50.	Hessen-Nassauische Baugewerks-B.-G.	1908—1912	für 1000 M. Lohn
51.	Rhein.-Westf. Baugewerks-B.-G.	1909—1913	do.
52.	Württemberg. Baugewerks-B.-G.	1910—1914	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 10 : 13,62
53.	Bayerische Baugewerks-B.-G.	1912—1914	für 1000 M. Lohn
54.	Südwestliche Baugewerks-B.-G.	1908—1912	do.
55.	Deutsche Buchdrucker-B.-G.	1909—1913	für 10000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 10 : 23
56.	Privatbahn-B.-G.	1909—1913	für 1000 M. Lohn
57.	Straßen- und Kleinbahn-B.-G.	1909—1913	für 1000 M. Lohn vergröß. im Ver- hältnis 13 : 6,2
58.	Lagerei-B.-G.	1907—1912	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 11 : 20,25
59.	Fuhrwerks-B.-G.	1909—1913	für 1000 M. Lohn
60.	Westdeutsche Binnenschiffahrts - B.-G.	1911—1915	do.
61.	Elbschiffahrts-B.-G.	1908—1912	do.
62.	Ostdeutsche Binnenschiff.-B.-G.	1908—1912	do.
63.	See-B.-G.	—	—
64.	Tiefbau-B.-G.	1910—1916	für 1000 M. Lohn
65.	Fleischerei-B.-G.	1909—1913	für 1000 M. Lohn vermind. im Ver- hältnis 1 : 4,15
66.	Schmiede-B.-G.	1908—1912	für 1000 M. Lohn
67.	Detailhandels-B.-G.	—	—
68.	Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- u. Reittierbesitzer	—	—

b) Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (B.-G.).

		Arbeits- bedarf (A) oder Steuer- fuß (St)	Tarifzeit
L. 1.	Ostpreußische landwirtschaftliche B.-G.	A	1907—1911
L. 2.	Westpreußische landwirtschaftliche B.-G.	St	—
L. 3.	Brandenburgische landwirtschaftl. B.-G.	St	—
L. 4.	Pommersche land- und forstwirtschaftliche B.-G.	St	für Nebenbetriebe
L. 5.	Posensche landwirtschaftliche B.-G. . .	St	—
L. 6.	Schlesische landwirtschaftl. B.-G. . . .	St	—
L. 7.	Landwirtschaftliche B.-G. für die Provinz Sachsen	St	für Nebenbetriebe
L. 8.	Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche B.-G.	A	1906—1915
L. 9.	Hannoversche landwirtschaftl. B.-G. . .	A	1908—1912
L. 10.	Westfälische landwirtschaftl. B.-G. . . .	St	für Nebenbetriebe
L. 11.	Hessen-Nassauische landwirtsch. B.-G.	A	1907—1911
L. 12.	Rheinische landwirtschaftliche B.-G. . .	St	für Nebenbetriebe
L. 13.	Oberbayerische land- und forstwirtschaftliche B.-G.	St	—
L. 14.	Niederbayerische forstwirtschaftl. B.-G.	St	—
L. 15.	Pfälzische forstwirtschaftliche B.-G. . .	St	—
L. 16.	Oberpfälzische forstwirtschaftl. B.-G. . .	St	—
L. 17.	Oberfränkische forstwirtschaftl. B.-G. . .	St	—
L. 18.	Mittelfränkische forstwirtschaftl. B.-G.	St	—
L. 19.	Unterfränkische forstwirtschaftl. B.-G.	St	—
L. 20.	Schwäbische forstwirtschaftl. B.-G. . . .	St	—
L. 21.	Land- und forstwirtschaftliche B.-G. für das Königreich Sachsen	St	—
L. 22.	Landwirtschaftl. B.-G. für den Neckarkreis	St	—
L. 23.	Landwirtschaftl. B.-G. für den Schwarzwaldkreis	St	—
L. 24.	Landwirtschaftl. B.-G. für den Jagstkreis	St	—
L. 25.	Landwirtschaftl. B.-G. für den Donaukreis	St	—
L. 26.	Badische landwirtschaftliche B.-G. . . .	A	für Nebenbetriebe

		Arbeits- bedarf (A) oder Steuer- fuß (St)	Tarifzeit
L. 27.	Land- und forstwirtschaftliche B.-G. für das Großherzogtum Hessen . . .	St	für Nebenbetriebe
L. 28.	Mecklenburg-Schwerinsche landwirt- schaftliche B.-G.	A	—
L. 29.	Weimarische landwirtschaftliche B.-G.	A	—
L. 30.	Mecklenburg-Strelitzsche landwirt- schaftliche B.-G.	A	—
L. 31.	B.-G. Oldenburger Landwirte	A	—
L. 32.	Braunschweigische landwirtschaftliche B.-G.	St	für Nebenbetriebe
L. 33.	Sachsen-Meiningensche land- und forst- wirtschaftliche B.-G.	St	für Nebenbetriebe
L. 34.	Sachsen-Altenburgische landwirtschaft- liche B.-G.	St	—
L. 35.	Coburgische land- und forstwirtschaft- liche B.-G.	St	—
L. 36.	Gothaische land- und forstwirtschaft- liche B.-G.	A	1909—1913
L. 37.	Anhaltische land- und forstwirtschaft- liche B.-G.	A	1911—1915
L. 38.	Schwarzburg-Rudolstädtische land- u. forstwirtschaftliche B.-G.	St	für Nebenbetriebe
L. 39.	Schwarzburg-Sondershausensche land- wirtschaftliche B.-G.	St	für Nebenbetriebe
L. 40.	Land- und forstwirtschaftliche B.-G. für das Fürstentum Reuß ä. L. . . .	St	für Nebenbetriebe
L. 41.	Land- und forstwirtschaftliche B.-G. des Fürstentums Reuß j. L.	A	—
L. 42.	Schaumburg-Lippische landwirtschaft- liche B.-G.	A	—
L. 43.	Lippische land- und forstwirtschaftliche B.-G.	St	—
L. 44.	B.-G. der bremischen Landwirte . . .	A	—
L. 45.	Hamburgische landwirtschaftl. B.-G. .	A	—
L. 46.	Unterelsässische landwirtschaftl. B.-G.	A	1902—1911
L. 47.	Oberelsässische landwirtschaft. B.-G. .	A	1911—1915
L. 48.	Lothringische landwirtschaftl. B.-G. .	St	für Nebenbetriebe
L. 49.	Gärtnerei-B.-G.	—	—

Nach den infolge der Reichsversicherungsordnung herbeigeführten Änderungen sind am 1. Januar 1913 der Aufsicht unterstellt:

a) von gewerblichen Berufsgenossenschaften
dem Reichsversicherungsamt in Berlin die Berufsgenossenschaften 1—25, 27—30, 32, 34—52, 54—68;

dem Kgl. Bayerischen Landesversicherungsamt in München die Berufsgenossenschaften 33 und 53;

dem Kgl. Sächsischen Landesversicherungsamt in Dresden die Berufsgenossenschaften 26 und 31.

b) Von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften:

dem Reichsversicherungsamt in Berlin die Berufsgenossenschaften 1—12, 22—25, 27—48;

dem Kgl. Bayerischen Landesversicherungsamt die Berufsgenossenschaften 13—20;

dem Kgl. Sächsischen Landesversicherungsamt die Berufsgenossenschaft 21;

dem Großherzoglich Badischen Landesversicherungsamt die Berufsgenossenschaft 26.

Diese Landesversicherungsämter treten nach § 105 der Reichsversicherungsordnung an die Stelle des Reichsversicherungsamts als oberste Beschluß- und Aufsichtsbehörden. Sie haben also an Stelle des Reichsversicherungsamts die Gefahrtarife zu genehmigen und in den bezeichneten Beschwerden endgültig zu entscheiden.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs.

Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts.

Preis M. —,40.

25 Stück und mehr je M. —,35, 50 Stück und mehr je M. —,30, 100 Stück und mehr je M. —,25.

Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. Systematische Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Von Dr. jur. **Walter Kaskel**, Gerichtsassessor, und Dr. jur. **Fritz Sitzler**, Regierungsassessor, Hilfsarbeitern im Reichsversicherungsamt. Preis M. 9,—; in Halbleder gebunden M. 11,—.

Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung.

Vortrag auf dem XXVI. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg. Von Dr. Dr. **Kaufmann**, Präsident des Reichsversicherungsamtes. Zweite, unveränderte Auflage. (3. Tausend.) Preis M. —,60.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampfe gegen die

Tuberkulose. Vortrag auf dem VII. Internationalen Tuberkulosekongreß in Rom 1912. Von Dr. jur. et med. h. c. **Kaufmann**, Präsident des Reichsversicherungsamtes. Preis M. 1,20.

Grundriß der sozialen Hygiene. Für Mediziner, Nationalökonomien, Verwaltungsbeamte und Sozialreformer. Von Dr. med. **Alfons Fischer**, Arzt in Karlsruhe i. B. Mit 70 Abbildungen im Text.

Preis M. 14,—; in Leinwand gebunden M. 14,80.

Soziale Medizin. Ein Lehrbuch für Ärzte, Studierende, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. Von Dr. med. **Walther Ewald**, Privatdozent der Sozialen Medizin an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., Stadtarzt in Bremerhaven. Erster Band. Mit 76 Textfiguren und 5 Karten. Preis M. 18,—; in Halbleder gebunden M. 20,—.

Der zweite (Schluß-)Band erscheint 1913.

Zentralblatt für Gewerbehygiene mit besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungstechnik und Unfallkunde. Unter ständiger Mitarbeit hervorragender Fachleute und im Auftrage des Instituts für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., herausgegeben von **F. Curschmann**, Greppin-Werke, **R. Fischer**, Lüneburg, **E. Francke**, Frankfurt a. M.

Monatlich ein Heft. Preis jährlich M. 15,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Das Einigungsamt. Monatschrift zur Pflege des gewerblichen Einigungswesens und der Tarifverträge. Herausgegeben von **M. von Schulz**, Magistratsrat in Berlin, **Dr. H. Prenner**, K. Gewerbegerichtsdirektor in München, **A. Rath**, Beigeordneter in Essen. Monatlich ein Heft.
Preis jährlich M. 4,—.

Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870/1909. Von **Dr. R. Kuczynski**, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg.
Preis M. 24,—; in Halbleder gebunden M. 26,40.

Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen. Ein Ratgeber für Fabrikanten, Betriebsleiter und Meister. Von **Dr. A. Bender**, Kgl. Gewerbe-Rat. Mit 4 Textfiguren.
Kartonierte Preis M. 1,80.

Verlag von Behrend & Co., Berlin.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
Preis des Jahrgangs M. 8,—; Preis der einzelnen Nummer M. —,70.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts.
Preis des Jahrgangs M. 1,—.

Unfallstatistik für das Jahr 1897. (Unfallversicherung der bei gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen.) **Bearbeitet im Reichsversicherungsamt.** 3 Teile. (Erschien als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts.)
Preis M. 18,—.

Gewerbe-Unfallstatistik für das Jahr 1907. 3 Teile mit 72 farbigen Karten über die Unfallhäufigkeit. (Erschien als Beiheft zum Jahrgang 1910 der Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts.)
Preis der 3 Teile zusammen, die einzeln nicht abgegeben werden, M. 36,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.